



**Planfeststellungsbeschluss  
Hochwasserschutz Ortslage Müggendorf  
Deich-km 26,690 - 27,231**

Potsdam, den 10.05.2021

---

Landesamt für Umwelt  
Obere Wasserbehörde  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg.-Nr.: OWB/033/18/PF



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>VERFÜGENDER TEIL</b> .....	<b>5</b>
A.1	FESTSTELLUNG DES PLANES .....	5
A.2	PLANUNTERLAGEN .....	5
A.2.1	<i>Festgestellte Planunterlagen</i> .....	5
A.2.2	<i>Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)</i> .....	7
A.2.3	<i>Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)</i> .....	8
A.2.4	<i>Grüneintragungen</i> .....	9
A.3	KONZENTRIERTE BEHÖRDLICHE ENTSCHEIDUNGEN.....	9
A.3.1	<i>Denkmalrechtliche Erlaubnis für Erd- und Bauarbeiten im Bereich der registrierten Bodendenkmale gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG</i> .....	10
A.3.2	<i>Denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung des Baudenkmales „Pflasterstraße Am Elbdeich“ (Nr. 9161323) im Bereich der Stichstraße (Zuwegung) sowie für die Veränderung der Umgebung des Baudenkmales „Pflasterstraße Am Elbdeich“ (Nr. 9161323) und des Baudenkmales „Am Elbdeich 7“ (Nr. 09160840) gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG</i> .....	10
A.3.3	<i>Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalau“</i> .....	10
A.3.4	<i>Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von dem Veränderungsverbot des Naturschutzgebietes „Elbdeichvorland“</i> .....	10
A.3.5	<i>Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die teilweise Beseitigung des gesetzlichen geschützten Biotops „Stieleichen-Ulmen-Auenwald“</i> .....	10
A.3.6	<i>Forstrechtliche Genehmigung gemäß § 8 LWaldG zur dauerhaften bzw. zeitweiligen Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (Hochwasserschutzanlage)</i> .....	10
A.4	NEBENBESTIMMUNGEN .....	10
A.4.1	<i>Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens</i> .....	10
A.4.2	<i>Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme</i> .....	11
A.4.3	<i>Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölzpflanzungen</i> .....	15
A.4.4	<i>Verwendung von regionalem Saatgut und gebietseigner Gehölze</i> .....	15
A.4.5	<i>Durchführung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen</i> .....	15
A.4.6	<i>Rechtliche Sicherung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen</i> .....	16
A.4.7	<i>Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers</i> .....	16
A.4.8	<i>Inanspruchnahme von Grundstücken</i> .....	16
A.4.9	<i>Enteignung</i> .....	16
A.4.10	<i>Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche</i> .....	16
A.4.11	<i>Anordnung der sofortigen Vollziehung</i> .....	16
A.4.12	<i>Kostenentscheidung</i> .....	16
<b>B</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>17</b>
B.1	SACHVERHALT .....	17
B.1.1	<i>Träger des Vorhabens</i> .....	17
B.1.2	<i>Beschreibung des Vorhabens</i> .....	17
B.1.3	<i>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</i> .....	18
B.1.4	<i>Zusagen des Vorhabenträgers</i> .....	21
B.2	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE .....	26

B.2.1	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	26
B.2.2	Materiell-rechtliche Würdigung.....	37
B.2.3	Gesamtabwägung.....	94
B.2.4	Sofortige Vollziehung.....	95
B.2.5	Kostenentscheidung.....	96
<b>C</b>	<b>HINWEISE.....</b>	<b>96</b>
C.1	ALLGEMEINE HINWEISE.....	96
C.2	HINWEIS ZUR SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG.....	97
C.3	HINWEISE ZUR AUSLEGUNG DES PLANES.....	97
<b>D</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN.....</b>	<b>97</b>
<b>E</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....</b>	<b>99</b>

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gegenstand der Planfeststellung.....	5
Tabelle 2:	Unterlagen nur zur Information.....	8
Tabelle 3:	Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.....	19
Tabelle 4:	Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen.....	20
Tabelle 5:	Planänderung nach Beteiligung und Auslegung.....	20
Tabelle 6:	Zusagen Vorhabenträger.....	21
Tabelle 7:	Rechtsgrundlagen.....	98

### Abkürzungsverzeichnis

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis nicht mit aufgeführt.

BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
HQ <sub>n</sub>	Hochwasserabfluss/Hochwasserereignis mit einer bestimmten Abflussmenge, welches nach der statistischen Wahrscheinlichkeit alle n Jahre eintritt
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LK	Landkreis
LfU	Landesamt für Umwelt
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (jetzt Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK))
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
uWB	untere Wasserbehörde
VT	Vorhabenträger

Das Landesamt für Umwelt erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

## A Verfügender Teil

### A.1 Feststellung des Planes

Der Plan für den Hochwasserschutz Ortslage Müggendorf – Deich-km 26,690 – 27,231-

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt  
 Referat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“  
 Seeburger Chaussee 2  
 14476 Potsdam OT Groß Glienicke  
 - im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt -  
 vom 22.07.2019

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

### A.2 Planunterlagen

#### A.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Pläne umfassen folgende Unterlagen:

**Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung**

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
<b>Ordner 1</b>			
1	Erläuterungsbericht		Seite 1-37
2	Übersichtskarte	1 : 100.000	1 Blatt
3	Übersichtslagepläne	1 : 5.000	6 Blatt
5	Lagepläne	1: 250	2 Blatt
6	Querschnitte	1 : 50	6 Blatt
7	Städtebaulicher Entwurf 7.1 Erläuterungsbericht 7.2 Übersichtsplan Städtebaulicher Entwurf 7.3 Visualisierung 7.4 Gestaltungsdetail	ohne ohne 1:50, 1:25	8 Seiten 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
8	Längsschnitt	1 : 250/25	3 Blatt
9	Detailplanung 9.1 Querprofile 9.2 Detail Schart 1 bis 4 9.3 Leitungskreuzung Prinzipskizze 9.4 Baumsturz		4 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt
10	Bauwerksverzeichnis		2 Seiten
11	Bestandspläne	1: 250	2 Blatt
12	Grunderwerb 12.1.1 Grunderwerbsplan 12.1.2. Grunderwerbsplan trassenferne Maßnahmen 12.2.1 Grunderwerbsverzeichnis - Ortslage 12.2.2 Grunderwerbsverzeichnis – trassenferne Maß.	1:500 1:500	1 Blatt 3 Blatt 2 Blatt 1 Blatt
13	Bauablauf, Transport u. Logistik 13.1 Bauablaufplan 13.2 Transport- und Logistikkonzept	1:1.000	1 Blatt 1 Blatt
<b>Ordner 2</b>			
17.0	LBP - Textteil		Seite 1 bis 101
Anhang I	Maßnahmenblätter		Seite 102 bis 140
Anhang II	Vergleichende Gegenüberstellung		Seite 141 bis 149
Anhang III	Naturschutzfachlich geeignete Baum- und Straucharten		Seite 150 bis 154
17.1	Bestands-und Konfliktpläne		1 Blatt
17.2	Maßnahmenübersichtsplan Maßnahmenpläne	1 : 100.000 1 : 500/ 1.000 1 : 1.500	Blatt 0 Blatt 1 bis 4
17.3	Artenschutzbeitrag		18 Seiten
Anhang I	Relevanztabelle		23 Seiten
Anhang II	Formblätter		44 Seiten
17.4	Faunistische Erfassungen, Text		14 Seiten
17.4	Faunistische Erfassungen, Ergänzung		5 Seiten

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
17.4	Fauna Karte 1 bis 3	1 : 2.800/2.300 1 : 4.500	3 Blatt
17.5	Fachbeitrag Wasserrahmen-richtlinien (WRRL)		Seite 1 bis 44
Anlage 1	Anhang A		2 Seiten
Anlage 2	Wasserkörpersteckbriefe		13 Seiten
17.6	FFH-Verträglichkeitsprüfung, Text		64 Seiten
Anlage 1	17. Erhaltungszielverordnung, Auszug		4 Seiten
Anlage 2	Charakteristische Arten		8 Seiten
17.6.1	Übersichtskarte zur FFH-VP	1 : 100.000	1 Blatt
17.6.2	Karte zur FFH-VP, Lebensraumtypen und Arten	1 : 1.000	1 Blatt
17.6.3.	Karte zur FFH-VP, Maßnahmen	1 : 1.000	1 Blatt
17.7	FFH-Vorprüfung (SPA-Gebiet DE 3036-401 „Unteres Elbtal“)		18 Seiten
Anlage I	Standarddatenbogen		14 Seiten
Anlage II	Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“		36 Seiten
17.8	UVP-Bericht Nichttechnische Zusammenfassung		Seite 1 bis 82 Seiten 83 bis 101
18	Baugrunduntersuchung 18.1 Baugrundgutachten (Geotechnischer Bericht nach DIN 4020) 18.2 Geotechnischer Bericht		15 Seiten 34 Seiten
19	Tragwerksplanung Statische Berechnung mit Anlagen 1. Statischer Nachtrag mit Anlagen Prüfbericht Prof. Dr. Ing. Wolfgang Rug 30.08.2019		Seite 1-93 Seite 94-171 Seite 172 - 296 Seite 1-3

## A.2.2 Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)

Die folgenden Unterlagen wurden zur Information beigelegt:

**Tabelle 2: Unterlagen nur zur Information**

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
14	Sonstige Pläne und Unterlagen		
	14.1 -1 Verkehrsführungsplan		1 Blatt
	14.1 -2 Regelpläne		1 Blatt
	14.2- 7.1 Kurzbeschreibung Hochwasserschutz Grundstück „Am Elbdeich 15“		1 Seite
	14.2- 7.2 LP Grundstück	1:250	1 Blatt
	14.2 -7.3 Quer A-A Grundstück 15	1:50	1 Blatt
	14.2- 7.3 Quer B-B Grundstück 15	1:50	1 Blatt
	14.2- 7.4 Wasserrechtliche Genehmigung		4 Seiten
15	Verwaltungsvereinbarung		9 Seiten
16	Stellungnahmen TÖB		
	16.1 Stellungnahme Kampfmittelbeseitigungsdienst		1 Seite
	16.2 Gesamtstellungnahme LK Prignitz Straßenbau		5 Seiten
	16. 3 Stellungnahme UNB Umleitungsstrecke		2 Seiten
	16.4 Wasserrechtliche Erlaubnis		4 Seiten
	16.5 Denkmalrechtliche Erlaubnis Straßenausbau		5 Seiten
20	Entwurfsplanung Straßenausbau "Am Elbdeich"		

**A.2.3 Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)**

Die unter Abschnitt A 2.1 genannten Unterlagen werden mit den nachfolgenden Änderungen (Deck- und Ergänzungsblättern) festgestellt.

**Tabelle 3: Deck- und Ergänzungsblätter**

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
<b>Ordner 1</b>		
1.0	Erläuterungsbericht Deckblatt (Stand:23.11.2020)	Seite 1D bis 33D
6.0	Querwand	Blatt 2D, 4D, 5D, 6D
7.3	Visualisierung	Blatt 1D
7.4	Gestaltungsdetail	Blatt 1D
8.0	Längsschnitt	Blatt 1D, 2D
9.1	Querprofil	Blatt 1D, 2D, 3D, 4D

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
9.2	Detail Schart 1 bis 4	Blatt 1D
10.0	Bauwerksverzeichnis	2 Blatt
<b>Ordner 2</b>		
17.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Stand:10.12.2020)	Seite 43D, 65D, 65.1E, 69D, 70D, 71D, 71.1E, 71.2E, 76D, 77D, 79D, 84D, 85D, 86D, 88D, 88.1E, 88.2E, 89D, 89.1E, 92D, 93D, 103D, 104D, 105D, 126D, 132D, 134D, 140.1E bis 140.7E,
17.0 Anhang II	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang II	Seite 142D, 143D, 147D, 147.1E, 148D,
17.2	Maßnahmenübersicht	Blatt 0D
17.8	UVP-Bericht	Seite 18D, 52D, 54D, 56D, 76D, 76.1E, 77D, 99D, 99.1E, 100D

#### A.2.4 Grüneintragungen

Die Planfeststellungsbehörde hat in den unter A.2.1 bis A.2.3 genannten Unterlagen folgende Grüneintragungen vorgenommen, welche Regelungsinhalt aufweisen (siehe Tabelle ).

**Tabelle 4: Grüneintragungen**

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
1.0 Erläuterungsbericht	Ein Deich ist bisher in der Ortslage Müggendorf nicht vorhanden. Es handelt sich um hohes Gelände. Lediglich bis Station Bau-km 2+060 ist ein Deich vorhanden, und ab Station Bau-km 2+540 geht die Straße „Am Elbdeich“ in einen bestehenden Deich über.	Seite 3D

#### A.3 Konzentrierte Behördliche Entscheidungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG).

Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Es werden insbesondere die folgenden sonstigen behördlichen Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde miterteilt:

#### **A.3.1 Denkmalrechtliche Erlaubnis für Erd- und Bauarbeiten im Bereich der registrierten Bodendenkmale gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG**

Dem VT wird erlaubt, die registrierten Bodendenkmale Nr. 110216, Flur 2, „Dorfkern Neuzeit“ und Nr. 110217, Flur 2, „Siedlung deutsches Mittelalter“ im Zuge der Bauausführung für das planfestgestellte Vorhaben entsprechend der planfestgestellten Unterlagen zu verändern.

#### **A.3.2 Denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung des Baudenkmales „Pflasterstraße Am Elbdeich“ (Nr. 9161323) im Bereich der Stichstraße (Zuwegung) sowie für die Veränderung der Umgebung des Baudenkmales „Pflasterstraße Am Elbdeich“ (Nr. 9161323) und des Baudenkmales „Am Elbdeich 7“ (Nr. 09160840) gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG**

Dem VT wird erlaubt, mit der Ausführung des planfestgestellten Vorhabens das Baudenkmal „Pflasterstraße Am Elbdeich“ (Nr. 9161323) im Bereich der Stichstraße (Zuwegung zu dem Gebäude Am Elbdeich Nr.15) entsprechend der festgestellten Planung zu verändern sowie die Umgebung des Baudenkmales „Pflasterstraße Am Elbdeich“ (Nr. 9161323) und des Gebäudes „Am Elbdeich 7“ (Nr. 09160840).

#### **A.3.3 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalau“**

#### **A.3.4 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von dem Veränderungsverbot des Naturschutzgebietes „Elbdeichvorland“**

#### **A.3.5 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die teilweise Beseitigung des gesetzlichen geschützten Biotops „Stieleichen-Ulmen-Auenwald“**

#### **A.3.6 Forstrechtliche Genehmigung gemäß § 8 LWaldG zur dauerhaften bzw. zeitweiligen Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (Hochwasserschutzanlage)**

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens**

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von drei Jahren nach dem bei der oberen Wasserbehörde angezeigten Baubeginn abzuschließen.

## **A.4.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme**

### **A.4.2.1 Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten**

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

### **A.4.2.2 Bautagebuch**

Der VT hat sicherzustellen, dass durch die örtliche Bauleitung oder den Baubetrieb während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch geführt wird, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind. Das Bautagebuch ist der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt (Referat W22) sowie der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

### **A.4.2.3 Immissionsschutz - Baulärm**

#### **A.4.2.3.1 Bauausführung**

Die Bauausführung einschließlich von An- und Abtransporten ist zulässig von Montag bis Freitag, jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### **A.4.2.3.2 Allgemeine Regelungen**

Während der Bauzeit hat der VT zu gewährleisten, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) i.V.m. § 22 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG) sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz- FTG) beachtet werden.

#### **A.4.2.3.3 Baulärmprognose**

Der VT hat der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Beginn des Einbringens der Spundwände (mindestens 6 Wochen vorher) eine den Anforderungen der AVV Baulärm gerecht werdende Baulärmprognose zusammen mit einer Stellungnahme des Referates T15 des Landesamtes für Umwelt einzureichen.

Ergibt die Baulärmprognose im Ergebnis, dass die Bauarbeiten phasenweise mit der Überschreitung der gültigen Immissionsrichtwerte verbunden sind, sind geeignete Maßnahmen zur Schallreduzierung entsprechend der AVV Baulärm in der Baulärmprognose darzulegen.

Kann auch mit Umsetzen der Maßnahmen zur Schallreduzierung eine Überschreitung der gültigen Immissionsrichtwerte nicht sicher ausgeschlossen werden, ist in die Baulärmprognose eine Konzeption für baubegleitende Messung der Schallimmissionen vorzusehen. Grundlage für die Konzeption der Messungen sowie für die Auswertung der Messergebnisse ist die AVV-Baulärm.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich zum Schutz der Anwohner vor Baulärm die Ergänzung dieser Entscheidung um weitere Nebenbestimmungen vor.

#### **A.4.2.3.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator**

Der vom VT vorgesehene Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator ist der Planfeststellungsbehörde und dem Referat T15 des Landesamtes für Umwelt vor Beginn der Bauausführung mit allen Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, Mail-Adresse) zu benennen.

#### **A.4.2.4 Immissionsschutz - Erschütterungen**

Während des Einbringens der Spundwandbohlen ist zur Vermeidung von Gebäudeschäden und Schäden an sonstigen baulichen Anlagen eine baubegleitende Erschütterungsmessung zur Überwachung der Anhaltswerte entsprechend der DIN 4150-3: 2016-12 „Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ durchzuführen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind der Planfeststellungsbehörde sowie den Referaten W22 und T15 des Landesamtes für Umwelt auf Anforderung unverzüglich vom VT zu übermitteln.

An dem Gebäude „Am Elbdeich 7“ in 19322 Cumlosen GT Müggendorf sowie den anderen Gebäuden der Elbstraße in Müggendorf ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine bautechnische Beweissicherung entsprechend der DIN 4123:2013-04 - Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude – durchzuführen. Dies ist im Zuge der Beratung vom 30.10.2020 vom Vorhabenträger zugesagt worden.

Die Planfeststellungsbehörde sowie die Referate W22 und T15 des LfU sind über die bautechnische Beweissicherung zu unterrichten.

**Der VT hat der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Beginn des Einbringens der Spundwände (mindestens 6 Wochen vorher) eine den Anforderungen der DIN 4150-3: 2016-12 „Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ gerecht werdende Konzeption für die Erschütterungsmessungen und für die bautechnische Beweissicherung entsprechend der DIN 4123 zusammen mit einer Stellungnahme des Referates T15 des LfU einzureichen.**

Die Planfeststellungsbehörde behält sich zum Schutz der an die Baustelle angrenzenden Gebäude die Ergänzung dieser Entscheidung um weitere Nebenbestimmungen vor.

#### **A.4.2.5 Immissionsschutz - Baufreigabe**

Mit der Bauausführung darf erst nach einer Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde begonnen werden.

#### **A.4.2.6 Versetzung des Gastanks auf dem Flurstück 33/4 der Flur 2 der Gemarkung Müggendorf; Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen sowie Aufrechterhaltung der Heizungs- und Warmwasserversorgung bei dem Grundstück "Am Elbdeich 15" während der Bauausführung**

Die erforderliche Umsetzung des Gastanks (Lageplan 5; Blatt 1) ist durch einen Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Vermieter des Gastanks, dem Eigentümer des Flurstücks 33/4 der Flur 2 der Gemarkung Müggendorf und den Mietern des Gastanks durchzuführen. Alle geltenden Vorschriften zum Umgang mit Flüssiggasanlagen sind zu

beachten, insbesondere die Technischen Regeln Flüssiggas (TRF) 2012. Soweit für die Umsetzung des Gastanks sowie im weiteren Bauablauf eine kurzfristige Unterbrechung der Warmwasserversorgung und der Heizung erforderlich ist, hat der VT diese mit den Mietern des Gastanks einvernehmlich abzustimmen.

Der VT hat der Planfeststellungsbehörde diese einvernehmliche Vereinbarung zur Umsetzung des Gastanks vor der Umsetzung zukommen zu lassen.

Für den Fall, dass keine einvernehmliche Regelung nach dem Absatz 1 zu Stande kommt, hat der VT der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Umsetzung die Planung für die Versetzung des Gastanks vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde wird dann eine ergänzende Entscheidung zur Versetzung des Gastanks treffen und behält sich insoweit die Ergänzung dieser Entscheidung vor.

In der unter A.4.2.4 dem VT aufgegebenen Konzeption für die Erschütterungsmessungen ist in einem gesonderten Kapitel darzustellen, welche Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen des Gastanks und der Verbindungsleitungen zur Verbrennungsanlage im Hinblick auf baubedingte Erschütterungen erforderlich sind.

#### **A.4.2.7 Hinweisschilder**

Für den Elberadweg wird während der Bauzeit eine Umfahungsstrecke in der Ortslage Müggendorf ausgewiesen. Um Radtouristen, welche die Umfahungsstrecke nutzen, über die gastronomischen Einrichtungen und Pensionen innerhalb des Ortes an der Straße „Am Elbdeich“ in Kenntnis zu setzen, sind entsprechende Hinweisschilder vorzusehen.

#### **A.4.2.8 Walderhaltungsabgabe**

Für die dauerhafte Waldumwandlung im geringen Umfang und die zeitweilige Waldumwandlung ist eine Walderhaltungsabgabe in Form eines finanziellen Ausgleiches für den Verlust der Waldfunktion in Höhe von

**3448,08 EUR**

(in Worten: dreitausendvierhundertachtundvierzig 08/100 EUR)

zu leisten. Dieser Betrag ist bis spätestens eine Woche vor Beginn der Waldumwandlung auf die nachstehende Bankverbindung

Kontoinhaber:	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE08 3005 0000 7110 4037 35
Verwendungszweck:	10080-09972-OBF-001

zu überweisen.

Mit der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf den Flurstücken 20, 19, 18, 33/4 der Flur 2 der Gemarkung Müggendorf darf erst begonnen werden, wenn zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung die ermittelte Walderhaltungsabgabe geleistet wurde und der Nachweis

über die Einzahlung der Walderhaltungsabgabe im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Gadow vorliegt.

Der Vollzug der Umwandlung von Wald ist bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Gadow, anzuzeigen. Hierfür ist die Vollzugsanzeige der Oberförsterei Gadow zu verwenden.

#### **A.4.2.9 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen**

Bei der Baudurchführung sind die Vorgaben der DIN 18920 -Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

#### **A.4.2.10 Verklinkerung der Hochwasserschutzwand und Farbe des Betonholms**

Der Stahlbetonholm der Hochwasserschutzwand ist orts- und elbseitig mit einem ortsüblichen Klinker zu gestalten. Die Abstimmung über den zu verwendenden Klinker sowie Material und Verlegeart und den Farbton der Betonabdeckung der Hochwasserschutzwand ist im Zuge einer Bauberatung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz, dem Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) und dem Amt Lenzen-Elbtalau einvernehmlich abzustimmen. Das Protokoll der Abstimmung ist der Planfeststellungsbehörde vor dem Beginn der Verklinkerung vorzulegen. Die im Zuge einer Einwendung (Anwohnerin des Flurstücks 1/2 der Flur 2 der Gemarkung Müggendorf) vorgetragenen Vorschläge für den Klinker sind einzubeziehen.

Für den Fall, dass eine einvernehmliche Lösung zwischen dem VT, der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz, dem Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) sowie dem Amt Lenzen-Elbtalau nicht zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Ergänzung dieser Entscheidung vor. In diesem Fall hat der VT der Planfeststellungsbehörde seine vorgesehene Planung sowie die Stellungnahmen der oben Genannten drei Monate vor Beginn der Ausführung der betreffenden Bauteile zu übermitteln.

#### **A.4.2.11 Leitungen**

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern bzw. Instandsetzungspflichtigen wiederaufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

#### **A.4.2.12 Zutrittsrechte**

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt (Referat W22), der oberen Naturschutzbehörde (Referat N1 des Landesamtes für Umwelt), der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde (Landkreis Prignitz), den Denkmalschutzbehörden (Landkreis Prignitz und BLDAM) sowie der Planfeststellungsbehörde jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle und den Flächen für die Kompensationsmaßnahmen zu gewähren.

#### **A.4.2.13 Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss**

Nach Abschluss der Bautätigkeit sind Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lagerflächen) vollständig zu beräumen und zu rekultivieren.

#### **A.4.2.14 Bauabnahme**

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die Zulassungsbehörde (§ 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG). Zur Bauabnahme sind der Zulassungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Datum, Unterschrift des VT“ zu versehen sind.
- Abschlussbericht der Umweltbaubegleitung UBB (s. LBP Maßnahmenblatt 6V)

#### **A.4.2.15 Belehrungspflicht**

Der VT hat die bauausführenden Firmen umfassend über die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

#### **A.4.3 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölzpflanzungen**

Für alle Gehölzpflanzungen im Zuge der Ersatzmaßnahmen 14E, 16E und 17E sind fachgerechte Pflanzungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen. Dazu ist

- eine **Fertigstellungspflege** nach DIN 18916 Punkt 6 durchzuführen. (Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung);
- eine **Entwicklungspflege** nach DIN 18919 Punkt 3.1 über drei Jahre durchzuführen (Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes) und
- eine **Unterhaltungspflege** nach DIN 18919 Punkt 3.2: (Erhaltung eines funktionsfähigen Zustandes auf Dauer).

#### **A.4.4 Verwendung von regionalem Saatgut und gebietseigner Gehölze**

Für die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 2V und der Gestaltungsmaßnahme 12G ist Saatgut regionaler Herkunft zu verwenden.

Für die Gehölzpflanzungen sind Pflanzen aus dem gleichen Herkunftsgebiet gemäß der Verwaltungsvorschrift „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ zu verwenden.

#### **A.4.5 Durchführung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen**

Die beiden Horststandorte des Weißstorches, die sich im Baufeld befinden, sind entsprechend des Maßnahmenblattes für die Ausgleichsmaßnahme 11 A<sub>CEF</sub> rechtzeitig, d.h. im Zeitraum von Anfang September bis Anfang März vor Baubeginn umzusetzen.

Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen 13E, 14E und 16E ist spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten zu beginnen, so dass sie ein Jahr nach Bauende fertig gestellt sind.

#### **A.4.6 Rechtliche Sicherung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen**

Der VT hat durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/ Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. seinen Rechtsnachfolger und Angabe der Registriernummer dieses Vorhabens und seiner Registriernummer in das jeweilige Grundbuch der Flurstücke, auf denen die Ersatzmaßnahmen 13E, 14E und 16E durchgeführt werden sollen, die dauerhafte Verwendung dieser Flächen für die Kompensationsmaßnahme sicherzustellen.

Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das jeweilige Grundbuch ist der Planfeststellungsbehörde spätestens mit der Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens nachzuweisen.

#### **A.4.7 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers**

Die vom VT im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen (siehe B.1.4) werden bestätigt. Sie sind Grundlage dieser Planfeststellung und vom VT verbindlich einzuhalten.

#### **A.4.8 Inanspruchnahme von Grundstücken**

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt, in Anspruch genommen werden.

#### **A.4.9 Enteignung**

Für die Durchführung dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Enteignung zulässig.

#### **A.4.10 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche**

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle unmittelbar von der Planung betroffenen Grundstücke (s. Ordner 1, Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 12.2.1 und 12.2.2) von privaten Eigentümern und berechtigten Nutzern. Soweit durch die Planung Gewässerflurstücke oder als Gewässer bereits genutzte Flurstücksteile betroffen sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

#### **A.4.11 Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

#### **A.4.12 Kostenentscheidung**

Der VT hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben.

## **B Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Träger des Vorhabens**

Träger des Vorhabens ist Landesamt für Umwelt, Referat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke.

#### **B.1.2 Beschreibung des Vorhabens**

Geplant ist die Ertüchtigung des Hochwasserschutzes in der Ortslage Müggendorf von Deich-km 26+690 bis 27+231. Ziel ist die Herstellung einer durchgehenden Schutzhöhe der Hochwasserschutzanlage von 24,25 m ü. NHN. Dies entspricht einem Bemessungshochwasserstand, dem ein Hochwasserereignis mit 100-jährigem Wiederkehrintervall zugrunde liegt (HW 100 = BHW = 23,25 m ü. NHN) zuzüglich einer Freibordhöhe von 1,0 m.

Vorgesehen ist der Bau einer Hochwasserschutzwand aus Stahlspundbohlen. Im Bereich des Bauanfanges zwischen Bau-km 2+000 und 2+060 wird die Hochwasserschutzwand als freistehende Stahlspundwand mit einer Blechabdeckung in der wasserseitigen Deichschulter angeordnet, ab Bau-km 2+060 bis 2+540,994 wird der sichtbare Teil der Hochwasserschutzwand mit einem 1 m breiten Stahlbetonholm ausgeführt. Die Trasse der Hochwasserschutzwand folgt dann dem Verlauf der Straße „Am Elbdeich“.

Die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen in der Ortslage Müggendorf beginnt am westlichen Ortsausgang in Richtung Cumlosen in der Trasse des bestehenden Elbdeiches mit Bau-km 2+000 und endet nördlich des Pegelhauses mit dem Anschluss des neuen Deichverteidigungsweges an die Rampe des bestehenden Deichverteidigungsweges. Das Vorhaben umfasst eine Länge von ca. 540 m.

Unterbrochen wird die vorgesehene Hochwasserschutzanlage von vier Scharten:

##### Schart 1

Zwischen Bau-km 2+137,964 und 2+141,964 wird ein 4,00 m breites Schart für die Erhaltung der bestehenden Zufahrt in das Elbvorland angeordnet.

##### Schart 2

Zwischen Bau-km 2+210,623 und 2+218,136 wird die Oberkante der HWS-Wand abgesenkt und künftig die Zufahrt zum Grundstück "Am Elbdeich 15" ermöglicht.

##### Schart 3

Zwischen Bau-km 2+339,344 und 2+340,344 wird auf einer Breite von 1,00 m die Oberkante des Stahlbetonholms auf 23,45 m ü. NHN abgesenkt, um einen Durchgang für Unterhaltungsarbeiten wasserseitig in der HWS-Wand zu schaffen.

##### Schart 4

Zwischen Bau-km 2+468,845 und 2+470,845 quert die HWS-Wand eine Zufahrt in das Elbvorland. Zur Aufrechterhaltung der Zufahrt ist eine 4 Meter breit angelegtes Schart vorgesehen.

Im Hochwasserfall werden die Scharten durch die Montage von mobilen Hochwasserschutzwandelementen geschlossen.

Das Amt Lenzen-Elbtalaue plant, zeitlich parallel zur Bauausführung der Hochwasserschutzmaßnahme, die durch das Hochwasser 2013 in Mitleidenschaft gezogene Straße „Am Elbdeich“ in der Ortslage Müggendorf, Gemeinde Cumlosen, zu sanieren. Planung und Bauausführung beider Vorhaben sind räumlich und zeitlich eng miteinander verbunden. Daher enthält der Antrag auf Planfeststellung für die Hochwasserschutzmaßnahme nachrichtlich auch Informationen zu der geplanten Sanierung der Straße „Am Elbdeich“. Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsantrages ist jedoch lediglich die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage.

Momentan gibt es in der Ortslage von Müggendorf keinen Deich. Es handelt es sich um hohes Gelände (s. Protokoll der Beratung vom 30.10.2020). Anders ist es in den angrenzenden Bereichen. Nordwestlich der Ortslage (bis Station Bau-km 2+060) schließt ein vorhandener Deich an. Ebenso im südöstlichen Bereich der Ortslage. Ab Station Bau-km 2+540 geht die Straße „Am Elbdeich“ in einen vorhandenen Deich über.

### **B.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Der VT hat mit Schreiben vom 22.07.2019 beim Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde - im Folgenden Planfeststellungsbehörde genannt - beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben „Hochwasserschutz Ortslage Müggendorf Deich-km 26,690 – 27,231“ gemäß § 68 WHG festzustellen.

Die Planunterlagen lagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 7.1.2020 bis 6.2.2020 im Amt Lenzen-Elbtalaue, Bau- und Ordnungsamt, Kellerstr. 4 in 19309 Lenzen (Elbe) und im Amt Bad Wilsnack/Weisen, Am Markt 1, 19336 Bad Wilsnack zur Einsicht aus. Einwendungen konnten bei der Amtsverwaltung Lenzen-Elbtalaue, bei der Amtsverwaltung Bad Wilsnack/Weisen und beim Landesamt für Umwelt, Referat W11, Obere Wasserbehörde, bis zum 06.03.2020 vorgebracht werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG am 30.12.2019 im Amtsblatt für das Amt Lenzen-Elbtalaue und am 18.12.2019 in einer Sonderausgabe des Amtsblattes für das Amt Bad Wilsnack/Weisen ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachungen der Auslegungen enthielten die nach § 73 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes über die Planauslegung von der Amtsverwaltung Lenzen-Elbtalaue unterrichtet.

Gegenüber der Planung sind fünf Einwendungen erhoben worden.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sind gemäß § 73 Abs. 2 und Abs. 3a Satz 1 VwVfG am Verfahren beteiligt worden (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landkreis Prignitz	11.02.2020
Amt Lenzen-Elbtalaue	06.02.2020 27.01.2021
Amt Bad Wilsnack	
Landesamt für Bauen und Verkehr	05.02.2020
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	04.02.2020 22.09.2020
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	13.01.2020
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	23.01.2020
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	23.01.2020 21.09.2020
Landesbetrieb Forst Brandenburg	29.01.2020
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	20.01.2020 07.09.2020
- Abteilung Bodendenkmal	
- Abteilung Denkmalpflege	17.02.2020 02.02.2021
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst	(Email vom 27.01.2020) 12.03.2019
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg	03.03.2020 04.11.2020
Landesamt für Umwelt, Referat N1	02.03.2020
- Naturschutz in Planungs- u. Genehmigungsverfahren	11.09.2020
Landesamt für Umwelt, Referat W13	16.01.2020
- Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren	
Landesamt für Umwelt, Referat W24	05.02.2020
- Gewässer- und Anlagenunterhaltung West	
Landesamt für Umwelt, Referat W26	
- Gewässerentwicklung	
Landesamt für Umwelt, Referat W22	05.02.2020
- Prüfstelle Wasserbau-Abwassertechnik	
Landesamt für Umwelt, Referat T15	11.08.2020
- Lärmschutz, anlagenbezogener Immissionsschutz	
<b>Versorgungsträger</b>	
WEMAG AG	30.01.2020 14.09.2020
Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband	10.01.2020
E.ON Hanse AG Netzcenter Mecklenburg-Vorpommern	22.01.2020
Deutsche Telekom Technik GmbH	10.01.2020

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, konnten innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR hat mit Schreiben vom 25.02.2020 für die von ihr vertretenen Vereinigungen (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Brandenburg e. V., Naturschutzbund Deutschland Landesverband Brandenburg e. V., Grüne Liga, Die Naturfreunde Landesverband Brandenburg e. V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Brandenburg e. V.) ihre Stellungnahme fristgerecht abgegeben. Zusätzlich hat der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Brandenburg; mit Schreiben vom 06.03.2020 eine Stellungnahme abgegeben.

**Tabelle 4: Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen**

Anerkannte Naturschutzvereinigungen	Stellungnahme vom
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	25.02.2020 30.09.2020
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Brandenburg	06.03.2020 23.09.2020

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten keine Forderungen, Hinweise, Anregungen und Bedenken:

- Amt Bad Wilsnack/Weisen
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Nach der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG ist der Plan in folgenden Punkten geändert/ ergänzt worden und sind die hierdurch erstmalig oder stärker Berührten gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG am Verfahren beteiligt worden:

**Tabelle 5: Planänderung nach Beteiligung und Auslegung**

Änderungen/Ergänzungen	Beteiligte	Stellungnahme/ Einwendung vom
Beidseitige Verklinkerung der Hochwasserschutzwand		
Ersatzmaßnahme E17	LfU, Referat N1	11.09.2020

Anstelle eines Erörterungstermins ist eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt worden. Die Online-Konsultation fand in der Zeit vom 10.09.2020 bis zum 30.09.2020 statt. Sie ist am 28.08.2020 im Amtsblatt für das Amt Lenzen-Elbtal und am 01.09.2020 in einer Sonderausgabe des Amtsblatts für das Amt Bad Wilsnack/Weisen und damit mindestens eine Woche vorher i. S. v. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung der Online-Konsultation sind gemäß § 5 Abs.3 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG die Träger öffentlicher Belange, der VT, die Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5, welche rechtzeitig eine Stellungnahme abgegeben haben, sowie diejenigen, welche rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, mit Schreiben vom 19.08.2020 bzw. 20.08.2020 von der Online-Konsultation benachrichtigt worden.

#### B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers

Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen der am Verfahren Beteiligten hat der VT mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen. Die Zusagen des VT sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Sie werden von der Planfeststellungsbehörde bestätigt und sind als verbindlich anzusehen.

Tabelle 6: Zusagen Vorhabenträger

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
<b>Landkreis Prignitz vom 11.02.2020</b>	
<b>Untere Wasserbehörde</b>	12.08.2020
1. Die untere Wasserbehörde ist zur Bauanlaufberatung und zur Bauabnahme bzw. Bauzwischenabnahmen einzuladen. Über den laufenden Baufortschritt ist im Rahmen der Baurapportprotokolle zu informieren.	
2. Während der Durchführung der Arbeiten ist der Schutz vor Hochwasser zu gewährleisten.	12.08.2020
3. Vor Baubeginn ist der Wasserbehörde ein Hochwassermelde- und Maßnahmenplan vorzulegen, in dem die notwendigen Nachrichtenverbindungen des Baubetriebes und die durchzuführenden Maßnahmen festgelegt sind.	12.08.2020
4. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die örtlichen Zuständigen in den Aufbau bzw. die Lagerlogistik der mobilen Elemente einzuweisen, der Aufbau der mobilen Elemente ist in einer Übung zu testen.	12.08.2020
5. Die ordnungsgemäße Funktion der landseits der Spundwand vorgelagerten Drainage ist ständig zu gewährleisten.	12.08.2020
<b>Öffentlicher Gesundheitsdienst – Hygiene und Umweltmedizin</b>	12.08.2020
Die Arbeiten am Trinkwasserversorgungsnetz von Müggendorf sind entsprechend den Regeln und dem Stand der Technik (DVGW-Regelwerk) durchzuführen.	
Beschädigungen während der Bauarbeiten am bestehenden Trinkwasserleitungssystem von Müggendorf sind zu vermeiden. Kommt es trotzdem zu Beschädigungen, die zu Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität führen können, ist der Sachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst – Hygiene und Umweltmedizin zu benachrichtigen (§ 16 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)).	12.08.2020

<b>Gegenstand der Zusage</b>	<b>Zusage des VT vom</b>
Für die geänderte Trinkwasser-Leitung zur Versorgung des Grundstücks „Am Elbdeich 15“ sind gemäß § 37 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Unbedenklichkeit des Trinkwassers nachzuweisen und die Inbetriebnahme der Leitung entsprechend § 13 Abs. 1 Trinkwasserverordnung zu beantragen.	12.08.2020
Die dazu notwendigen Wasserproben können beim Sachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst – Hygiene und Umweltmedizin beantragt werden. Die Probennahme kann auch eine nach § 15 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung zugelassene Untersuchungsstelle durchführen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind dann unverzüglich dem Sachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst – Hygiene und Umweltmedizin zur Beurteilung vorzulegen.	12.08.2020
<p><b>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b></p> <p>1. Alle anfallenden Abfälle sind nach § 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu erfassen und nachweislich und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Der UAWB (Untere Abfallwirtschaftsbehörde) sind die Verwertungswege vor der Bauanlaufberatung für jede einzelne Abfallart konkret schriftlich vorzulegen. Können Abfälle nicht verwertet werden, sind der UAWB die entsprechenden Belege (Entsorgungsnachweise usw.) nach erfolgter Beseitigung vorzulegen.</p> <p>2. Schadstoffeinträge in den Boden und das Grundwasser sind durch geeignete Vorsorgemaßnahmen auszuschließen.</p> <p>3. Sämtliche Schottertragschichten haben den Nachweis der Eignung zu erbringen, entweder über die Beurteilung der Analysen nach der LAGA M 20 TR Boden oder über die Naturbelassenheit des Baustoffes.</p> <p>4. Der UAWB ist vor der geplanten Entsorgung von angefallenem Boden schriftlich mitzuteilen, wohin dieser entsorgt werden soll. In Abhängigkeit vom vorgesehenen Entsorgungsweg ist es erforderlich chemische Untersuchungen durchführen zu lassen, um zu gewährleisten, dass die Entsorgung schadlos und ordnungsgemäß erfolgt.</p> <p>5. Werden zusätzlich Materialien (zum Beispiel: Recyclingmaterial, Böden und andere) benötigt, die nicht vom selben Standort stammen, sind der UAWB/UBB die Unbedenklichkeit und die Herkunft vor Anlieferung nachzuweisen.</p> <p>6. Der Beginn der Maßnahme sowie Anschrift, Ansprechpartner und Telefon-Nr. der den Bau ausführenden Firma sind der UAWB/UBB spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen (Fax: 03876 7131933). Der Landkreis Prignitz ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.</p> <p>7. Die Geeignetheit von Fremdböden ist vor Anlieferung der UAWB/UBB zu belegen.</p>	12.08.2020

<b>Gegenstand der Zusage</b>	<b>Zusage des VT vom</b>
8. Gefährliche Abfälle sind der Sonderabfallgesellschaft Berlin/ Brandenburg mbH anzudienen. Insbesondere ist auf schadstoffhaltige Materialien wie Faserabfälle (Asbest, KMF oder sonstige Fasern) Dachpappe, Altholz, Dämmmaterialien, PCB-haltiger Fugenmassen o.a. beim Abriss zu achten und die Entsorgungsvorschriften entsprechend nach § 48 (1) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einzuhalten. Hierbei gilt die besondere Beachtung bei der Ausgleichsmaßnahme: Abriss der Gemeindebaracke.	
Das der Stellungnahme des Landkreises Prignitz beigefügte Formular (Auskunft über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden oder zu beseitigenden Abfälle gemäß § 47 KrWG) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten vollständig ausgefüllt an die Untere Abfallwirtschaftsbehörde zurückzusenden.	12.08.2020
Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bittet im Hinblick auf die Abrissarbeiten, das der Stellungnahme des Landkreises beigefügte Formular spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten vollständig ausgefüllt an die Untere Abfallwirtschaftsbehörde zurückzusenden.	12.08.2020
Des Weiteren bittet die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde um ein Abrisskonzept, welches den Ausbau der Abfallstoffe, die Reihenfolge des Ausbaus, welche technische Unterstützung (zum Bsp. in der Vorbehandlung der Abfälle) beim Abbau genutzt wird und die Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen aufzeigt.	12.08.2020
<b>Bodenschutz</b> Die Herkunft und die stoffliche Eignung der für das Vorhaben benötigten Fremdböden (Mutterboden, Füllboden - Einhaltung der LAGA M 20, Teil Boden bzw. Nachweis als naturbelassener Boden) sind der UBB/UAWB vor dem Antransport zur Baustelle bzw. dem Zwischenlager nachzuweisen.	12.08.2020
Die bei den Bauarbeiten anfallenden Böden sind horizontweise abzutragen (wie Mutterboden, Bauschuttreste, Sande, Lehme), auf dem Zwischenlager zu lagern. Der Mutterboden ist entsprechend der LAGA M 20, TR Boden zu beproben. Die Haufwerke sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zu der jeweiligen Analyse erkennbar ist.	12.08.2020
Sollte die Beprobung der Haufwerke auf dem Lagerplatz Werte größer Z 2 ergeben, sind diese Haufwerke unverzüglich mit Kunststoffplanen abzudecken und zu entsorgen.	12.08.2020
Organoleptische Auffälligkeiten während der Bauarbeiten im anstehenden Boden sind der UBB unverzüglich zu melden.	12.08.2020
Für das Bauvorhaben ist eine bodenschutzfachliche Baubegleitung vorzusehen. Diese kann auch bei fachlicher Eignung über die ökologische Baubegleitung vollumfänglich wahrgenommen werden. Die Aufgabenbereiche sind in den Planungsunterlagen	12.08.2020 (s. Kap.

<b>Gegenstand der Zusage</b>	<b>Zusage des VT vom</b>
<p>festzuschreiben. Dabei sind u. a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>*Überwachung eines bodenschonenden Bauablaufes,</li> <li>*Sicherung des rechtskonformen Umgangs mit belasteten Böden,</li> <li>*Begleitung des Bodenmanagement (Bodenausbau, -trennung, Zwischenlagerung, Wiedereinbau, Entsorgung),</li> <li>*Fachgerechte Anleitung der Beseitigung von Bodenverdichtungen,</li> <li>*Teilnahme und Beratung bei Baubesprechungen.</li> </ul> <p>Die für die ökologische bzw. bodenschutzfachliche Baubegleitung eingesetzte Person ist der UBB vor Baubeginn bekanntzugeben.</p>	B.2.2.5.12)
Spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme sind alle Zwischenlagerflächen vollständig zu beräumen und der ursprüngliche Zustand wieder herzurichten.	12.08.2020
<b>Landesamt für Umwelt, Referat T15 vom 11.08.2020</b>	
<p>Aufgrund der Dauer des Bauvorhabens und der anfallenden lärmintensiven Tätigkeiten ist eine Baulärmprognose vorzulegen. Dabei sind alle im Rahmen der Bauausführung anfallenden lärmintensiven Tätigkeiten zu berücksichtigen.</p> <p><i>(s. hierzu Nebenbestimmung A.4.2.3 Immissionsschutz –Baulärm)</i></p>	07.09.2020
<p>Zur Vermeidung von Gebäudeschäden sind baubegleitende Erschütterungsmessungen zur Überwachung der Einhaltung der Anhaltswerte gemäß DIN 4150 Teil 2 und Teil 3 bzw. der Immissionswerte der Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen des Landes Brandenburg durchzuführen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem denkmalgeschützten Gebäude „Am Elbdeich 7“, da hier niedrigere Anhalts- bzw. Immissionswerte gelten.</p> <p><i>(s. hierzu Nebenbestimmung A.4.2.3A.4.2.4 Immissionsschutz –Erschütterungen)</i></p>	07.09.2020
<b>Landesamt für Umwelt, Referat N1 vom 02.03.2020</b>	
<p>Wechselfeuchtes Auengrünland (LRT 6440)</p> <p>Durch die Maßnahme „3 V - Rekultivierung von Bauflächen durch Sukzession“ ist eine Nivellierung des Ausgangs-Reliefs wahrscheinlich. In Abhängigkeit von der bautechnologischen Beanspruchung kann gegebenenfalls die Verwendung von Baggermatratzen eine effektivere Vermeidungsmaßnahme darstellen. Dies ist zu prüfen.</p>	23.10.2020
Die Biosphärenreservatsverwaltung (LfU, N 7) ist in den Verteiler für die Termine der Bauanlaufberatung und der nachfolgenden Bauberatungen mitaufzunehmen.	27.05.2020
<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg vom 03.03.2020</b>	

<b>Gegenstand der Zusage</b>	<b>Zusage des VT vom</b>
Es sollte die vorhandene Stromleitung zum Stromkasten/ Verteiler im Zuge der Baumaßnahmen erneuert werden. Der Stromkasten ist direkt am Pegelhaus zu verlegen.	05.05.2020
<b>Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband vom 10.01.2020</b>	
Der Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (WTAZV) bittet um Beachtung der der Stellungnahme beigefügten Leitungsschutzanweisung beim Planungsprozess.	30.04.2020
Der WTAZV fordert bei hochwasserschutzbedingten Änderungen an den Anlagen des WTZAV eine Kostenübernahme dieser Umbaumaßnahmen durch den Auftraggeber der Baumaßnahme. Die Kostenübernahme ist durch eine Kostenübernahmevereinbarung vor Bauausführung zu regeln.	30.04.2020
Der WTAZV fordert aufgrund der Berührungspunkte die Einbeziehung in das Baugeschehen und erachtet es als erforderlich vor Baubeginn einen Ortstermin mit dem Netzmeister für Trinkwasser zur Einweisung in den Leitungsbestand und Festlegung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren.	30.04.2020
<b>WEMAG Netz GmbH vom 30.01.2020</b>	
Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe der Netzanlagen der WEMAG ist die „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ der WEMAG zu beachten.	05.05.2020
Zur Terminabstimmung der örtlichen Einweisung und für den Fall, dass die Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können, hat der VT oder die bauausführende Firma sich rechtzeitig an den Netzservice WEMAG Netzdienststelle Perleberg Telefon: 0385-755 2654 zu wenden.	05.05.2020
<b>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 10.01.2020</b>	
Im Planungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die in den Plänen eingezeichnet sind. Die Wanddurchführungen unserer TK-Linien bei Deich-km 2+210 (Versorgungsleitung für Haus-Nr. 15a) und bei Deich-km 2+233 (Versorgungsleitung für Haus Nr. 15) sind mit dem Ansprechpartner Deutsche Telekom Technik GmbH, Herrn Heinrich (Tel.-Nr.: 030/8353 79023), rechtzeitig abzusprechen.	05.05.2020
<b>Information der Anwohner</b>	
Grundsätzlich findet vor Baubeginn eine Bürgerveranstaltung statt. Während des Baus werden die Einschränkungen auf das geringstmögliche Maß beschränkt. Den Anwohnern werden die Ansprechpartner des Auftraggebers und der Baufirma benannt.	Erwiderung vom 13.08.2020 auf die Stgn. der Einwender Nr.4

## B.2 Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen.

### B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

#### B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind die Regelungen der § 1 ff. VwVfGBbg und § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG.

#### B.2.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung. Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen entsprechend § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG dem Gewässerausbau gleich. Die vorgesehenen Baumaßnahmen erfüllen den Tatbestand der „wesentlichen Umgestaltung“ und „Herstellung“ einer Hochwasserschutzanlage.

#### B.2.1.3 Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung

Das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde ist gemäß § 2 Nr. 2 WaZV i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren, welche einen Gewässerausbau zum Gegenstand hat.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die wesentlichen durch die Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen sind unter Kap. A.3 aufgeführt.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde auch die zur Durchführung des § 6 BbgNatSchAG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen.

Die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 WHG umfasst entsprechend einem Urteil des OVG Münster (Urteil vom 15.03.2011 – 20 A 2148/09) **nur Maßnahmen, die unmittelbar mit dem Gewässerausbau verbunden** sind. Maßnahmen, die angrenzende Flächen betreffen, sind von dem wasserrechtlichen Planfeststellungserfordernis nicht erfasst. Dies gilt sinngemäß auch für die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen, da Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Gewässerausbau gleichstehen. Die sachliche Zuständigkeit der wasserrechtlichen Planfeststellung erstreckt sich somit ausschließlich auf die Errichtung einer Hochwasserschutzwand einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen. Die Sanierung der Straße „Am Elbdeich“ durch das Amt Lenzen wird von der wasserrechtlichen Planfeststellung nicht umfasst. Dies gilt unabhängig davon, dass die beiden Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe zeitgleich umgesetzt werden.

Die durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) garantierte **kommunale Planungshoheit** als Teil des Selbstverwaltungsrechts gewährt den Gemeinden das Recht,

die zukünftige Gestaltung des Gemeindegebiets eigenverantwortlich zu regeln. Das Amt Lenzen-Elbtalaue plant für die amtsangehörigen Gemeinde Cumlosen die Beseitigung von Hochwasserschäden an der Straße "Am Elbdeich" in Müggendorf. Art und Weise der Sanierung der Straße „Am Elbdeich“ fallen unter die Planungshoheit der Gemeinde und somit in den Verantwortungsbereich und die Zuständigkeit des Amtes Lenzen-Elbtalaue.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es insofern auch nicht zu beanstanden, wenn der VT bei Planung der Hochwasserschutzanlage in der Ortslage Müggendorf die Planung des Amtes Lenzen-Elbtalaue zur „Beseitigung von Hochwasserschäden in Müggendorf - Am Elbdeich“ beachtet. Die Planung „Beseitigung von Hochwasserschäden in Müggendorf - Am Elbdeich“ mit Stand vom 25.02.2019 stellt nach Auskunft des Amtes Lenzen-Elbtalaue vom 06.10.2020 den aktuellen Stand dar. Änderungen sind zwischenzeitlich nicht erfolgt.

#### **B.2.1.4 Anhörungsverfahren**

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Aspekt der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG hat stattgefunden.

Die unter B.1.3 benannten, im Land Brandenburg nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 36 BbgNatSchAG anerkannten und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen Naturschutzvereinigungen sind im Planfeststellungsverfahren in der erforderlichen Weise beteiligt worden.

#### **B.2.1.5 Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die UVP ist ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (s. § 4 UVPG).

Grundlage der UVP ist der UVP-Bericht. Der UVP-Bericht wird durch die im Kap. A.2.1 aufgeführten Antragsunterlagen ergänzt. Der VT hat im UVP-Bericht zudem gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG eine allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung beigefügt. Die vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine Prüfung der Umweltverträglichkeit und entsprechen den Anforderungen von § 16 UVPG i. V. m. der Anlage 4 zum UVPG.

Der verfahrensrechtlichen Verpflichtung zur Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 UVPG, sowie die der Beteiligung anderer Behörden nach § 17 UVPG ist durch das Anhörungsverfahren im Sinne des § 73 VwVfG Rechnung getragen worden. So wurde im Rahmen der Behördenanhörung den zugeleiteten Planunterlagen der UVP-Bericht mit der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung beigefügt sowie im Rahmen der Betroffenenanhörung den UVP-Bericht öffentlich ausgelegt.

Neben dem UVP-Bericht und den Antragsunterlagen sind bei der Umweltverträglichkeitsprüfung das Ergebnis der Behördenanhörung sowie der Betroffenenanhörung berücksichtigt worden.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung hat in diesen Beschluss Eingang gefunden.

### **B.2.1.5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 24 UVPG**

#### **I) Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG.

Das geplante Vorhaben zur Ertüchtigung des Hochwasserschutzes in der Ortslage Müggendorf ist mit verschiedenen Umweltauswirkungen verbunden, die im Folgenden beschrieben werden. Grundlage der Beschreibung ist der UVP-Bericht, der Landschaftspflegerische Begleitplan, der Artenschutzfachbeitrag und der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie der Antragsunterlagen sowie die Ausführungen in den eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Vereinigungen und der Einwendungen.

#### **Schutzgut Mensch**

Die wesentlichen vorhabensbedingten Umweltauswirkungen für den Menschen ergeben sich während der Bauphase. Mit dem Einbringen der Spundwände sind Lärmemissionen und Erschütterungen verbunden. Weitere Lärmbelastungen ergeben sich durch den Baustellenverkehr. Darüber hinaus ist während der Baudurchführung die Erreichbarkeit der Grundstücke der Anwohner mit Kraftfahrzeug eingeschränkt.

Weiterhin ergeben sich Einschränkungen in der Erholungsnutzung. So sind durch den Baustellenverkehr/Baustelleneinrichtungen Einschränkungen für Nutzer des Elbradweges zu erwarten.

#### **Schutzgut Fläche**

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche beziehen sich auf die mit dem Vorhaben verbundenen Flächeninanspruchnahme /Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung freier Landschaft.

Das Vorhaben führt zu einer Flächeninanspruchnahme von 8.980 m<sup>2</sup>. Betroffen hiervon sind im Wesentlichen Grünlandbiotope.

Eine Neuzerschneidung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, da sich die Hochwasserschutzanlage am vorhandenen Verlauf der Straße „Am Elbdeich“ orientiert.

#### **Schutzgut Boden**

Baubedingt kommt es im Bereich des Baufeldes durch das Befahren mit Baumaschinen und Baumaterialien zur Verdichtung des Bodengefüges und damit zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Im Bereich winderosionsgefährdeter Böden kann es im Zuge der Baudurchführung zu Staubaufwirbelungen kommen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Bodens ergeben sich durch die Überformung des Bodens auf einer Fläche von 630 m<sup>2</sup> und die Neuversiegelung auf einer Fläche von 2.011 m<sup>2</sup>.

#### **Schutzgut Wasser**

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich bauzeitlich im Wesentlichen durch die Gefahr der Kontamination des Grund- und Oberflächenwassers bei Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Öl- und Treibstoffen und durch die Erschütterung infolge der Rammarbeiten für das Einbringen der Spundwand.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Oberflächenwasser sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

### **Schutzgut Klima /Luft**

Baubedingte Auswirkungen können sich in Form von Staubemissionen und Verkehrsemissionen durch die Transportfahrzeuge und Baumaschinen ergeben. Dauerhafte lokalklimatische Auswirkungen ergeben sich im Wesentlichen durch die Entnahme von Gehölzen.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Durch das Vorhaben sind folgende baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten:

- durch den Einsatz von Baufahrzeugen kann es zur mechanischen Beschädigung des Stammes und der Wurzelbereiche von Bäumen im Vorhabensbereich kommen
- temporären Inanspruchnahme von Grünlandbiotopen im Gesamtumfang von 6.270 m<sup>2</sup>
  - Frischwiesen 3.900 m<sup>2</sup>
  - wechselfeuchtes Auengrünland 450 m<sup>2</sup>
  - gewässerbegleitende Hochstaudenfluren 1.200 m<sup>2</sup>
  - ruderalen Wiesen 1.170 m<sup>2</sup>
  - artenarme Fettweiden 100 m<sup>2</sup>
- baubedingter Beeinträchtigung eines Stieleichen-Ulmen-Auenwaldes im Umfang von 180 m<sup>2</sup>
- Im Zuge der Baufeldfreimachung, insbesondere der Baumfällung besteht die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung von Tieren, die sich in den Baumhöhlen aufhalten
- Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Baudurchführung besteht die Gefahr der Einwanderung von Amphibien aus den angrenzenden Habitaten, die dann getötet werden können.
- Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Baudurchführung besteht die Gefahr einer erheblichen Störung des Weißstorchs während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit. Fortpflanzungsstätten (Horste) werden aus der Natur entnommen.
- Im Zuge der Baudurchführung besteht eine temporäre Störung der Fischfauna der Elbe durch Erschütterungen und Vibrationen, die durch das Einbringen der Spundwand entstehen

Zu den anlagebedingten Auswirkungen gehören:

- Anlagebedingter Verlust von Waldbiotopen im Umfang von 330 m<sup>2</sup>
- Fällung von 16 Bäumen (außerhalb des Stieleichen-Ulmen-Auenwaldes)

### **Schutzgut Landschaft**

Wesentliche vorhabensbedingte Auswirkungen für das Landschaftsbild ergeben sich durch den Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturen wie die zu fallenden Gehölze und die technische Überprägung des Ortsbildes durch den Bau der Hochwasserschutzanlage.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Die Denkmalliste des Landes Brandenburg weist zwei Baudenkmale in Müggendorf aus: (Nr. 09161323, Elbdamm-Pflasterstraße (Am Elbdeich, Datierung 1180/ 1900) und Nr. 09160840, Am Elbdeich 7, Gehöft, bestehend aus Wohnhaus und zwei Wirtschaftsgebäuden). Nachhaltige Auswirkungen können sich baubedingt durch Beschädigung der Baudenkmalsubstanz ergeben (z.B. durch das Einbringen der

Spundwand) als auch anlagebedingt durch die beeinträchtigende Wirkung der Hochwasserschutzanlage auf die Elbdamm-Pflasterstraße ergeben.

Darüber hinaus ist im direkten Vorhabensgebiet zwei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert (Nr. 110216, Flur 2, „Dorfkern Neuzeit“ und Nr. 110217, Flur 2, „Siedlung deutsches Mittelalter“), im näheren Umfeld der Ersatzmaßnahme E14/E16 befindet sich ein weiteres Bodendenkmal (Nr. 110511 „Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Urgeschichte“).

Zusätzlich besteht die begründete Vermutung, dass sich weitere, bisher nicht aktenkundig gemachte Bodendenkmale im Bereich der geplanten Ersatzmaßnahme E13 und im näheren Umfeld der Ersatzmaßnahme E14/E16 befinden. Die Bauarbeiten können Eingriffe im Sinne der Bodendenkmalpflege darstellen und zu Veränderungen bzw. zum Verlust der Bodendenkmale führen.

## **II) Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können**

Im Rahmen der Vorplanung wurde für die Ertüchtigung des Hochwasserschutzes in Müggendorf im Bereich der westlichen Ortslage eine wasserseitige Vorschüttung und Erhöhung des Deichkörpers und für den östlichen Teil der Ortslage der Bau einer Hochwasserschutzwand vorgesehen. Dies wäre mit der Fällung mehrerer Eichen in der westlichen Ortslage verbunden gewesen, was u.a. auch die Anwohner abgelehnt haben. Um den wasserseitigen Baumbestand als geschützter Biotop und maßgeblicher Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ weitest möglichst erhalten zu können, wurde daraufhin vom VT eine landseitige Verschwenkung der Deichtrasse und eine Verschiebung der Rampe für die Deichüberfahrt geprüft. Bei dieser Variante wäre im Falle eines Baumsturzes die Standsicherheit der Deiche nicht mehr hinreichend gewährleistet.

Im Ergebnis wurde der Bau einer durchgehenden Hochwasserschutzwand aus Stahlspundbohlen mit Stahlbetonholm (östliche und westliche Ortslage) als Variante I und Deichverschwenkung mit "partieller" Spundwand (im Bereich von Bäumen/Baumgruppen) als Variante II untersucht.

Als Vorzugsvariante ergab sich bei einer vergleichenden Bewertung technischer Parameter sowie aufgrund des geringeren Flächenverbrauchs die Variante I mit einer durchgehenden Hochwasserschutzwand. Die Variante I ist durch den geringeren Flächenverbrauch auch mit deutlich geringeren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Vergleich zu Variante II verbunden.

Ergänzend hat der VT in seiner Erwiderung vom 12.08.2020 zur Stellungnahme des BUND näher erläutert, dass eine Vorschüttung zum Ausgleich der fehlenden Deichhöhe (von max. 1,3 m inkl. Freibord) den neuen wasserseitigen Böschungsfuß bis zu 11 m ins Vorland verschieben würde. Daran schließe sich ein Deichschutzstreifen an, welcher im Zuge der Bauarbeiten als temporärer Arbeitsstreifen zur Verfügung stehen müsse (Baufreiheit für Arbeitsgeräte). Somit führt die wasserseitige Vorschüttung zu einem wesentlich größeren Eingriff in den Naturraum.

### **III) Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

Der VT hat die folgenden Maßnahmen vorgesehen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen, zu vermindern oder auszugleichen:

- Zur Vermeidung von Boden- und Wasserkontaminationen durch den Baubetrieb sind die geltenden technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften einzuhalten, insbesondere was den Umgang mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen angeht (s. Maßnahmenblatt 1V)
- Rekultivierung von Bauflächen durch Ansaat mit autochthonem Saatgut: Rekultivierung der Bauflächen auf dem Deichkörper und Wiederherstellung einer Frischwiese, artenreicher Ausprägung nach Abschluss der Bauarbeiten (s. Maßnahmenblatt 2V)
- Rekultivierung von Bauflächen durch Sukzession: Rekultivierung der Bauflächen im Deichvorland und Wiederherstellung von geschützten Biotopen nach Abschluss der Bauarbeiten (s. Maßnahmenblatt 3V)
- Bauzeitlicher Baumschutz: Zur Minimierung der Gefährdung von Bäumen während der Bauphase werden Maßnahmen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 vorgesehen (s. Maßnahmenblatt 4 V)
- Bautabuzone: Zur Vermeidung von baubedingten Flächen- und Funktionsverlusten von Lebensräumen im Deichvorland, die zu einem großen Teil geschützte Biotope und Lebensraumtypen darstellen, werden in Angrenzung an das Baufeld Bautabuzonen ausgewiesen (s. Maßnahmenblatt 5V)
- Umweltbaubegleitung (UBB): Um die Einhaltung der bautechnischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen abzusichern und zu kontrollieren, wird eine Umweltbaubegleitung im Rahmen der Bauphase eingesetzt. Die ökologische Bauleitung ist rechtzeitig, schon bei der Bauablaufplanung einzubeziehen (s. Maßnahmenblatt 6V).
- Berücksichtigung der Belange des BbgDG: Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten (s. Maßnahmenblatt 7V).
- Ausführung von Rammarbeiten unter Berücksichtigung der Fischfauna: Der Einbau der Spundwände erfolgt mit einem erschütterungsarmen Verfahren (z.B. HFV-Rüttler / hydraulisches Hoch-frequenzverfahren, selbstschreitende Spundbohlenpresse) (s. Maßnahmenblatt 8V)
- Erschütterungsmessungen zur Gewährleistung der Einhaltung der "Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen" des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) vom 05.10.2015

Die Maßnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen.

### **IV) Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft**

Der VT hat die folgenden naturschutzfachlichen Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

- Abbruch eines Teils einer ehemaligen Gemeindebaracke mit einer Grundfläche von 175 m<sup>2</sup> (17,5 m x 10 m) in Cumlosen. (Ersatzmaßnahme 13E)
- Ergänzung und Erweiterung einer bestehenden lückigen Baumreihe durch die Pflanzung von 16 Bäumen westlich von Groß Lüben (Ersatzmaßnahme 14E)

- Entwicklung von arten- und strukturreichen Feldgehölzen und Hecken westlich von Groß Lüben auf einer Fläche von 2.990 m<sup>2</sup> (Ersatzmaßnahme 16E)
- Anlage flächiger auwaldartiger Uferrandstreifen entlang der Löcknitz (Ersatzmaßnahme 17E)

#### **B.2.1.5.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen**

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen ist zu berücksichtigen, dass der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden ist.

Bei der Ermittlung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind Art und Ausmaß der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen Rechnung zu tragen sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.

#### **Schutzgut Mensch**

Das geplante Vorhaben hat bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf den Menschen. Zum einen sind mit der Durchführung des Vorhabens baubedingte Lärmbelastungen und Erschütterungen nicht vollständig vermeidbar, zum anderen dient die Errichtung der Hochwasserschutzwand dem Schutz des Menschen.

#### Lärm

Der Bau der Hochwasserschutzwand ist mit lärmintensiven Tätigkeiten verbunden. Dies sind Abbrucharbeiten, Bohrarbeiten und das Einbringen von Spundwänden. Dabei strebt der VT die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) an. Zur Minimierung von lärmbedingten Störungen der Anwohner und Erholungssuchenden wird die Bauausführung einschließlich der erforderlichen An- und Abtransporten von Montag bis Freitag, auf einen Zeitraum von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr beschränkt. Ferner wird der VT verpflichtet den Vorgaben der AVV Baulärm nachzukommen (Verwendung geräuscharmer Baumaschinen, Anwendung geräuscharmer Bauverfahren).

Mit der Nebenbestimmung A.4.2.3 ff. wird der VT verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn des Einbringens der Spundwände (mindestens 6 Wochen vorher) eine den Anforderungen der AVV Baulärm gerecht werdende Baulärmprognose einzureichen. Damit wird sichergestellt, dass die mögliche baubedingte Lärmbelastung vor Baubeginn ermittelt werden und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Lärminderung vom VT getroffen werden.

Für die lärmintensiven Spundwandarbeiten ergibt sich nach Aussagen des VT bei einer Arbeitsleistung von etwa 50 m/Woche für die Anwohner eine Dauerbelastung von bis zu 11 Wochen. Da sich nicht ausschließen lässt, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auch bei der Nutzung geräuscharmer Baumaschinen und bei geeigneten Maßnahmen zur Lärminderung eingehalten werden

können, sind die mit der Errichtung der Hochwasserschutzwand einhergehenden Auswirkungen auf den Menschen als erheblich nachteilige Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG anzusehen.

#### Erschütterungen

Um Schäden an den Gebäuden zu vermeiden, sieht der VT ein erschütterungsarmes Einbringverfahren für die Spundwandbohlen durch Vorbohren der Rammtrasse, dem Einsatz von variablen Hochfrequenzrüttlern bzw. Spundbohlenpressen sowie durch den Einsatz von Spülhilfen vor. Dazu wird bauvorbereitend ein geeignetes Einbringverfahren für die Spundbohlen durch Probeeinbringung bestimmt.

Baubegleitend sieht der VT Erschütterungsmessungen zur Gewährleistung der Einhaltung der "Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen" des MLUL vom 05.10.2015 vor, um kritische Frequenzbereiche frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls schädliche Einwirkungen auf Gebäude zu vermeiden (siehe Erläuterungsbericht Punkt 4.8 und 5.2). Bei Erreichen der kritischen Frequenzbereiche werden die Arbeiten in jedem Fall unterbrochen und nach Erfordernis die Rammtechnologie so angepasst, dass kritischen Frequenzbereiche bei Fortsetzung der Arbeiten nicht wieder erreicht werden. Die Anpassungen sind immer einzelfallabhängig (z.B. Hindernisse im Boden).

Mit Hilfe der Erschütterungsmessungen können Schäden an Gebäuden vermieden werden. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### Erreichbarkeit für Anwohner

Während der gesamten Bauzeit bleiben alle an das Bauvorhaben angrenzende Flurstücke durchgehend fußläufig erreichbar (s. Erläuterungsbericht Kap. 4.5). Einschränkungen für den privaten Kraftfahrzeugverkehr werden durch die Aufteilung der Gesamtmaßnahme in einzelne Teilabschnitte und die Herstellung provisorischer Schotterbefestigungen minimiert.

Für Rettungsfahrzeuge wird die Erreichbarkeit über die gesamte Bauzeit gewährleistet. Auch der An- und Abtransport der Mülltonnen durch Ver- und Entsorgungsfahrzeuge wird sichergestellt.

Für den öffentlichen Personennahverkehr ist die Errichtung einer Ersatzbushaltestelle am Ortsausgang Richtung Cumlosen erforderlich, da die Haltestelle an der Buswendeschleife aus Sicherheitsgründen während des Einpressens der Spundwandbohlen nicht beibehalten werden kann.

#### Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion

Für die bauzeitliche Nutzung des Elberadweges wird eine Umfahungsstrecke nördlich der Ortslage Müggendorf ausgewiesen, für den Baubereich innerhalb des Ortes wird eine "Schiebestrecke" ausgewiesen. Dies bietet die Möglichkeit den Betrieb der in Müggendorf vorhandenen, gastronomischen Einrichtungen und Pensionen auch während der Bauzeit aufrecht zu erhalten.

Insgesamt ergeben sich für das Schutzgut Mensch im Wesentlichen baubedingte Auswirkungen. Während die Auswirkungen durch Erschütterungen, Einschränkungen der Erreichbarkeit der Grundstücke und die Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden können, und damit nicht das Ausmaß erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen aufweisen, können die lärmbedingten Beeinträchtigungen im Einzelfall bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte der AVV erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen.

### **Schutzgut Fläche**

Die geplante Hochwasserschutzwand orientiert sich an der bereits vorhandenen Deichtrasse. Eine Neuzerschneidung bisher unzerschnittener Freiräume ist daher mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Der bau- und anlagebedingte Flächenbedarf des Vorhabens umfasst insgesamt 8.980 m<sup>2</sup> (s. UVP Bericht, Tab.22). 3.480 m<sup>2</sup> davon werden nur temporär für die Baudurchführung in Anspruch genommen und anschließend rekultiviert (s. Vermeidungsmaßnahmen 1V, 2V, 3V). Von der dauerhaften Inanspruchnahme entfallen 3.140 m<sup>2</sup> auf Böschung und Berme und 2011 m<sup>2</sup> auf die Hochwasserschutzwand und Deckwerksteine.

Da die bauzeitlich genutzten Flächen nach der Rekultivierung uneingeschränkt wieder genutzt werden können, und die dauerhafte Inanspruchnahme im Wesentlichen Flächen betrifft, die keiner landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, sondern Teil der Hochwasserschutzanlage sind, sind die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG anzusehen.

### **Schutzgut Boden**

Die temporäre Inanspruchnahme von Böden für Bau- und Baunebenflächen (Lagerflächen, Baustraßen, Arbeitsräume) im Umfang von 6.870 m<sup>2</sup> werden als nicht erhebliche Umweltauswirkungen eingestuft, da die Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen 1 V, 2 V und 3 V wieder rekultiviert werden.

Dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens erfolgen durch die Neuversiegelung, die Überdeckung und die Überformung.

Neuversiegelung durch die Hochwasserschutzwand, durch die Böschungsbefestigung mit Öko-Deckwerksteinen und die Befestigung teilversiegelter Flächen umfasst 2.011 m<sup>2</sup> Böden allgemeiner Bedeutung (s. Tab. 25 LBP).

Durch die Vergrößerung der Deichböschung kommt es zu Überdeckung und Überformung von Böden besonderer Bedeutung im Umfang von 630 m<sup>2</sup> (s. Tab. 26 LBP).

Die dauerhaften Beeinträchtigungen betreffen im Wesentlichen Böden allgemeiner Bedeutung und sind vom Ausmaß, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszulösen.

### **Schutzgut Wasser**

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nur in sehr geringem Umfang zu erwarten (s. Tabelle 17 des Fachbeitrag WRRL) und können mit der Vermeidungsmaßnahme 1V minimiert werden. Im Ergebnis ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie gemäß §§ 27 und 47 WHG vereinbar. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Klima /Luft**

Die Auswirkungen auf das Lokalklima durch den Verlust an Gehölzen und die Befestigung von Vegetationsflächen sind aufgrund des relativ geringen Umfangs nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S. des UVPG zu werten.

## Schutzgut Landschaft

Entsprechend der Gestaltungssatzung für Müggendorf ist Müggendorf im Landkreis Prignitz eines der markantesten Vertreter des Marschhufendorfes. Die Ortslage ist geprägt durch die parallele Parzellierung der Grundstücke in Ost/West-Richtung mit jeweiliger Nord/Süd-Ausrichtung der Grundstücke. Typisch sind die geschlossene Wohnbebauung an der Elbdeichkrone nach Süden und die rückwärtig durch Wirtschaftsgebäude abgeschlossenen Hofanlagen nach Norden (s. Gestaltungssatzung Müggendorf). Backstein- und Fachwerkfassaden mit ungeschlämmten und geschlämmten Gefachen sind die vorherrschende Fassadengestaltung in Müggendorf. Reine Putzfassaden sind die Ausnahme.

Die geschlossene Wohnbebauung geht nach Süden direkt in die offene Landschaft des Elbdeichvorlandes über. Es ist ein nahtloser Übergang in die Flusslandschaft und die sich anschließenden Relikte eines Stieleichen-Ulmen-Auenwald. Mit der geplanten Hochwasserschutzanlage wird es eine deutliche Zäsur geben. Zwischen die an der alten Pflasterstraße aufgereihten Häuserzeile und die offene Landschaft rückt ein technisches Bauwerk in Form der Hochwasserschutzanlage. Die Hochwasserschutzanlage weist unterschiedliche Höhen auf. Der von der Landseite aus wahrnehmbare Teil der Hochwasserschutzwand samt dem Betonholm (Deich-km 2+060 bis 2+540) schwankt in etwa zwischen 0,40 bis 1,45 Meter (im Bereich des Gebäudes „Am Elbdeich Nr.15“). In weiten Bereichen weist die Hochwasserschutzwand Höhen zwischen 45 und 75 Zentimetern auf. Dies bedeutet, dass die Anlage, von der Dorfseite aus betrachtet, von Erwachsenen durchgehend überblickt werden kann. Die Hochwasserschutzwand stellt somit kein optisches Hindernis dar, sie verstellt den Blick in die freie Landschaft des Elbdeichvorlands nicht.

Die Hochwasserschutzanlage wird vom Betrachter durchaus als ein technisches, nicht historisch gewachsenes, Bauwerk wahrgenommen werden. Da sie mit Klinker verblendet wird, in weiten Bereichen weniger als 1 Meter Höhe aufweist und dem Verlauf der Straße „Am Elbdeich“ folgt, fügt sie sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dennoch in das Ortsbild von Müggendorf ein. Durch die Verklinkerung nimmt sie Backsteinfassade der angrenzenden Wohngebäude auf. Durch die geringe Höhe ähnelt sie in gewisser Weise den Umzäunungen der gegenüberliegenden Vorgärten der Häuser und sie ermöglicht weiterhin den freien Blick in die Landschaft. Durch den Trassenverlauf parallel begleitend zur Straße „Am Elbdeich“ folgt sie den vorgegebenen Strukturen und stellt kein weithin sichtbares Hindernis dar.

Neben den direkten Auswirkungen durch die Hochwasserschutzanlage haben die baubedingten Verluste an Bäumen Auswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild. Mit der Beseitigung der Bäume können landschaftsbildprägende und erlebniswirksame Strukturen verloren gehen, die für die Wirkung/Ausstrahlung des Ortsbildes von Bedeutung sind. Ein Großteil der insgesamt für die Errichtung der Hochwasserschutzanlage zu fällenden 20 Bäume (s. LBP, Tab.31) betrifft Obstbäume von geringem Stammdurchmesser (Baum Nr. 1 bis 12); vier Bäume (Baum-Nr. 15 bis 18) sind Eichen mit 90 cm Stammdurchmesser. Während davon auszugehen ist, dass sich der Verlust der Obstbäume in der Wahrnehmung des Betrachters kaum oder nur wenig bemerkbar macht, wird der Verlust großer, alter Eichenbäume augenfällig sein. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Verlust der Eichen werden voraussichtlich dadurch minimiert, dass diese Eichen Teil des Stieleichen-Ulmen-Waldes sind und entsprechend des Bestands- und Konfliktplanes des Landschaftspflegerischen Begleitplanes von weiteren, alten und großen Eichen umgeben sind. Der Verlust der Eichenbäume, die Teil des Stieleichen-Ulmen -Waldes sind und insofern keine markanten

Solitärbäume darstellen, als landschaftsbildprägender Strukturen wird durch den sich angrenzenden, verbleibenden Stieleichen-Ulmen-Wald abgefangen.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens bei Berücksichtigung der o.a. Ausführungen als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu bewerten.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Beeinträchtigungen des Bodendenkmals Nr. 110217, „Siedlung deutsches Mittelalter“, können ausgeschlossen werden, da es vom Vorhaben nicht berührt wird.

Beeinträchtigungen des Bodendenkmals Nr. 110216, „Dorfkern Neuzeit“ lassen sich auch mit einer archäologischen Baubegleitung nicht vermeiden. Die geplante archäologische Baubegleitung ist eine Ausgrabung (fachgerechte Bergung und Dokumentation), die immer mit der Zerstörung oder teilweisen Zerstörung des Denkmals vor Ort einhergeht. Eine Beeinträchtigung kann nur durch Umplanung vermieden werden. (s. Stellungnahme des BLDAM vom 20.01.2020). Eine Trassenführung die das Bodendenkmal „Dorfkern Neuzeit“ südlich umgeht, ist für den VT nicht realisierbar, da sich der Trassenverlauf der Hochwasserschutzanlage an den örtlichen Gegebenheiten (vorhandene Höhenlage und Verlauf der Straße „Am Elbdeich“) orientiert und an den Anforderungen, die sich für einen effektiven Hochwasserschutz, ergeben.

Besondere Bedeutung im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die beiden Baudenkmale „Elbdamm-Pflasterstraße“ und das „Gehöft, Am Elbdeich 7“ kommt der Gestaltung der Hochwasserschutzwand zu (s. Ausführungen im Kap. B.2.2.5.4).

Die Hochwasserschutzwand wird im Ergebnis der Anhörung durchgehend land- und wasserseitig mit einem ortsüblichen Klinker gestaltet. Den zu verwendenden Klinker (Material und Verlegeart) wird der VT mit den Denkmalbehörden abstimmen, ebenso den Farbton der Betonabdeckung. Im Bereich der denkmalgeschützten Stichstraße (Zuwegung zum Gebäude vor dem Deich) wird die Hochwasserschutzanlage durch ein Schart unterbrochen, der vorhandene Feldsteinpflaster der Stichstraße wird vorab aufgenommen und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder verlegt. Somit wird sichergestellt, dass die geschützte Stichstraße in ihrer Art erhalten bleibt und nicht von der Gesamtheit der Pflasterstraße „Am Elbdeich“ abgetrennt wird.

Mit der den Denkmalschutzforderungen angepassten Gestaltung der Hochwasserschutzwand und einer dem Verlauf der Pflasterstraße „Am Elbdeich“ folgenden Trassierung (s. auch Ausführungen zum Thema Landschaftsbild), können die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen angesehen werden.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme betrifft mit im Wesentlichen Grünlandbiotop. Diese verfügen teilweise über eine hohe Bedeutung für Flora und Fauna (s. Tabelle 4 UVP Bericht). Da sie sich in überschaubaren Zeiträumen wieder entwickeln werden, sind die Auswirkungen des Vorhabens trotz der teilweise hohen Biotopbewertung als nicht erheblich nachteilige i.S.d. UVPG zu werten.

Neben den Grünlandbiotopen kommt es zu bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf einen Stieleichen-Ulmen-Auenwald. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind nur temporäre Beeinträchtigungen, eine Fällung einzelner Bäume ist nicht erforderlich. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen umfassen 330 m<sup>2</sup> bzw. die Fällung von vier Eichen. Die Eichen haben als Teil

Stieleichen-Ulmen-Auenwald (Biotoptyp 08130) sehr hohe Bedeutung (s. LBP S. 36). Sie sind Teil des maßgeblichen Lebenstraumtyps LRT 91F0 –Hartholzauenwälder- des Gebietes für gemeinschaftliche Bedeutung, sie sind Teil des Landschaftsschutzgebietes „Brandenburgische Elbtalau“ und gehören zu einem Biotoptyp, der nach § 32 BNatSchG besonders geschützt ist. Für die Errichtung der Hochwasserschutzwand ist aufgrund der vom VT gewählten Variante lediglich die Fällung von vier Bäumen erforderlich. Diese stehen im Randbereich des Auwaldes nahe der Straße „Am Elbdeich“. Der betroffene Auwald als Ganzes bleibt erhalten. Vor diesem Hintergrund ist der anlagebedingten Verlust des Stieleichen-Ulmen-Auenwald im Umfang von 330 m<sup>2</sup> als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkung zu werten.

### **Gesamtbetrachtung**

Das Vorhaben zur Errichtung einer Hochwasserschutzanlage ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Diese betreffen das Schutzgut Mensch.

Bei der Baudurchführung kann die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auch bei der Nutzung geräuscharmer Baumaschinen und geeigneter Maßnahmen zur Lärminderung nicht sicher gewährleistet werden. Dies kann zu einer erheblichen Belastung der betroffenen Anwohner führen.

Durch die beantragten und mit diesem Beschluss festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses werden diese soweit wie möglich reduziert.

Einer wirksamen Umweltvorsorge i.S.d. § 3 UVPG steht die Zulassung des beantragten Vorhabens nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen, da die baubedingte Lärmbelastung nur temporär ist und mit Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr gegeben ist. In der Gesamtbetrachtung ist zu berücksichtigen, dass mit der geplanten Hochwasserschutzanlage ein wesentlicher Beitrag für die Hochwassersicherheit des Ortes Müggendorf erreicht wird und somit die hochwasserbedingten Risiken für die menschliche Gesundheit und für das, mit dem Ort Müggendorf verbundene, kulturelle Erbe zukünftig wesentlich reduziert werden.

### **B.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

#### **B.2.2.1 Planrechtfertigung und Bemessungshochwasserstand**

Die festgestellte Planung ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftiger Weise geboten und im Hinblick auf ihre enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG gerechtfertigt.

Eine Planrechtfertigung ist gemäß § 70 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG für das festgestellte Vorhaben erforderlich, da sich das Vorhaben auf Rechte Dritter nachteilig auswirkt. Jede hoheitliche Planung, von welcher Einwendungen auf Rechte Dritter ausgehen, bedarf zudem einer konkreten Planrechtfertigung.

Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet zudem enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG. Für das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, welche in privatem Eigentum stehen bzw. für private Interessen genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat entschieden, dass für die Durchführung der festgelegten Planung die Enteignung zulässig ist (siehe A.4.9).

Eine Enteignung ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1, § 71 WHG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Enteignung ist damit, dass das Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ist hierbei nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Vielmehr genügt es, dass die Maßnahme, gemessen an den Zielen des WHG und des BbgWG vernünftigerweise geboten ist. Vernünftigerweise geboten ist ein Vorhaben aber bereits dann, wenn im Widerstreit verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und öffentlicher Aufgaben etwa der Daseinsvorsorge oder der Gefahrenabwehr ersterer zurückzutreten habe.

Das planfestgestellte Vorhaben ist im Hinblick auf die vom WHG und dem BbgWG gesetzlich vorgegebene fachplanungsrechtliche Ziele vernünftigerweise geboten.

Der Schutz vor Hochwasser, also der zeitlich begrenzten Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer (vergleiche § 72 WHG), dient dem Wohl der Allgemeinheit (§ 95 BbgWG).

Der vorhandene Hochwasserschutz in der Ortslage Müggendorf ist unzureichend. Insbesondere während des Elbhochwassers im Juni 2013 konnte ein Überströmen der Deichkrone nur durch massive Aufkadungen aus Sandsäcken verhindert werden, da die Deichkrone im Bereich der Straße "Am Elbdeich" mit einer Höhe von 22,90 m ü. NHN bis 23,20 m ü. NHN mit einem HHW von 22,97 m ü. NHN erreicht bzw. überschritten wurde.

Grundlage für die Planung der Hochwasserschutzanlage im Bereich der Ortslage Müggendorf sind die Vorgaben der DIN 19712 "Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern". Die Ortslage Müggendorf entspricht gemäß der DIN 19712, Tabelle 2, Punkt 6.2 "Bemessungshochwasserstand", einer geschlossenen Siedlung mit hohem Schadenspotenzial bei Hochwasser. Als Anhaltswert für die Bemessung der Hochwasserschutzanlage wird demnach ein Hochwasserereignis mit 100-jährigem Wiederkehrintervall empfohlen. Dies entspricht in der Ortslage Müggendorf einem Bemessungshochwasserstand von 23,25 m ü. NHN. Zuzüglich einer Freibordhöhe von 1,0 m ergibt sich für die zu planende Hochwasserschutzanlage eine Schutzhöhe von 24,25 m ü. NHN.

Ausgangspunkt für den Bemessungshochwasserstand für die Ortslage Müggendorf von 23,25 m ü. NHN ist der aktuelle **Bemessungswasserstand der Elbe von 799 cm am Pegel Wittenberge** (zu erwarten bei einem HQ100 = 4.545 m<sup>3</sup>/s).

Mit Erlass vom 07.01.2019 hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg das Landesamt für Umwelt darüber informiert, dass der Elbe-Rat der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe, Zusammenschluss aller 10 Elbanrainer-Bundesländer und des Bundes) am 02.11.2018 beschlossen hat, den Festlegungen der

Arbeitsgruppe Hochwasserrisikomanagement der FGG Elbe gemäß der Tischvorlage zum Umgang mit den Ergebnissen des Projektes „Homogenisierung der langen HQ-Reihen (1890 - 2013) für deutsche Elbepegel hinsichtlich der Wirkung von tschechischen und thüringischen Talsperren (Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) Bericht 1938)“ zuzustimmen. Dies bedeutet insbesondere, dass die auf der Grundlage der homogenisierten HQ-Reihen 1890 - 2013 ohne Wirkung der Talsperren erstellte Hochwasserstatistik für die Elbe ab sofort für alle wasserwirtschaftlichen Fragestellungen zu verwenden ist. Weiterhin sind die o. g. Festlegungen nach dem Erlass des MLUL auch bei der Bemessung von Hochwasserschutzanlagen an der Elbe zu beachten.

Nach Ziffer 7. der Tischvorlage orientieren sich die Bemessungshochwasserabflüsse (BHQ) an der Elbe an dem Abfluss für HQ100. Dieser beträgt am Pegel Wittenberge 4.545 m<sup>3</sup>/s. Dieser Abfluss entspricht dabei dem aktuell gültigen Bemessungshochwasserstand von 7,99 m am Pegel Wittenberge 24,71 m ü. NHN (Beschluss der Staatssekretäre der Länder vom 19.11.2008 sowie BfG 1650). Unter Berücksichtigung der Lage wird für die Bemessung der HWS-Anlage in Müggendorf analog verfahren (HQ 100 = 4.531 m<sup>3</sup>/s, BHW = 23,25 m NHN).

Die Errichtung einer Hochwasserschutzwand im Bereich der Ortslage Müggendorf ist als Maßnahme in die regionale Maßnahmenplanung des Hochwasserrisikomanagements aufgenommen (Maßnahmen-ID E1\_00015\_00002).

Die Regionale Maßnahmenplanungen für das Hochwassermanagement an der Elbe untersetzt und konkretisiert im Land Brandenburg auf der Ebene der brandenburgischen Flusseinzugsgebiete die Hochwasserrisikomanagementpläne den deutschen Teil der (internationalen) Flussgebietseinheit Elbe. Ziel der Regionalen Maßnahmenplanung ist es, die bestehenden Hochwassergefahren und -risiken in den einzelnen Flussgebieten aufzuzeigen, zu bewerten und abgestimmte Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten. Die einzelnen Maßnahmenvorschläge sind in den sogenannten Steckbriefen umfassend beschrieben.

Der Maßnahmensteckbrief für die Maßnahme (Maßnahmen-ID E1\_00015\_00002) schlägt zum Schutz der Ortslage Müggendorf die Errichtung einer Hochwasserschutzwand vor. Aufgrund von Fehlhöhen (Überströmung größer 30 cm bei HQ100) im Deichabschnitt sind Ortslagen entlang der Elbe bei einem HQ100-Ereignis der Elbe von Überflutungen betroffen. Mit der Maßnahme soll die Ortslage Müggendorf vor Überflutungen bei einem HQ100 Ereignis der Elbe geschützt werden. Die Maßnahme wird mit einer hohen Priorität eingestuft.

### **B.2.2.2 Planungsvarianten**

Für das Vorhaben wurden im Rahmen der Vorplanung die Möglichkeit untersucht, den bestehenden Deich durch eine wasserseitige Vorschüttung bis auf eine Kronenhöhe von 24,25 m ü. NHN zu erhöhen. Um eine Einschüttung des Baumbestandes am wasserseitigen Deichfuß zwischen Bau-km 2+000 und 2+060 zu vermeiden wäre in diesem Abschnitt eine landseitige Verbreiterung des Deichlagers einschließlich einer Verschwenkung des Deichverteidigungsweges (DVW) erforderlich. Innerhalb der Ortslage von Bau-km 2+060 bis 2+191,145 wäre die Deicherhöhung ausschließlich zur Wasserseite erfolgt. Im Ergebnis hätte diese Variante in großem Umfang Eingriffe in den wasserseitigen Baumbestand zur Folge gehabt.

Daraufhin wurden vom Vorhabenträger für die Ertüchtigung des Hochwasserschutzes weitere Zusatzvarianten untersucht und dabei insbesondere die Gefährdung der Hochwasserschutzanlage durch Baumsturz der wasserseitig vor dem Deichfuß stehenden Bäume und Baumgruppen bei Hochwasser betrachtet:

Variante I – Diese Variante sieht den Bau einer durchgehenden Hochwasserschutzwand aus Stahlspundbohlen mit Stahlbetonholm (östliche und westliche Ortslage) vor.

Variante II - Diese Variante sieht eine Deichverschwenkung mit "partieller" Spundwand (im Bereich von Bäumen/Baumgruppen) vor.

Die vergleichende Bewertung der beiden Varianten I und II im Hinblick auf verschiedene Parameter (erforderlicher zusätzlicher Grunderwerb, wasserseitige Dichtung, etc. s. Tabelle 2 des UVP-Berichtes) ergab die Variante I - Spundwand als durchgehendes Bauwerk- als Vorzugsvariante. Diese Variante ermöglicht auch den Erhalt des wasserseitigen Baumbestandes.

Für den Erhalt des wasserseitigen Baumbestandes war zu beachten, dass ein möglicher Baumsturz die Standsicherheit der Hochwasserschutzanlage nicht gefährden darf. Für die näheren Untersuchungen dieser Möglichkeit (Lastfalls Baumsturz im Bereich einer Hochwasserschutzanlage, s. Unterlage 9.4) gibt es keine vorgegebenen technischen Regelungen. Daher wurde vom VT ein Geländemodell für den Lastfall Baumsturz auf der Wasserseite der Hochwasserschutzanlage entwickelt. Daraus ergibt sich, dass aufgrund der Ausdehnung der Wurzelkrater für den Lastfall Baumsturz und die Überlagerung (es ist damit zu rechnen, dass mehrere Bäume gleichzeitig umkippen) als Sicherungsmaßnahme für den Deichkörper eine partielle Spundwand nicht ausreichend ist, sondern eine durchgehende Spundwand erforderlich wird.

Der BUND hat mit Stellungnahme vom 06.03.2020 auf die möglichen Auswirkungen hingewiesen, die sich durch das Eintreiben der Spundwand auf den Wurzelbereich der Bäume ergeben können. Es könnten massive Schäden im Wurzelbereich entstehen, die womöglich in die Standsicherheit des Deiches eingreifen.

Der VT hat im Rahmen der „Begutachtung von 18 Eichenbäumen (*Quercus robur*) hinsichtlich Vitalität und Entwicklungsprognose im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben „Hochwasserschutz Ortslage Müggendorf“ vom 13.12.2019 die Standfestigkeit der Bäume im Bereich der Trasse untersucht. Demnach beträgt der Abstand der Bäume zur Rammtrasse durchschnittlich 10,27 m (min. 7, 50 m, max. 14,95 m). Schädigungen von Teilen der Wurzelsysteme durch die Bauarbeiten sind anzunehmen, eine Beschädigung der Hauptwurzel, explizit durch die Rammung der Spundbohlen, ist aufgrund des Abstandes jedoch nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Standsicherheit der betrachteten Bäume durch die Baumaßnahme ist somit nicht zu erwarten. Im Ergebnis der Begutachtung erweisen sich die vorgetragenen Bedenken als unbegründet.

Insoweit von einzelnen Einwendern die Standsicherheit der für den Hochwasserschutz gewählten Spundwand in Frage gestellt wird, sei auf den Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Rug verwiesen (s. Unterlage 19.1 und 19.2 der Planunterlagen). In der Berechnung wurden alle Einwirkungen auf das geplante Bauwerk, auch die Durchfeuchtung des Deichkörpers im Hochwasserfall berücksichtigt. Der Prüfbericht ist vom Referat W22 des LfU, Bauprüfstelle, nicht beanstandet worden. Darüber hinaus hat der VT dargelegt, dass es vorbereitend zur Ausführungsplanung eine ergänzende geotechnische Untersuchung für die Bereiche der

Hochwasserschutzwand geben wird, in denen größere Gründungstiefen erreicht werden. Entsprechend den Untersuchungsergebnissen erfolgt eine Überprüfung bzw. Ergänzung der Tragwerksplanung in der Ausführungsplanung.

Die Hochwasserschutzwand wird von vier Deichscharten unterbrochen; drei Deichscharten gewährleisten die Erreichbarkeit von Flurstücken im Vorland, und ein Schart dient der Unterhaltung der wasserseitigen Berme. Für diese Scharten sind im Hochwasserfall **mobile Schutzelemente** vorgesehen. Ein durchgehender mobiler Hochwasserschutz ist nicht möglich, denn linienförmige mobile Hochwasserschutz Elemente stellen keinen gleichwertigen Hochwasserschutz im Vergleich zu stationären Hochwasserschutzanlagen dar (s. DIN 19712 Ziffer 9.2.). Im Hochwasserfall muss die Anlage erst komplett aufgebaut werden (was mit personellen Aufwand und/oder engen Zeitvorgaben verbundene ist), um die Schutzfunktion gewährleisten zu können. Darüber hinaus ist dieses System anfälliger für Schäden, beispielsweise durch Überströmen oder Treibgutprall. Der Einsatz mobiler Elemente kommt daher nur in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. Im Fallbereich von Bäumen dürfen planmäßige mobile Hochwasserschutzsysteme grundsätzlich nicht errichtet werden (s. DIN 19712 Ziffer 9.1.). Der VT hat daher den Einsatz mobiler Elemente auf die erwähnten Deichscharten beschränkt und dies in seinen Erwiderungen für die Planfeststellungsbehörde schlüssig dargelegt.

### **B.2.2.3 Unterhaltung**

Die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage, d.h. der Hochwasserschutzwand, der Berme und der Böschung wird durch das Landesamt für Umwelt gewährleistet. Besondere Bedeutung kommt der Kontrolle der Spundwand (über dem Erdkörper) auf Beschädigung zu. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Beratung vom 30.10.2020 zwischen dem VT, dem LfU, Referat W24 und dem Landkreis Prignitz, Untere Wasserbehörde, abgestimmt, dass auf eine Bepflanzung der Berme zu verzichten ist. Es erfolgt eine Rasenansaat, die im Zuge der Unterhaltung entsprechend zu pflegen ist. Somit kann die Hochwasserschutzwand jederzeit auf Schäden kontrolliert werden.

Ein Deichschutzstreifen i.S.d. § 98 BbgWG gibt es im Bereich der Hochwasserschutzwand zwischen Bau-km 2+060 – 2+541 nicht.

### **B.2.2.4 Abwägung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 95 Satz 1 BbgWG, siehe B.2.2.1) unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht worden.

Das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von der vorliegenden Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, ergibt sich vorliegend mangels gesetzlicher Positivierung zwar nicht aus § 68 WHG, folgt jedoch aus dem Wesen einer jeden rechtsstaatlichen Planung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und gilt dementsprechend allgemein.

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot tritt somit ergänzend neben die §§ 68 Abs. 3, 70 i. V. m. 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG, die §§ 89 und 96 Abs. 2 BbgWG und den §§ 74 und 75 VwVfG.

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Vorzugswürdigkeit des einen und damit notwendigerweise die Zurücksetzung eines anderen entscheidet und damit zugleich in der Wahl von Planungsalternativen die eine gegenüber der anderen bevorzugt. Innerhalb dieses Rahmens ist nämlich das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange eine geradezu elementare planerische EntschlieÙung; das setzt allerdings voraus, dass sich im Abwägungsprozess sachgerechte und hinreichend gewichtige Gründe ergeben, die es rechtfertigen, dem einen Belang den Vorzug vor dem anderen einzuräumen.

Für die planerische Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan maßgebend. Somit sind spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken.

#### **B.2.2.5 Abwägung der öffentlichen Belange**

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind.

Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

##### **B.2.2.5.1 Raumordnung und Landesplanung**

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 WHG bedarf, gehört gemäß § 1 Nr. 7 der Raumordnungsverordnung (RoV) zu den Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit erfolgt anhand der Definition aus § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Demnach sind solche Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat mit Schreiben vom 08.06.2018 mitgeteilt, dass die geplante Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage raumbedeutsam sein könne. Die zu erwartenden Auswirkungen seien aber auf den Standort selbst und seine Umgebung begrenzt. Auswirkungen der geplanten Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage auf Gebiete außerhalb der Gemeinde Cumlosen seien nicht ersichtlich. Damit sind die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahme nicht von überörtlicher Bedeutung. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist nicht erforderlich.

### **B.2.2.5.2 Wasserwirtschaftliche Belange**

#### Bestimmungen des § 67 WHG

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Das Vorhaben berücksichtigt die Planungsleitlinien des § 67 WHG. Natürliche Rückhalteflächen bleiben erhalten, das natürliche Abflussverhalten wird nicht wesentlich verändert und naturraumtypische Lebensgemeinschaften wie der Stieleichen-Ulmen-Auenwald bleiben mit der gewählten Vorzugsvariante bewahrt.

#### Bewirtschaftungsziele §§ 27 WHG und §§ 47 WHG

Kann ein Vorhaben Auswirkungen auf Oberflächen- oder Grundwasser bewirken, ist im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und 47 WHG zu prüfen. Oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Zielerreichungsgebot).

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden; ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Das Vorhaben steht der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes bzw. zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands nicht entgegen bzw. kann den Maßnahmen, die einer Verbesserung des Zustands dienen sollen, auch unter Berücksichtigung des Vorhabens entsprochen werden. Das Vorhaben steht der Zielerreichung und den Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans 2016 – 2021 nicht entgegen.

Dies ist im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie für das Vorhaben „Hochwasserschutz Ortslage Müggendorf Deich-km 26,690 – 27,231“ nachvollziehbar dargelegt und berücksichtigt die Auswirkungen des Vorhabens auf den Oberflächenwasserkörper MEL08OW01-00 34001 Elbe (Geestacht bis Rühstädt) als auch auf den Grundwasserkörper Stepenitz / Löcknitz (MEL\_SL\_1).

#### Bestimmungen des § 89 Abs. 1 BbgWG

Gemäß § 89 Abs. 1 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 BbgWG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Der Plan wird diesen Anforderungen gerecht.

Das Vorhaben ist Bestandteil der regionalen Maßnahmenplanung des Hochwasserrisikomanagements. (s. Planrechtfertigung B.2.2.1).

### **B.2.2.5.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **B.2.2.5.3.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens befinden sich drei an die EU-Kommission gemeldete und in die Gemeinschaftsliste aufgenommene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, das FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“ (DE3036304), das FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ (DE3036302) und das FFH-Gebiet „Elbe“ (DE2935306).

Mit der Siebzehnten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (17. Erhaltungszielverordnung - 17. ErhZV) vom 2. März 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 19]) wurden die Gebiete „Elbdeichhinterland“, „Elbdeichvorland“, „Krähenfuß“, „Lennewitzer Eichen“ sowie Teilflächen des Gebietes „Elbe“ zu einem Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ zusammengelegt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Es ist grundsätzlich geeignet, die Erhaltungsziele des Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durchgeführt. Grundlage für diese Verträglichkeitsprüfung war die vorgelegte „FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG GGB (SCI) „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (DE 3036-302, SCI 106)“.

#### **Erhaltungszielverordnung**

Nach den Vorgaben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Natura2000-Gebiete mit überarbeiteter Abgrenzung auf Basis der Erhaltungszielverordnungen durchzuführen.

Mit der Siebzehnten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sollen gemäß § 14 Abs. 3 BbgNatSchAG die Festsetzung der Gebietsabgrenzung und der Erhaltungsziele für das Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ erfolgen.

Erhaltungsziel für das Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der in Anlage 2 für das Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Für das Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ sind dies:

#### *Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I der FFH-RL)*

- Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland) (2330),
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150),

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion (3260),
- Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p. (3270),
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430),
- Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler (6440)
- Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510)
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli – Stellario-Carpinetum) (9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190),
- Hartholzaewälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris) (91F0)

#### *Prioritäre natürliche Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL)*

- Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0\*).

#### *Arten von gemeinschaftlichem Interesse (gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie)*

- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Biber (Castor fiber),
- Fischotter (Lutra lutra),
- Kammmolch (Triturus cristatus),
- Rotbauchunke (Bombina bombina)
- Flussneunauge (Lampetra fluviatilis),
- Meerneunauge (Petromyzon marinus),
- Rapfen (Aspius aspius),
- Bitterling (Rhodeus amarus),
- Lachs (Salmo salar),
- Stromgründling (Romanogobio belingi),
- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis),
- Steinbeißer (Cobitis taenia)

#### *Prioritäre Arten (gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie)*

- Eremit, Juchtenkäfer\* (Osmoderma eremita).

Ein aktueller, von der EU bestätigter Standarddatenbogen liegt derzeit noch nicht vor. Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher der Entwurf des künftigen Standarddatenbogens vom 27.11.2019 für FFH-Gebiet 3036-302 „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“.

#### Bewertung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Beeinträchtigungen sind dann als erheblich einzustufen, wenn sie maßgebliche Bestandteile eines „Natura 2000“-Gebietes so verändern oder stören könnten, dass sie ihre Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen würden

und so möglicherweise eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und/oder ein Nichterreichen der für Natura 2000-Gebiete definierten Erhaltungsziele bewirken.

Die FFH-VU kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf die folgenden, für die Erhaltungsziele benannten, maßgeblichen Lebensraumtypen

- LRT 6430 (Konflikt B1.1)** bautechnologische Inanspruchnahme von 1.200 m<sup>2</sup>
- LRT 6440 (Konflikt B2.1)** Baubedingte Inanspruchnahme von 450 m<sup>2</sup>
- LRT 6510 (Konflikt B3.1)** bautechnologische Inanspruchnahme von 3.900 m<sup>2</sup>
- LRT 91F0 (Konflikt B4.1)** temporäre Flächeninanspruchnahme ohne Fällung (180 m<sup>2</sup>)
- LRT 91F0 (Konflikt B4.2)** Dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Bestandes beträgt 330 m<sup>2</sup>

haben wird.

Legt man die vom Bundesamt für Naturschutz entwickelte Bewertungsmethode zugrunde (s. Kap. 5.1 der FFH-VU und die Veröffentlichung des Bundesamtes für Naturschutz: „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen Juni 2007“) und berücksichtigt die vom VT vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 2V und 3V sind im Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Lebensraumtypen nicht zu erwarten.

Das Referat N1 des LfU hat darauf hingewiesen, dass entsprechend der Erhaltungszielverordnung für den LRT 6440 (Brenndolden-Auenwiesen) u. a. das Mikrorelief als ein ökologisches Qualitätskriterium genannt werde (s. § 2 der 17.ErhZV i. V. mit Anlage 3). Durch die Maßnahme „3 V - Rekultivierung von Bauflächen durch Sukzession“ sei jedoch eine Nivellierung des Ausgangs-Reliefs wahrscheinlich. In Abhängigkeit von der bautechnologischen Beanspruchung könne gegebenenfalls die Verwendung von Baggermatratzen eine effektivere Vermeidungsmaßnahme darstellen. Dies sei zu prüfen.

Mit Erwidern vom 23.10.2020 stimmte der Vorhabenträger dem Einsatz von Baggermatratzen im wechselfeuchten Auengrünland zu. Die Antragsunterlagen wurden entsprechend ergänzt.

Von den für die Erhaltungsziele des Gebietes „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ benannten maßgeblichen Arten des Anhangs II der FFH-RL liegen im Wirkungsraum des Vorhabens keine Nachweise vor. Für die nachfolgenden Arten sind nach Ausführungen der FFH-VP Vorkommen aufgrund der zum Teil geeigneten Habitatbeschaffenheiten der Elbe nicht ganz auszuschließen:

- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*)
- Stromgründling (*Romanogobio belingi*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

Mögliche Auswirkungen durch die Errichtung der Hochwasserschutzwand können sich allein durch baubedingte Erschütterungen ergeben. Da für das Einbringen der Spundwand eine erschütterungsarme Technik vorgesehen ist (Maßnahme 8V<sub>FFH</sub>), die Auswirkungen nur vorübergehend während der Bauphase zu erwarten sind und die betroffenen Arten die Möglichkeit haben in störungsarme /

ungestörte Gewässerabschnitte auszuweichen, sind erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Arten nicht zu erwarten.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des Gebietes „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ maßgeblichen Bestandteile sicher ausgeschlossen werden.

#### **B.2.2.5.3.2 SPA-Verträglichkeitsprüfung**

Die geplante Hochwasserschutzmaßnahme befindet sich teilweise im Europäischen Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401). Der Schutzzweck des Schutzgebietes ist in der Anlage 1 (zu § 15 BbgNatAG) dargelegt. Dort sind die maßgeblichen Arten und Erhaltungsziele des SPA „Unteres Elbtal“ benannt.

Erhaltungsziel des SPA „Unteres Elbtal“ ist die Erhaltung und Wiederherstellung des brandenburgischen Teils der Unteren Elbe als typische Tieflandstromniederung einschließlich ihrer Zuflüsse und angrenzender Bereiche als Lebensraum (Brut-, Mauser-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere

- der Elbaue mit ihrer Überschwemmungsdynamik und einem Mosaik von Wald, Gebüsch und offenen Flächen entlang der Elbe,
- der Elbe und ihrer Zuflüsse als natürliche bzw. naturnahe Fließgewässer mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken,
- sonstiger Stand- und Fließgewässer und ihrer Ufer mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter bzw. überschwemmter, ausgedehnter Verlandungs- und Röhrichtvegetation,
- von Auen und Niedermooren einschließlich des typischen Wasserhaushaltes mit Überflutungsdynamik im Elbtal sowie ganzjährig hohen Grundwasserständen im Rambower Moor und anderen Niedermoorgebieten,
- von störungsarmen Schlaf- und Vorsammelplätzen in einer weiträumigen, überwiegend offenen Landschaft,
- von störungsarmen Wiesenbrütergebieten in der Elbtalaue und im Rambower Moor,
- von winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten, störungsarmen Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen), Seggenrieden und Staudensäumen in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen,
- von einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen,
- von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,
- von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Laubmischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz,

- von störungsfreien Waldgebieten, intakten Bruchwäldern und Waldmooren mit naturnahem Wasserstand und naturnaher Wasserstandsdynamik,
  - von lichten und halboffenen Kiefernwäldern, -heiden und -gehölzen mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern auf armen Standorten,
- sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Entsprechend der FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401, Landes-Nr. 7001) (s. Unterlage 17.7) kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben geeignet ist, das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ erheblich zu beeinträchtigen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich (s. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Das LfU, Referat N1, hat mit Schreiben vom 02.03.2020 auf betriebsbedingte Auswirkungen, die sich im Zuge der Deichunterhaltung durch einen gegebenenfalls erhöhten oder technologisch veränderten Unterhaltungsaufwand ergeben können, hingewiesen. Der VT hat hierzu erwidert, dass kein erhöhter oder technologisch veränderter Unterhaltungsaufwand entsteht.

Dies war für das LfU, Referat N1 nachvollziehbar. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln können demnach sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **B.2.2.5.3.3 Biotopschutz**

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützten Biotope führen können, sind unzulässig.

Nach Ausführungen des LBP werden mit der Umsetzung des Vorhabens die folgenden gesetzlich geschützten Biotope vom Vorhaben erheblich beeinträchtigt:

- |                                      |                    |
|--------------------------------------|--------------------|
| - Stieleichen-Ulmen-Auenwald (08130) |                    |
| Anlagebedingt                        | 330 m <sup>2</sup> |
| Baubedingt                           | 180 m <sup>2</sup> |

Die baubedingte Inanspruchnahme der folgenden Grünlandbiotope wird als unerheblich eingestuft, da die Bauflächen nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert werden (2 V - Rekultivierung von Bauflächen durch Ansaat mit autochthonem Saatgut, 3 V - Rekultivierung von Bauflächen durch Sukzession) und sich zeitnah wiederentwickeln (s. LBP, Kap. 4.1.4):

- |                                                   |                      |
|---------------------------------------------------|----------------------|
| - wechselfeuchtes Auengrünland (0510421)          | 450 m <sup>2</sup>   |
| - gewässerbegleitende Hochstaudenfluren (0514112) | 1.200 m <sup>2</sup> |

Von den Verboten kann entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im vorliegenden Fall ist ein

Ausgleich nicht möglich, da Wiederherstellbarkeit / Regeneration bei einem Stieleichen-Ulmen-Auenwald den für eine Ausgleichbarkeit maßgeblichen Zeithorizont von 25-30 Jahren überschreitet. Eine Kompensation ist nur in Form von Ersatzmaßnahmen gegeben.

Der Verlust 330 m<sup>2</sup> Stieleichen-Ulmen-Auenwald mit vier Einzelbäumen wird durch die Ersatzmaßnahme E17 - Anlage eines auwaldartigen Uferrandstreifens entlang der Löcknitz kompensiert.

Nach § 67 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz für die Ortslage Müggendorf gegenüber den öffentlichen Interessen am Erhalt des Stieleichen-Ulmen-Auenwald. (s. Kap. B.2.2.1 Planrechtfertigung).

Eine Alternativlösung für das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel, dass den Eingriff in den Stieleichen-Ulmen-Auenwald vermeiden bzw. minimieren würde, ist nicht gegeben. Die gewählte Variante einer durchgehenden Spundwand ist die Variante mit den geringsten Eingriffen in den wasserseitigen Baumbestand.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG liegen vor (s. Planrechtfertigung Kap. B.2.2.1).

#### **B.2.2.5.3.4 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch die im Landschaftspflegerischen Beitrag vorgesehenen Ersatzmaßnahmen kompensiert. Damit ist der Eingriff gemäß §§ 13, 15 BNatSchG zulässig.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und der Artenschutzfachbeitrag (ASB), einschließlich Eingriffsbewertung.

#### Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Für das geplante Vorhaben erfolgen erhebliche Beeinträchtigung des Bodens durch Neuversiegelung bzw. durch Überdeckung und Überformung, der Flora und Fauna durch die Fällung von Bäumen und des Landschaftsbildes durch Veränderungen und Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente.

Das Vorhaben unterfällt somit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Der Eingriff darf gemäß den § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

bei der naturschutzrechtlichen Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die fachrechtliche Zulassungsentscheidung wird durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, welche einen eigenen Versagungsgrund darstellt, ergänzt. Im Rahmen einer Planfeststellung, die ihrerseits eine planerische Abwägung erfordert, ist die Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eigenständig neben der sonstigen Planabwägung durchzuführen. Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, so dass der Vermeidungs-, Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzpflicht uneingeschränkt nachzukommen ist.

### Beschreibung des Plangebietes

Die Errichtung der Hochwasserschutzanlage erfolgt in der Gemeinde Cumlosen in der Ortslage Müggendorf. Müggendorf ist ein kleines Dorf direkt an der Elbe gelegen. Das Dorf erstreckt sich entlang einer mit historischen Pflaster ausgestatteten Straße. Es ist geprägt von der historischen Bebauung auf der einen Seite der Pflasterstraße und dem Übergang in die freie Landschaft auf der anderen. Südlich wird das Vorhabengebiet durch die Elbe begrenzt. Die Elbe ist im Abschnitt zwischen Müggendorf und Cumlosen durch regelmäßig angeordnete Buhnen gekennzeichnet. Zwischen der Ortslage und der Elbe liegt ein Auenwald.

### Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffes selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als "unvermeidbar" hin.

Als wirksame Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung sind die folgenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen (s. Kap. 8, Maßnahmenverzeichnis):

### **Vermeidungsmaßnahmen**

- |                     |                                                                                            |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 V                 | Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Wasser, Rekultivierung von Baunebenflächen |
| 2 V                 | Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Wasser, Rekultivierung von Baunebenflächen |
| 3 V                 | Rekultivierung von Bauflächen durch Sukzession                                             |
| 4 V                 | Bauzeitlicher Baumschutz                                                                   |
| 5 V                 | Bautabuzone                                                                                |
| 6 V                 | Umweltbaubegleitung (UBB)                                                                  |
| 8 V <sub>FFH</sub>  | Ausführung von Rammarbeiten unter Berücksichtigung der Fischfauna                          |
| 9 V <sub>Art</sub>  | Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung                                              |
| 10 V <sub>Art</sub> | Temporärer Amphibienschutzzaun                                                             |

Die festgestellte Planung wird dem aus § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht.

### Beschreibung der Eingriffe

Das planfestgestellte Vorhaben ist trotz der Bemühungen des VT, mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Dies betrifft insbesondere:

- 2011 m<sup>2</sup> Neuversiegelung
- 630 m<sup>2</sup> Beeinträchtigung von Böden besonderer Bedeutung durch Überdeckung und Überformung
- 16 Einzelbaumrodungen
- 330 m<sup>2</sup> anlagebedingter Verlust an Stieleichen-Ulmen-Auenwald
- 180 m<sup>2</sup> baubedingte Beeinträchtigungen des Stieleichen-Ulmen-Auenwaldes
- 6.820 m<sup>2</sup> baubedingte Inanspruchnahme von Grünlandbiotopen (s. Tab.27 LBP)
- Baubedingte Entnahme von zwei Horststandorten
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente

### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der VT als Verursacher eines Eingriffes verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die durch das Planvorhaben hervorgerufenen Eingriffe können vorliegend durch die dem Kompensationskonzept zugrundeliegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfassend kompensiert werden.

11 <sub>ACEF</sub>	Umsetzen von Horststandorten des Weißstorchs (4 dauerhafte Horste)
13 E	Entsiegelung einer Gemeindebaracke in Cumlosen (trassenfern)
14 E	Pflanzung von 16 Hochstämmen (STU 16 18, 3 x v, m. B.; trassenfern)
16 E	Gehölzpflanzungen im Umfang von 2.990 m <sup>2</sup> (trassenfern)
17 E	Anlage eines flächigen auwaldartigen Uferrandstreifens entlang der Löcknitz

Die vom LfU, Referat N1 vorgetragenen Bedenken im Hinblick auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan konnten mit der Erwidern des VT und den Deck- und Ergänzungsblättern ausgeräumt werden.

Soweit von einzelnen Einwendern angeregt wurde, die in Groß Lüben vorgesehenen Ersatzbaumpflanzungen (14 E, 16 E) in der Gemarkung bzw. Ortslage Müggendorf umzusetzen,

entgegnete der VT, Prüfungen im Vorfeld mit der Biosphärenreservatsverwaltung und dem Amt Lenzen-Elbtalau hätten ergeben, dass es in Müggendorf keine zur Verfügung stehenden, geeigneten Flächen für eine Bepflanzung gäbe. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach § 78a WHG das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt ist, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen. Dies ist vorliegend der Fall.

Entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Mit Schreiben vom 18.01.2021 hat der VT dargelegt, dass die Elbe im Bereich Müggendorf über einen engen Fließquerschnitt verfüge. Weitere Beeinträchtigungen beim Abfließen einer Hochwasserwelle oder durch den Aufstau einer Hochwasserwelle in Folge der Anlage von Pflanzungen im Überschwemmungsgebiet seien zu vermeiden, einschließlich der gegebenenfalls daraus folgenden Ansiedlungen von Bibern, Bisam etc. Neben möglichen Beschädigungen der Hochwasserschutzanlage durch Treibgut und/ oder Treibholz aber auch durch Biberburgen, könne insbesondere der lang andauernde Rückhalt des Wassers in der Fläche Instabilitäten an der Hochwasserschutzanlage (Durchsickerung, Qualmwasser im Hinterland, Baumwurf etc.) hervorrufen, die nicht zuletzt den Schutz der Allgemeinheit gefährden können. Ein schneller und schadloser Abfluss des Wassers im Siedlungsbereich stehe daher im Vordergrund des vorsorgenden Hochwasserschutzes. Auch im Hinblick auf die Lage des Wohnhauses im Deichvorland könne ein ungehindertes Abfließen der Elbe von existenzieller Bedeutung sein. Das Pflanzen junger Bäume in den bestehenden Eichen- und Weidenauwald in Müggendorf scheidet, so der VT, somit aus.

Die Ausführungen des VT sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

Insgesamt entspricht die Wahl der Ersatzmaßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den rechtlichen und fachlichen Anforderungen. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung nach § 15 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind. Die Anknüpfung an die beeinträchtigten Funktionen gilt somit auch für eine Ersatzmaßnahme. Diese müssen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft in möglichst ähnlicher Weise gleichwertig wiederherstellen (s. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, HVE; MLUV, 2009); eine Entschlammung oder der Verschluss einzelner Gräben zur Moorentwicklung weisen demnach im vorliegenden Fall einen deutlich geringeren Funktionsbezug auf.

Ein räumlicher Bezug zwischen Eingriff und Kompensationsraum ist bei Ersatzmaßnahmen gegeben, wenn diese innerhalb der vom Vorhaben betroffenen naturräumlichen Region, hier Elbtal, liegen. Dies ist bei den geplanten Ersatzmaßnahmen der Fall.

Mit der Ersatzmaßnahme 17 E hat der Vorhabenträger eine zusätzliche Ersatzmaßnahme in der Unteren Löcknitzniederung vorgesehen. Diese Maßnahme dient dem vorhabensbedingten Verlust des Stieleichen-Ulmen-Auenwaldes (LRT 91F0), da nicht gewährleistet werden konnte, dass die von der Oberförsterei Gadow bestimmte Walderhaltungsabgabe für einen Ausgleich verwendet wird, der den Verlust des Lebensraumtyps 91F0 auch naturschutzrechtlich kompensiert.

Die Wahl der einzelnen Kompensationsmaßnahmen und der entsprechenden Maßnahmenflächen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und hinreichend detailliert; die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die durch die Eingriffe beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts

und das Landschaftsbild wiederherzustellen bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder neu zu gestalten.

Kostenträger für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist der VT.

Die Sicherstellung der planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist durch die Ausweisung der hierfür erforderlichen Flächen im Grunderwerbsverzeichnis/Grunderwerbsplan (s. Unterlage 4) bzw. durch den Vertrag mit der Flächenagentur Brandenburg gewährleistet.

Die Planung ist hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Konzeption und der für die Umsetzung erforderlichen Grundstücksflächen hinreichend detailliert und nachvollziehbar.

#### **B.2.2.5.3.5 Artenschutz**

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG schützen bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und vor erheblichen Störungen. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen werden, ist das prüfgegenständliche Artenspektrum auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Im vorliegenden Fall wird mit dem Planfeststellungsbeschluss das Vorhaben zugelassen, es handelt sich dementsprechend um einen nach § 17 BNatSchG zulässigen Eingriff. Dies bedeutet, dass Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande Brandenburg vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind. Relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens sind Europäische Vogelarten, Biber, Eremit und Fledermäuse.

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände betroffen sind, ist der Artenschutzfachbeitrag (s. Unterlage 17.3). Dieser stellt für die Prüfung eine hinreichend detaillierte Unterlage dar.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens konnten mit Laubfrosch und dem Moorfrosch geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG zu vermeiden, ist im Artenschutzfachbeitrag die Errichtung eines temporären Amphibienschutzzauns gemäß „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen“ (MAmS 2000) vorgesehen (10 VArt).

Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, das LfU, Referat N1, forderte bei der technischen Ausführung des Schutzzaunes das gute Klettervermögen von Laubfröschen zu berücksichtigen und einen Amphibienschutzzaun mit Übersteigschutz zu verwenden. Der VT hat dem zugestimmt und die Antragsunterlagen entsprechend ergänzt.

Durch das Vorhaben sind darüber hinaus europäische Vogelarten nach Art. 1 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie betroffen. Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist im Artenschutzfachbeitrag die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 9 V<sub>Art</sub>). Die Baufeldfreimachung erfolgt

außerhalb der Fortpflanzungszeit, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 15. Februar bis 30. September eines Jahres. Das betrifft insbesondere das Fällen der Bäume.

Im Untersuchungsgebiet wurden 3 Horststandorte des Weißstorchs nachgewiesen (Brutnachweis). Zwei der Horststandorte befinden sich auf Freileitungsmasten unmittelbar im Bereich des Bauvorhabens. Der dritte Standort wurde außerhalb des Planungsgebietes kartiert.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 11 A<sub>CEF</sub> werden die zwei sich im Baufeld befindenden Horststandorte des Weißstorchs vor Baubeginn außerhalb der Brut-/ Aufzucht- und Ankunftszeit des Zugvogels versetzt. Die Versetzung der Horste erfolgt im Zeitraum von Anfang September bis Anfang März des folgenden Jahres. Die Standorte sind außerhalb der Fluchtdistanz des Weißstorchs (100 m) am westlichen und am östlichen Ortsrand von Müggendorf (Gemarkung Müggendorf, Flur 2, Flurstück 1/2; Gemarkung Müggendorf, Flur 2, Flurstück 232, s. LBP Maßnahmenplan, Unterlage 17.2, Blatt 2). Weiterhin umfasst die Ausgleichsmaßnahme 11 A<sub>CEF</sub> nach Beendigung der Baumaßnahme die Errichtung zweier neuer Maste im Nahbereich der ehemals vorhandenen Standorte. Somit stehen nach der Realisierung des Vorhabens vier Maste als mögliche Brutplätze für Weißstörche zur Verfügung.

Die Umsetzung der Maßnahme wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung (Maßnahme 6 V) kontrolliert.

Mit der Durchführung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

#### **B.2.2.5.3.6 Nationale Schutzgebiete**

Die Vorhabenfläche befindet sich teilweise im **Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Brandenburgische Elbtalaue“** (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalaue“ vom 25. September 1998, geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 29. Januar 2014; GVBl.II/14, [Nr. 05]).

Der Schutzzweck entsprechend § 3 Abs.2 der Verordnung ist

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
  - a. der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes,
  - b. des Schutzes der Böden vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion,
  - c. der Reinheit der Luft,
  - d. des Regionalklimas,
  - e. der Vielfalt an Lebensräumen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten. Dazu zählen:
    - aa) die Gewässer einschließlich ihrer charakteristischen Ufervegetation,
    - bb) die von der Dynamik der Elbe geprägte Vielzahl unterschiedlicher Biotope, wie wechselfeuchte Pionierstandorte, Altarme und Altwässer, Röhrichte, Flutrinnen, Bracks, Qualmgewässer und Auwaldreste,
    - cc) das international bedeutsame Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet verschiedener Vogelarten,
    - dd) die ausgedehnten Grünlandbereiche,
    - ee) die Auwälder, naturnahen Bruch- und Laubmischwälder sowie die Wälder der Dünengebiete,
    - ff) die Heiden, Magerrasen und Moore;

2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das durch die in Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe e) aufgeführten Lebensräume geprägt wird, insbesondere
  - a. der Elbniederung mit der in großen Mäandern naturnah verlaufenden Elbe als einer der letzten naturnahen großen Flußlandschaften Mitteleuropas,
  - b. der Talsandgebiete und Dünenfelder, der Grundmoränen sowie der sie durchschneidenden Elbnebenflüsse,
  - c. des historisch gewachsenen Landschaftsmosaiks mit seinen gebietstypischen Strukturelementen, z. B. Kopfbäumen, Beetkulturen und Hecken;
3. die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung;
4. die Entwicklung des Gebietes, insbesondere im Hinblick auf
  - a. die Vielfalt an Lebensräumen und
  - b. eine naturverträgliche Erholungsnutzung.

Die unter § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet genannten Verbote sind von dem Vorhaben betroffen. So ist es verboten, Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze erheblich zu beschädigen oder zu beseitigen. Darüber hinaus bedarf, entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung, die Errichtung, oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen, der Genehmigung.

Darüber hinaus wird das Vorhaben im **Naturschutzgebiet „Elbdeichvorland“ (Beschluss Nr. 89 des Bezirkstages Schwerin vom 15.05.1990)** realisiert.

Mit der Unterschutzstellung des gesamten Elbdeichvorlandes ist laut Beschluss des Bezirkstages beabsichtigt ein Lebensraum zu erhalten, der vom Hochwasserrhythmus der Elbe direkt beeinflusst ist und sich aufgrund der Wasserdynamik in einem vom Menschen nur wenig verändertem Zustand befindet. Es handelt sich zumeist um offenes Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität auf schwach bewegtem Bodenrelief mit Flutrinnen sowie Senken und darin wachsenden Röhrichten, Seggenriedern und Flutrasen. Im engeren Flussregime befinden sich zahlreiche Altwasser, Bracks und Kleingewässer unterschiedlicher Ausprägung im Wechsel mit Trockenbiotopen auf Binnendünen in unmittelbarer Stromnähe, jedoch nur wenig Reste natürlicher Aue- und Bruchwälder. Zu den gebietsprägenden Vegetationseinheiten gehören u.a. naturnahe Waldflächen mit Eichen-Ulmen-Beständen.

Nach § 23 Abs.2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und den Verboten des § 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalau“ kann entsprechend § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet.

Die **Befreiung** kann gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ist, dass die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Mit der Errichtung der Hochwasserschutzwand kommt es zu einer technischen Überformung, der Schutzzweck wird nachteilig berührt.

Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz für die Ortslage Müggendorf (s. Kap. B.2.2.1 Planrechtfertigung).

Es war vom Ordnungsgeber bei Erlass der Verordnung nicht absehbar, dass sich die Gefahr des Hochwassers drastisch verschärft und die Ortslage Müggendorf nur unzureichend geschützt ist. Hochwasserereignisse der Vergangenheit zeigten, dass eine Instandsetzung der Anlagen notwendig ist (siehe Erläuterungsbericht Kap. 1.1.3).

Eine Alternativlösung in Form von Standort- oder Ausführungsvarianten für das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel, welche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes und des Naturschutzgebietes vermeiden bzw. minimieren würde, sind nicht gegeben. Die gewählte Variante einer durchgehenden Spundwand ist die Variante mit den geringsten Eingriffen in den wasserseitigen Baumbestand und das Elbdeichvorland.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG liegen vor (s. Planrechtfertigung Kap. B.2.2.1).

#### **B.2.2.5.3.7 Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes als Teil der fachrechtlichen Zulassungsentscheidung nach § 68 WHG**

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind mit dem Gewicht in die fachplanerische Abwägung eingestellt worden, das ihnen objektiv zukommt.

Die Planung für das Vorhaben berücksichtigt die Belange von Natur und Landschaft, soweit dies nicht wegen anderer entgegenstehender und vorrangiger Belange ausgeschlossen ist.

#### **B.2.2.5.4 Denkmalschutz**

##### Baudenkmale

In dem vom Vorhaben berührten Bereich befinden sich zwei Denkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG):

*Nr.09161323 Müggendorf Elbdamm-Pflasterstraße*

*Nr.09160840 Müggendorf Am Elbdeich 7, Gehöft, bestehend aus Wohnhaus und zwei Wirtschaftsgebäuden*

Bei der Elbdamm-Pflasterstraße handelt es sich entsprechend den Ausführungen des BLDAM vom 02.06.2026 (Beurteilung des Denkmals) um eine etwa 350 m lange Pflasterstraße innerhalb der gesamten Ortslage. Im Einmündungsbereich der Straße „Hinter den Höfen“ ist sie unterbrochen. In Verlängerung der Straße „Hinter den Höfen“ umfasst der Denkmalschutz auch ein gepflastertes Straßenstück zu dem einzigen Gehöft vor dem Deich. Die Pflasterstraße datiert laut Angaben des BLDAM aus dem Zeitraum 1880/1900. Es ist die einzige erhaltene Natursteinpflasterstraße auf der Deichkrone in der gesamten Prignitz.

Bei dem denkmalgeschützten Gehöft handelt es sich um ein eingeschossiges Fachwerkhaus, das um 1850 erbaut wurde. Zu dem Gehöft gehört noch eine eingeschossige Scheune, erbaut um das Jahr 1900.

Die geplante Hochwasserschutzwand wird Einfluss auf die denkmalgeschützte Pflasterstraße und das denkmalgeschützte Gebäude „Am Elbdeich 7“ haben. Mögliche Auswirkungen können sich durch direkte Beeinträchtigung der Denkmalsubstanz ergeben als auch indirekt durch negative Ausstrahlung auf die Wirkung des Denkmals. Dem Erscheinungsbild der Hochwasserschutzwand kommt daher für den Denkmalschutz besondere Bedeutung zu.

### **Gestaltung der Hochwasserschutzwand**

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz hat mit Stellungnahme vom 11.02.2020 gefordert, dass die Hochwasserschutzwand orts- und elbseitig mit einem ortsüblichen Klinker gestaltet werde. Die Abstimmung über den zu verwendenden Klinker ist gemeinsam im Zuge einer Bauberatung zu treffen und durch ein Protokoll nachzuweisen. Ebenso forderte die Denkmalfachbehörde vom VT das Erscheinungsbild der Hochwasserschutzwand mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen, insbesondere Material und Verlegeart der Verkleidung.

Mit Erwidern vom 12.08.2020 hat der VT zugesagt, die Hochwasserschutzwand sowohl land- wie auch wasserseitig mit Klinker zu versehen. Gleichzeitig weist er daraufhin, dass neben den optischen Anforderungen an den zu verwendenden Klinker, nur Klinker verarbeitet werden dürfen, die den Anforderungen der DIN EN 771 (europäische Mauerziegelnorm) entsprechen und die der ständigen Güteüberwachung (einschließlich Eigenüberwachung) unterliegen.

Darüber hinaus sind von einzelnen Einwendern Anregungen zur Gestaltung der Hochwasserschutzwand und insbesondere des zum Einsatz kommenden Klinkers und dem Farbton der Betonabdeckung vorgetragen worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher mit der Nebenbestimmung A.4.2.10 dem VT aufgegeben, den zu verwendenden Klinker (Material und Verlegeart) im Zuge einer Bauberatung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz, dem Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) und dem Amt Lenzen-Elbtalau abzustimmen und hierbei die Anregungen der einzelnen Einwender einzubeziehen.

Weiterhin hat die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz gefordert, dass die Betonabdeckung in einem dunklen Farbton hergestellt wird und gemeinsam abgestimmt wird. Auch dies ist in die Nebenbestimmung A.4.2.10 aufgenommen worden.

Mit der Nebenbestimmung A.4.2.10 wird gewährleistet, dass die Belange des Denkmalschutzes bei der Gestaltung und Verklinkerung der Hochwasserschutzwand und der Gestaltung der Betonabdeckung beachtet werden und von der Hochwasserschutzwand keine beeinträchtigende Wirkungen auf die Denkmalsubstanz der Elbdampfpflasterstraße und des Gehöfts „Am Elbdeich 7“ ausgehen.

Weitere Anpassungen der Planung an die Belange des Denkmalschutzes (oder auch des Ortsbildes) sind nicht erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Gestaltung der Betonabdeckung. Soweit von Einwendern eine geklinkerte Abdeckung gefordert worden ist, wird dies aufgrund der negativen

Erfahrungen mit der geforderten Gestaltung in Wittenberge abgelehnt. Jede Fuge auf der oberen Abdeckung des Betonholmes stellt eine gewisse Schwachstelle dar und bedarf der Kontrolle und ggf. Sanierung. Mit der Betonabdeckung wird die Anzahl der Fugen sehr effektiv reduziert und damit der Unterhaltungsaufwand und auch der zu erwartende Sanierungsbedarf erheblich gesenkt. Da mit dem Vorhaben eine möglichst langlebige und wenig anfällige Hochwasserschutzanlage hergestellt werden soll, ein Einpassen in das Ortsbild auch mit der dunkleren Farbgebung möglich ist und schließlich auch die Denkmalfachbehörden keine solche Forderung erhoben haben, erweist sich die festgestellte Planung als die vorzugswürdige.

### **Gestaltung der Stichstraße (Zuwegung)**

Der Denkmalschutz der „Elbdamm-Pflasterstraße“ umfasst neben der Straße „Am Elbdeich“ auch die gepflasterte Zuwegung zu dem Gehöft „Am Elbdeich 15“ im Bereich der Buswendeschleife. Die Buswendeschleife selbst ist zurzeit zum Großteil asphaltiert. Hier ist die Pflasterung der Straße „Am Elbdeich“ unterbrochen.

Die geplante Hochwasserschutzwand quert die mit Feldsteinpflaster gepflasterte Zuwegung zu dem Gehöft „Am Elbdeich 15“. Im Bereich der Zuwegung wird die Hochwasserschutzwand durch ein Scharnt unterbrochen. Hier wird die Hochwasserschutzwand auf Geländeneiveau abgesenkt und im Hochwasserfall mit mobilen Elementen verschlossen.

Das Amt Lenzen-Elbtalau plant im Zuge der Sanierung der Straße „Am Elbdeich“ eine Umgestaltung der Buswendeschleife. Entsprechend der vorliegenden Planung zur „Beseitigung von Hochwasserschäden in Müggendorf - Am Elbdeich“ erhält der Buswendeplatz als Mittelpunkt eine ringförmige Wendeanlage mit einem Außenradius von 13 m. Der Ring wird, wie die Fahrbahn "Am Elbdeich" und die Einmündung der Straße "Hinter den Höfen", mit Großpflaster befestigt. In der Mitte des Buswendeplatzes wird eine Pflanzfläche mit einem Solitär vorgesehen (s. Erläuterungsbericht „Beseitigung von Hochwasserschäden in Müggendorf - Am Elbdeich“, Kap. 4.4. Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz). Die Befestigung der Zufahrt zum Grundstück "Am Elbdeich 15", d.h. der Bereich zwischen dem Buswendeplatz und der Hochwasserschutzwand erfolgt entsprechend des Erläuterungsberichtes für die Straßenplanung mit Betonsteinpflaster, wie dies vom Amt Lenzen-Elbtalau für alle Zufahrten vorgesehen ist. Die Befestigung zwischen Buswendeplatz und Hochwasserschutzwand ist jedoch nicht Gegenstand der festgestellten Planung, sondern gehört zur Straßenplanung des Amtes Lenzen-Elbtalau.

Für den Bereich der Zufahrt zum Grundstück "Am Elbdeich 15", der sich südlich der Hochwasserschutzwand anschließt, sieht der VT der Hochwasserschutzanlage Feldsteinpflaster vor. Das vorhandene Feldsteinpflaster wird aufgenommen, zwischengelagert, und nach Fertigstellung der Hochwasserschutzwand wieder neu verlegt. D.h. die Pflasterung bleibt südlich der Hochwasserschutzwand erhalten und wird auch durch das 7,50 Meter breite Scharnt nicht vom Rest der denkmalgeschützten Stichstraße/Zuwegung abgetrennt. Lediglich im direkten Bereichs des Scharntes ist eine Pflasterung nicht vorgesehen, da die Pflastersteine den sicheren Verschluss mit den mobilen Elementen nicht gewährleisten (s. Unterlage 9.2, Detail Scharnt 1 bis 4).

## **Baudurchführung**

Im Zuge der Baudurchführung wird auch der unter Denkmalschutz stehende Bereich der Straße „Am Elbdeich“ des Denkmals 'Elbdamm-Pflasterstraße' für das Vorhaben beansprucht. Die Errichtung der Hochwasserschutzwand erfolgt aus Gründen der Bauleistungszeitlich parallel zum Vorhaben des Amtes Lenzen-Elbtalaue „Beseitigung von Hochwasserschäden in Müggendorf - Am Elbdeich“. Baudurchführung und Sanierung der Straße „Am Elbdeich“ liegen in der Verantwortung des Amtes Lenzen. Die Wahrung der Belange des Denkmalschutzes für den unter Denkmalschutz stehende Bereich der Straße „Am Elbdeich“ erfolgt somit durch das Amt Lenzen-Elbtalaue. Hierzu hat sich das Amt Lenzen-Elbtalaue bereits im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLDM abgesprochen (s. Protokoll der Beratung vom 16.08.2017).

Es ist daher sichergestellt, dass die Belange des Denkmalschutzes auch im Hinblick auf den Bereich der 'Elbdamm-Pflasterstraße' beachtet werden, der nicht die Stichstraße (Zufahrt) in Verlängerung der Straße „Hinter den Höfen“ betrifft.

### Bodendenkmale

Im direkten Vorhabensgebiet sind zwei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert (Nr. 110216, Flur 2, „Dorfkern Neuzeit“ und Nr. 110217, Flur 2, „Siedlung deutsches Mittelalter“), im näheren Umfeld der Ersatzmaßnahme E14/E16 ein weiteres Bodendenkmal (Nr. 110511 „Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Urgeschichte“).

Zusätzlich besteht die begründete Vermutung, dass sich weitere, bisher nicht aktenkundig gemachte Bodendenkmale im Bereich der geplanten Ersatzmaßnahme E13 und im näheren Umfeld der Ersatzmaßnahme E14/E16 befinden. Die Bauarbeiten können Eingriffe im Sinne der Bodendenkmalpflege darstellen und zu Veränderungen bzw. zum Verlust der Bodendenkmale führen.

Mit dem Neubau der Hochwasserschutzwand sind Eingriffe in das registrierte Bodendenkmal „Dorfkern Neuzeit“ nicht zu vermeiden.

Entsprechend § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) dürfen Bodendenkmale bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert beziehungsweise zerstört werden. Der Vorhabenträger hat daher eine fachgerechte archäologische Dokumentation/ Baubegleitung vorgesehen (s. Erläuterungsbericht, Kap. 2.4, UVP-Bericht Kap.5.8).

Den Belangen der Bodendenkmalpflege wird mit den vom VT vorgesehenen, archäologischen Maßnahmen im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

### **B.2.2.5.5 Belange der Forstwirtschaft**

Für die Errichtung der Hochwasserschutzanlage ist die dauerhafte bzw. zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart erforderlich. Dies betrifft die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück (m <sup>2</sup> )	Umwandlungsfläche (m <sup>2</sup> )	
			dauerhaft	zeitweilig
Müggendorf	2	33/4	180	330
Müggendorf	2	20		
Müggendorf	2	19		
Müggendorf	2	18		

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes innerhalb einer zu bestimmenden Frist auszugleichen, ist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sind sonstige Schutz und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Können die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden, ist nach § 8 Abs. 4 LWaldG ein finanzieller Ausgleich zu leisten.

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe berechnet sich aus dem Bodenwert eines zur Aufforstung geeigneten Grundstückes gleicher Lage (bei Erstaufforstungen) und den Kosten einer standortgerechten Laubholzkultur einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses.

Im Ergebnis ergibt sich somit entsprechend den Ausführungen der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Gadow vom 03.11.20219 für die auszugleichende dauerhafte und zeitweilig umzuwandelnde Fläche eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von **3.448,08 €**.

Basis der Berechnung/Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe bilden die veranschlagten Kulturbegründungskosten im Verhältnis zur zeitweiligen Umwandlungsfläche.

Forstrechtliche Belange stehen der geplanten Waldumwandlung nicht entgegen. Bei Berücksichtigung der Wertigkeit der Waldflächen im Hinblick auf die Kriterien Standort, Waldstruktur, Naturnähe, Bestandesalter, Wasserschutz, Bodenschutz, Klima-/Immissions- /Lärmschutz, Sicht-/Straßen-/Waldbrandschutz, Bedeutung für Waldökosystemforschung, Bedeutung für Generhaltung / Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut überwiegt das Gemeinwohlinteresse an der Errichtung einer Hochwasserschutzanlage und der Sicherstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes in Müggendorf.

Die für den Verlust des Stieleichen-Ulmen-Auenwaldes vorgesehene naturschutzrechtliche Kompensation im Sinne § 15 Abs. 2 BNatSchG in Form der Ersatzmaßnahme 17E „Anlage eines flächigen auwaldartigen Uferstrandstreifens entlang der Löcknitz“ kann nach Ausführungen der Oberförsterei Gadow keinen walddrechtlichen Ausgleich i.S.d. § 8 Abs.3 LWaldG darstellen, da hierdurch keine neue Waldfläche im Sinne des LWaldG entstehe.

#### **B.2.2.5.6 Belange der Landwirtschaft**

Für die Bauausführung des Vorhabens müssen in nur sehr geringem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft in Anspruch genommen werden. Für die Hochwasserschutzanlage sind dies insgesamt 1.072 m<sup>2</sup> (Grünland 1.069 m<sup>2</sup> und Brachland: 3 m<sup>2</sup>), für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen 729 m<sup>2</sup>.

Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert und steht zur landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung.

Belange der Landwirtschaft stehen demnach der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegen. Einwendungen oder Bedenken sind nicht vorgetragen worden.

#### **B.2.2.5.7 Belange der Flurbereinigung**

Das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) hat mit Stellungnahme vom 23.01.2020 mitgeteilt, dass hinsichtlich der durch das LELF zu vertretenden öffentlichen Belange (Agrarstruktur, Dorferneuerung, Boden- und Flurneuordnung, Entwicklung des ländlichen Raumes) keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

#### **B.2.2.5.8 Immissionsschutz**

##### Baulärm

Die Durchführung des Bauvorhabens wird mit **Baulärm** verbunden sein. Zu den lärmintensiven Tätigkeiten gehört vor allem das Einbringen von Spundwänden. Nach den Ausführungen des VT und dem Bauablaufplan sind für die gesamten Spundwandarbeiten einschließlich der Vorbereitung für den 1. Bauabschnitt (ca. 250 m) etwa 11 Wochen, für den 2. Bauabschnitt (ca. 300 m) etwa 21 Wochen vorgesehen. Bei einer Arbeitsleistung von etwa 50 m/Woche ergibt sich für die Anwohner durch den Baufortschritt auf der Linienbaustelle eine Dauerbelastung von maximal 11 Wochen.

Baulärm führt gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Wann Baulärm die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreitet und somit nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG auslöst, ist anhand der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) zu beurteilen. Die AVV Baulärm konkretisiert das vom Normgeber für erforderlich gehaltene Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte.

Darüber hinaus müssen Baugeräte mindestens die Anforderungen an das Inverkehrbringen nach den in der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) genannten Geräuschimmissionen erfüllen.

Das Referat T15 des LfU hat aufgrund der Dauer des Bauvorhabens und der anfallenden lärmintensiven Tätigkeiten mit Schreiben vom 11.08.2020 die Vorlage einer **Baulärmprognose** gefordert. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum

Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) für die entsprechende Gebietsnutzung sind anzustreben. Sofern dies nicht möglich ist, sind Maßnahmen zur Minderung des Baulärms zu treffen.

Der Vorhabenträger hat mit Erwidern vom 07.09.2020 zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung durch einen Fachplaner eine Baulärmprognose für alle Arbeiten an der Hochwasserschutzwand erarbeiten zu lassen. Der VT beabsichtigt außerdem, bei der Baumaßnahme einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) einzusetzen, der u. a. die Einhaltung der AVV Baulärm prüft.

Da nach den nachvollziehbaren Ausführungen des VT die Mindestanforderungen für die bei der Bauausführung zum Einsatz kommende Gerätetechnik erst im Zuge der Ausführungsplanung feststehen, kann eine den Anforderungen der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) gerecht werdende Baulärmprognose gegenwärtig noch nicht erstellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem VT daher aufgegeben, ihr rechtzeitig vor Beginn der lärmintensiven Tätigkeiten die Baulärmprognose zusammen mit einer Stellungnahme des Referates T15 des LfU einzureichen und sich die Ergänzung dieser Entscheidung vorbehalten sowie das Erfordernis einer Freigabe der Bauarbeiten vorgesehen. (s. Nebenbestimmung A.4.2.3 und A.4.2.5 sowie Vorbehalt der Ergänzung A.4.2.3).

Sobald die Baulärmprognose vorliegt, kann darüber entschieden werden, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Minderung des Baulärms notwendig und gegebenenfalls durch die Planfeststellungsbehörde anzuordnen sind. Mit den Zusagen des VT und den Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses wird den Interessen der Anwohner zum Schutz vor unzumutbarem Baulärm im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

### Erschütterungen

Die Errichtung der Hochwasserschutzwand erfolgt teilweise in sehr geringem Abstand (im Einzelfall in einem Abstand von ca. 6 Metern) zu den Gebäuden „Am Elbdeich“. Aufgrund möglicher schädlicher Einwirkungen der Arbeiten auf die angrenzenden Gebäude sieht der VT baubegleitend Erschütterungsmessungen zur Gewährleistung der Einhaltung der "Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen" des MLUL vom 05.10.2015 vor (siehe Erläuterungsbericht Punkt 4.8 und 5.2).

Besondere Aufmerksamkeit gilt dem denkmalgeschützten Gebäude „Am Elbdeich 7“, da hier niedrigere Anhalts- bzw. Immissionswerte gelten. Für das denkmalgeschützte Gebäude „Am Elbdeich 7“ empfahl das Referat T15 des LfU, unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme eine bautechnische Beweissicherung gemäß DIN 4123 durchzuführen. Ziel der Beweissicherung ist es bereits vorhandene Altschäden zu dokumentieren und somit von eventuell neu auftretenden Schäden im Rahmen der Baumaßnahme zu unterscheiden.

Im Rahmen der Beratung vom 30.10.2020 hat der VT zugesagt, für alle Gebäude in der Straße „Am Elbdeich“ eine Beweissicherung vorzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde hat dies mit der Nebenbestimmung A.4.2.4 aufgegriffen. Der VT wird demnach rechtzeitig vor Beginn des Einbringens der Spundwände (mindestens 6 Wochen vorher) eine den Anforderungen der DIN 4150-3: 2016-12 „Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ gerecht werdende **Konzeption für die Erschütterungsmessungen** einreichen und eine bautechnische Beweissicherung

für das denkmalgeschützte Gebäude „Am Elbdeich 7“ und die anderen Gebäude der Straße „Am Elbdeich“ in Müggendorf durchführen.

Mit der Planung, den Zusagen des VT und der Nebenbestimmung nebst Vorbehalt der Ergänzung wird sichergestellt, dass erschütterungsbedingte Schäden an Bausubstanz vermieden werden und zudem eine vorsorgliche Beweissicherung sowohl für das denkmalgeschützte Gebäude „Am Elbdeich 7“ als auch die anderen Gebäude der Straße „Am Elbdeich“ erfolgt.

#### **B.2.2.5.9 Städtebauliche und gemeindliche Belange**

Das geplante Vorhaben steht bauplanerischen Vorgaben des Flächennutzungsplanes für das Amt Lenzen-Elbtalauie nicht entgegen. Dergleichen ist auch von der Gemeinde im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht vorgetragen worden.

Für den Ortsteil Müggendorf liegt eine Gestaltungssatzung (Amt Lenzen-Elbtalauie, 2000) vor. Die örtlichen Bauvorschriften mit räumlich begrenztem Geltungsbereich dienen sowohl zur Bewahrung eines schutzwürdigen städtebaulichen Bereiches vor unerwünschten Veränderungen als auch zur vorgreifenden gestalterischen Einflussnahme auf die Entwicklung völlig neuer Bereiche. Die geplante Hochwasserschutzanlage steht nach Auskunft des Amtes Lenzen den Vorgaben der Gestaltungssatzung nicht entgegen.

Somit stehen städtebauliche und gemeindliche Belange der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegen.

##### Gastank und Abwassersammelgrube

Auf dem Flurstück 33/4 der Gemarkung Cumlosen, welches zum Eigentum der Gemeinde Cumlosen gehört, befindet sich ein unterirdischer Gastank, der von den Eigentümern des angrenzenden Gebäudes genutzt wird. Dieser Gastank muss für die Errichtung der Hochwasserschutzanlage versetzt werden, da er sich direkt in der Trasse der geplanten Hochwasserschutzwand befindet (s. Unterlage 5, Lageplan, Blatt 1).

Weiterhin befindet sich auf dem Flurstück eine Abwassersammelgrube. Für die exakte Lage der 2-kämmrigen Abwassersammelgrube liegen dem VT keine genauen Angaben vor mit Ausnahme der Lage des Schachtdeckels (s. Unterlage 5, Lageplan, Blatt 1). Anhand der Lage des Schachtdeckels im Abstand von etwa 4 m zur Spundwand schließt der VT aus, dass die Abwassersammelgrube in der Rammtrasse liegt. Vor Ausführungsbeginn der Baumaßnahme wird der VT entsprechend seinem Schreiben vom 08.01.2021 mit Suchschachtungen die genaue Lage bestimmen. Da Abwassersammelgruben aus Stahlbetonbauteilen bestehen und fest im Erdreich verankert sind, sieht der VT keine Gefahr, dass die Grube im Zuge der angrenzenden Arbeiten, beschädigt werden könnte. Zudem wird die Einbringung der Spundwand vibrationsarm ausgeführt.

Das Amt Lenzen-Elbtalauie hat im Hinblick auf die Verlegung der o.g. Anlagen keine Bedenken.

### **B.2.2.5.10 Straßenbau und Verkehr**

Die Bauausführung für die planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahme erfolgt in einem Zuge mit der Sanierung der Straße „Am Elbdeich“ durch das Amt Lenzen-Elbtalaue (s. Unterlage 14). Hierdurch lassen sich nicht nur die Gesamtkosten für beide Baumaßnahmen reduzieren, sondern auch der Zeitraum von Einschränkungen und Umleitungen des Verkehrs im Bereich der Straße „Am Elbdeich“ und der Erreichbarkeit der Grundstücke am Elbdeich mit Kraftfahrzeugen.

Der VT geht von einer Bauzeit von 16 Monaten aus. Während dieser Zeit sind einzelne Bauabschnitte der Straße abschnittsweise gesperrt. Die Details zu Sperrabschnitten, Baustellenzufahrten, Beschilderungen usw. hat der VT im Vorfeld mit der Verkehrsbehörde des Landkreises Prignitz, dem Ordnungsamt des Amtes Lenzen-Elbtalaue und der Gemeinde Cumlosen abgestimmt. Im Ergebnis der Abstimmung mit dem Bauamt und dem Ordnungsamt des Amtes Lenzen-Elbtalaue wurde der als Unterlage 14.1 den Antragsunterlagen beigelegte Verkehrsführungsplan erstellt.

Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) hat mit Schreiben vom 05.02.2020 ausgeführt, dass aus Sicht der Landesverkehrsplanung und der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV keine Einwände bestehen.

Im Übrigen bittet der LBV Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Straße „Am Elbdeich“ während der Bauphase auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Der VT hat hierzu erwidert, dass alle an das Bauvorhaben angrenzenden Flurstücke während der gesamten Bauzeit durchgehend fußläufig erreichbar bleiben. Einschränkungen in der Erreichbarkeit ergeben sich für den Kraftfahrzeugverkehr. Hier seien Einschränkungen durch die Aufteilung der Gesamtmaßnahme in Teilabschnitte und die Herstellung provisorischer Schotterbefestigungen, wie dies im Verkehrsführungsplan (Unterlage 14) dargestellt ist, soweit möglich minimiert worden.

Für **Rettungsfahrzeuge** gewährleistet der VT die Erreichbarkeit über die gesamte Bauzeit. Sollten Ver- und Entsorgungsfahrzeuge die Baustraßen nicht nutzen können, wird der VT über den beauftragten Baubetrieb sicherstellen, dass Mülltonnen zum An-/Abtransport an eine Sammelstelle gebracht werden.

Für den **Radverkehr** wird neben der innerörtlichen Schiebestrecke zusätzlich eine Umleitung des Elberadweges am Ortsrand während der gesamten Bauzeit angeboten.

Für den **öffentlichen Personennahverkehr** ist die Errichtung einer Ersatzbushaltestelle am Ortsausgang Richtung Cumlosen erforderlich, da die Haltestelle an der Buswendeschleife aus Sicherheitsgründen während des Einpressen der Spundwandbohlen nicht beibehalten werden kann. Der VT wird daher vor Baubeginn eine Sperrungsberatung unter Beteiligung des Verkehrsunternehmens Arge Prignitzbus, ÖPNV und Amt Lenzen Elbtalaue sowie gegebenenfalls weiterer Akteure durchführen.

Mit der Erwiderng und den Zusagen des VT sieht der LBV die Forderung hinreichend beachtet.

### **B.2.2.5.11 Geologie und Bergbau**

Bergbauliche und geologische Belange sind durch das Vorhaben „Hochwasserschutz Müggendorf“ nicht berührt.

### **B.2.2.5.12 Bodenschutz und Abfallwirtschaft**

Der Landkreis Prignitz, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAWB/UB), hat keine Einwände, sofern die in der Stellungnahme vom 11.02.2020 genannten Forderungen beachtet werden. Dies hat der Vorhabenträger mit Ausnahme der nachfolgenden Punkte zugesagt (s. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde forderte, dass nur Mutterboden der Zuordnungsklasse Z 0 der LAGA M 20, Teil Boden, verwendet werden dürfe. Der VT erwiderte hierzu, Oberböden zeichnen sich naturgemäß durch einen höheren Humusgehalt aus, der häufig als organischer Kohlenwasserstoff (TOC) gemessen wird. Ein erhöhter TOC-Gehalt (> Z0) müsse somit kein Ausschluss für die Verwertung sein. Die stoffliche Eignung und Ursprung des Mutterbodens (ggf. mit erhöhtem TOC-Gehalt) solle durch ein Labor untersucht werden (siehe Kap. B.1.4 Zusagen, Bodenschutz), um damit eine Entscheidung zur Nutzung erzielen zu können.

Mit der Zusage, Herkunft und die stoffliche Eignung der für das Vorhaben benötigten Fremdböden (Mutterboden, Füllboden - Einhaltung der LAGA M 20, Teil Boden bzw. Nachweis als naturbelassener Boden) der Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vor dem Antransport zur Baustelle bzw. dem Zwischenlager nachzuweisen, ist der VT der Forderung nachgekommen.

Weiterhin forderte die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde für das Bauvorhaben eine bodenschutzfachliche Baubegleitung vorzusehen, die insbesondere die folgenden Aufgaben wahrnehme:

- Überwachung eines bodenschonenden Bauablaufes,
- Sicherung des rechtskonformen Umgangs mit belasteten Böden,
- Begleitung des Bodenmanagements (Bodenausbau, -trennung, Zwischenlagerung, Wiedereinbau, Entsorgung),
- Fachgerechte Anleitung der Beseitigung von Bodenverdichtungen,
- Teilnahme und Beratung bei Baubesprechungen.

Der VT hat zugesagt, dass diese Aufgaben durch die ökologische und örtliche Baubegleitung wahrgenommen werden. Hierzu werden die genannten Aufgaben in die Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung der ökologischen und örtlichen Baubegleitung aufgenommen.

Mit den Zusagen des VT ist davon auszugehen, dass die Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

### **B.2.2.5.13 Munitionsbergung**

Der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, hat im Vorfeld der Planung des Vorhabens dem VT mit Schreiben vom 24.07.2015 mitgeteilt, dass sich keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der Fläche ergeben. Es sei deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelberäumung durchzuführen.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfV) verboten, entdeckte Kampfmittel zu

berühren, ihre Lage zu verändern. Der VT ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

#### **B.2.2.5.14 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung**

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg hat mit Schreiben vom 03.03.2020 mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, da an der Bundeswasserstraße Elbe und ihren Anlagen keine Änderungen vorgesehen sind.

#### **B.2.2.5.15 Kataster- und Vermessungswesen**

Nach Aussagen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom 13.01.2020 werden durch die zur Umsetzung des Vorhabens vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet.

#### **B.2.2.5.16 Versorgungsleitungen**

In dem Vorhabengebiet befinden sich Leitungen verschiedener Unternehmen. Interessen von Versorgungsträgern, welche dem Vorhaben entgegenstehen, sind der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Beteiligung nicht mitgeteilt worden.

##### Telekom Deutschland GmbH

Die Deutsche Telekom hat mit Schreiben vom 10.01.2020 mitgeteilt, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom befinden.

Die Deutsche Telekom forderte die Wanddurchführungen der TK-Linien bei Deich-km 2+210 (Versorgungsleitung für Haus-Nr. 15a) und bei Deich-km 2+233 (Versorgungsleitung für Haus-Nr. 15) mit dem Ansprechpartner Deutsche Telekom Technik GmbH rechtzeitig abzusprechen. Dies hat der Vorhabenträger mit Erwidern vom 05.05.2020 zugesagt (s. Zusagen des VT, Kap. B.1.4).

Bei der Bauausführung, so die Telekom, ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich ist. Der Vorhabenträger hat die Vermeidung von Beschädigungen der TK-Linien bei Bauausführung zugesagt. Der Zugang zu den TK-Linien werde in Abstimmung mit dem Baubetrieb ermöglicht, sofern es der Zustand der Baustelle zulasse (s. Zusagen des VT, Kap. B.1.4).

Darüber hinaus forderte die Deutsche Telekom, dass Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, damit sie gefahrlos geöffnet und gegebenenfalls mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Linien der Telekom durch die Deutsche Telekom Technik GmbH, informieren und in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. Die Bauausführenden haben immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom

Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ – siehe Anlage – zu beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden.

Der VT hat hierzu dargelegt, dass die Lage aller Leitungen in den Lageplänen der Unterlage 5, Blatt 1 und 2 eingetragen ist. Um die genaue Position der Leitungen zu bestimmen, sieht der VT immer entsprechende Positionen im Leistungsverzeichnis der Ausschreibungsunterlage vor (z.B. Suchschachtungen von Leitungen /Kabel). Der VT hält den Baubetrieb vor Baubeginn an, sich in die Lage der TK-Anlagen einweisen zu lassen und die Kabelschutzanweisung zu befolgen. Wenn es aus Sicht des VT und der Telekom erforderlich ist, wird diese zur Bauanlaufberatung eingeladen.

Mit den Zusagen des VT sieht die Planfeststellungsbehörde die Belange der Deutschen Telekom bei der Umsetzung des Vorhabens hinreichend beachtet.

#### Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband

Der Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband hat mit Stellungnahme vom 10.01.2020 darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der geplanten Hochwasserschutz- und Straßenbaumaßnahme Trinkwasserversorgungsleitungen des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband befinden. Den vom Verband vorgetragenen Forderungen und Hinweise, soweit sie den Bau der Hochwasserschutzanlage betreffen, hat der VT mit seiner Erwiderng und den Zusagen vom 30.04.2020 Rechnung getragen (s. Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers). Der Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband sieht damit seine Belange bei der Umsetzung des Vorhabens hinreichend beachtet.

#### WEMAG

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen der WEMAG. Der Vorhabenträger kommt mit seinen Zusagen den Forderungen der WEMAG nach (s. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers). Die Belange der WEMAG finden somit ausreichend Beachtung bei der Durchführung des Vorhabens.

### **B.2.2.6 Abwägung über Belange privater Betroffener**

Das Vorhaben ist mit **Beeinträchtigungen von Rechten privat Betroffener** verbunden.

Dies betrifft die Inanspruchnahme privater Grundstücke sowie die mit der Bautätigkeit verbundenen, nicht vermeidbaren Schall- und Erschütterungsbelastungen. Insoweit wird auf die Ausführungen im Kapitel B.2.2.5.8 verwiesen. Trotz der Vorkehrungen der Planung zur Reduzierung der Beeinträchtigung durch diese Immissionen, der zusätzlich im Anhörungsverfahren vom VT abgegebenen Zusagen (s. Kap. B.1.4) und der Nebenbestimmungen A.4.2.3 und A.4.2.4 werden während der Bauausführung Beeinträchtigungen durch Baulärm und Erschütterungen nicht vermeidbar sein.

Zudem ergeben sich für die Anwohner und Nutzer Einschränkungen und Unterbrechungen der Erreichbarkeit der Grundstücke. Fußläufig bleiben alle an das Bauvorhaben angrenzenden Flurstücke durchgehend während der gesamten Bauzeit erreichbar. Im Einzelfall kann es während des Einbringens der Spundwand stundenweise zu Einschränkungen kommen.

Einschränkungen und Unterbrechungen der Erreichbarkeit ergeben sich im Wesentlichen durch den Straßenausbau "Am Elbdeich" (siehe Unterlage 20). Durch die Aufteilung der Gesamtmaßnahme in

Teilabschnitte und die Herstellung provisorischer Schotterbefestigungen soll die Unterbrechung der Erreichbarkeit der Grundstücke mit Kraftfahrzeugverkehr minimiert werden.

Die fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke wird vom VT mit einzelnen Ausnahmen durchgehend gewährleistet. Die Ausnahmen umfassen nur wenige Stunden und sind aus Gründen der Sicherheit erforderlich, um Unfälle während des Verbringens der Spundwände zu vermeiden.

Der Elberadweg wird während der Bauausführung über die westliche und östliche Umleitungsstrecke, geführt werden, die Aufstellung von Hinweisschildern soll die Erreichbarkeit touristischer und gastronomischer Einrichtungen und Pensionen während der Bauphase gewährleisten (s. Nebenbestimmung A.4.2.7).

Für das Vorhaben müssen neben Flurstücken im Eigentum des Bundes, des Landes Brandenburg und der Gemeinde Cumlosen auch Flurstücke im Privateigentum dauerhaft bzw. vorübergehend unmittelbar in Anspruch genommen werden (s. Ziffer 12.2.1 und 2.04.2 des Grunderwerbsverzeichnisses). In Müggendorf umfasst die dauerhafte Inanspruchnahme von Flurstücken im Privateigentum 1.154 m<sup>2</sup>, die vorübergehende Inanspruchnahme 340 m<sup>2</sup>. Für Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flurstücken im Privateigentum im Umfang von 2.990 m<sup>2</sup>. Dies bedeutet, dass für das Vorhaben nur in geringem Umfang Privateigentum in Anspruch genommen werden muss. Einwendungen sind von den Grundstückseigentümern nicht vorgetragen worden.

Für die dauerhafte Inanspruchnahme (Errichtung von Deckwerk, Schotterflächen etc.) ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

Die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens auf Rechte und durch § 14 Abs. 3 geschützte Interessen von Privaten können nur teilweise gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG **vermieden bzw. ausgeglichen** werden. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung wird den Belangen der privat Betroffenen soweit wie dies geht Rechnung getragen. Soweit diese nicht vermeidbar sind – insbesondere verbleidende Grundstücksinanspruchnahmen, baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen, sind diese aus **Gründen des Allgemeinwohl** zur Umsetzung des erforderlichen Bauvorhabens (s. insoweit Kapitel B.2.2.1) gerechtfertigt.

Mit dieser Planfeststellung werden hinsichtlich des genehmigten Vorhabens alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen verbindlich geregelt (§ 75 VwVfG).

Mit der Planfeststellung wird daher darüber entschieden, ob und welche Grundstücke in welcher Art und Weise für das genehmigte Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen und ob hieraus ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach resultiert.

Dies bedeutet, dass mit dieser Planfeststellung insoweit auch verbindlich über einen Rechtsentzug entschieden wird (enteignungsrechtliche Vorwirkung, vgl. § 71 WHG); hingegen wird keine Entscheidung hinsichtlich eines Rechtsüberganges oder eines sich hieraus ergebenden Entschädigungsanspruches der Höhe nach getroffen.

**Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in dem Maß und in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie sich dies aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt.**

Zur Regulierung der **unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens auf Rechte Dritter**, wie z. B. den Grundverlust besteht gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG ein **Anspruch auf Entschädigung dem Grunde** nach.

Ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht für die im Grunderwerbsverzeichnis (s. Unterlage 12) bezeichneten, von der Planung unmittelbar betroffenen Grundstücke von Eigentümern und berechtigten Nutzern.

### **B.2.2.7 Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen**

Aus Gründen des Datenschutzes wird in diesem Planfeststellungsbeschluss auf die Wiedergabe der Namen der privaten Einwender verzichtet und stattdessen zur Identifikation die jeweils laufende Nr. der Einwendung mit Angabe des Datums des Einwendungsschreibens genannt sowie gegebenenfalls das betroffene Flurstück bezeichnet und grundsätzlich die Bezeichnung „der/ die Einwender“ verwendet.

Nachfolgend wird nur auf die Einwendungen eingegangen, bei denen sich die Begründung der Zurückweisung nicht bereits vollständig aus den Abschnitten B.2.1 bis B.2.2.6 ergibt oder aus den Begründungen zu den vorangegangenen Einwendungen.

Nach § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen gegen den Plan erheben. Einwendungsberechtigt ist somit nur derjenige, dessen eigene Rechte oder schutzwürdige Interessen durch das Vorhaben berührt werden können. Nicht zur Einwendung berechtigt ist, wer nur Interessen der Allgemeinheit geltend macht.

Dementsprechend muss die Einwendung in groben Zügen erkennen lassen, inwieweit der Einwender durch das Vorhaben tatsächlich betroffen sein kann und welche Bedenken er deshalb gegen das Vorhaben hat.

Soweit Einwendungen zur **Straßenplanung des Amtes Lenzen-Elbtalau**e vorgetragen wurden, werden diese zurückgewiesen. Das Vorhaben „Beseitigung von Hochwasserschäden in Müggendorf - Am Elbdeich“ ist ein Vorhaben des Amtes Lenzen-Elbtalau und dient der Beseitigung von Schäden an der Straße „Am Elbdeich“. Es wird aus Gründen der Baulogistik zeitlich parallel zum geplanten „Hochwasserschutz Ortslage Müggendorf“ umgesetzt. Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sind jedoch ausschließlich Maßnahmen zur Ertüchtigung des Hochwasserschutzes im Bereich der Ortslage Müggendorf. Die Straßenplanung des Amtes Lenzen-Elbtalau ist lediglich zur Information in den ausgelegten Antragsunterlagen enthalten und nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Dies betrifft beispielsweise die vom Amt Lenzen-Elbtalau im Zuge der Straßenplanung vorgesehenen Laternen, die Gestaltung des Dorfplatzes (Buswendepplatz) oder die Befestigung der Abfahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen („Asphaltzunge“) am westlichen Dorfeingang.

Teilweise sind im Rahmen der **Online-Konsultation** von einzelnen Einwendern weitere, neue, d.h. bisher nicht innerhalb der Einwendungsfrist vom 07.01.2020 bis 06.03.2020 vorgebrachte Einwendungen vorgetragen worden. Nach § 5 Abs. 4 Satz 4 Planungssicherstellungsgesetz bleibt der bereits eingetretene Ausschluss von Einwendungen durch die Online-Konsultation unberührt. Einwendungen konnten bis zum 06.03.2020 vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind

für dieses Verfahren alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### **B.2.2.7.1 Einwendung Nr. 1 vom 01.02.2020**

Die Einwender sind nach Informationen des VT Eigentümer des Flurstücks 3/2 der Flur 2, Gemarkung Müggendorf. Für die Einwender ergibt sich durch das Vorhaben keine unmittelbare Betroffenheit. Das besagte Flurstück wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Die Einwender äußern sich zur Straßenbeleuchtung, zur Verklinkerung der Spundwand und zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Einwendungen gegen den Plan kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, erheben. Belange in diesem Sinne sind subjektiv-öffentliche Rechte, öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich begründete eigene Rechte oder sonstige aner kennenswerte eigene Interessen (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG Kommentar, zu § 73 Rn. 71). Eine Betroffenheit eigener Rechte oder aner kennenswerter eigener Interessen des Einwenders ist mit den vorgetragenen Einwendungen nicht erkennbar.

Art und Weise der zukünftigen Straßenbeleuchtung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Ortslage Müggendorf. Dies ist Teil der vom Amt Lenzen-Elbtalae geplanten „Beseitigung von Hochwasserschäden in Müggendorf - Am Elbdeich“.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Belangen der Denkmalpflege (s. Kap. B.2.2.5.4) und der Eingriffsregelung (s. Kap. B.2.2.5.3.4) des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### **B.2.2.7.2 Einwendung Nr. 2 vom 06.02.2020**

Der Einwender ist durch das Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar betroffen.

Der Einwender äußert sich zur Art der Hochwasserschutzanlage, Höhe und Standsicherheit der Spundwand, zur Standsicherheit der Bäume, zum Baugrundgutachten, und zu Ausgleichsmaßnahmen.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Einwendungen gegen den Plan kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, erheben. Belange in diesem Sinne sind subjektiv-öffentliche Rechte, öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich begründete eigene Rechte oder sonstige aner kennenswerte eigene Interessen (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG Kommentar, zu § 73 Rn. 71). Eine Betroffenheit eigener Rechte oder aner kennenswerter eigener Interessen des Einwenders ist vorliegend nicht erkennbar. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und Variantenwahl (s. Kap. B.2.2.1 und B.2.2.2), zu den Belangen der Denkmalpflege (s. Kap. B.2.2.5.4), und der Eingriffsregelung (s. Kap. B.2.2.5.3.4) des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

### **B.2.2.7.3 Einwendung Nr. 3 vom 17.02.2020 und 20.09.2020**

Die Einwenderin ist Anwohnerin eines an die geplante Hochwasserschutzanlage angrenzenden Grundstücks (Flurstück 1/2, Flur 2, Gemarkung Müggendorf). Eine direkte Inanspruchnahme des Flurstücks durch die geplante Hochwasserschutzanlage selbst erfolgt nicht, vorgesehen ist aber die Errichtung eines Ersatzhorstes für Störche (Maßnahme 11 A<sub>CEF</sub> des LBP, s. Unterlage 17.2, Blatt 2) auf dem von der Einwohnerin bewohnten Grundstück.

Das von der Einwenderin genutzte Grundstück sei nicht umzäunt. Da es im Ort kaum Parkmöglichkeiten gibt, bestehe die Sorge, dass zukünftig Touristen und Spaziergänger auf der „Asphaltzunge“, der Abfahrt zu den Landwirtschaftsflächen, westlich des von der Einwenderin genutzten Grundstücks parken. Dies werde als störend empfunden.

Der VT hat hierzu erwidert, dass sowohl an dem westlichen als auch am östlichen Ortsende Müggendorfs ein Schild „Hochwasserschutzanlage“ angebracht ist mit dem Hinweis, dass das Befahren der Hochwasserschutzanlage mit Kraftfahrzeugen verboten ist. Das beinhalte auch das Parken. Falls zukünftig parkende Kraftfahrzeuge die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage erschweren, plant der VT bei Bedarf die Beschilderung zu ergänzen.

Die „Asphaltzunge“, die nach Norden führende Zufahrt zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist nicht Teil der Hochwasserschutzanlagen. Sie ist Teil der Straßenplanung des Amtes Lenzen-Elbtal. Über die Gestaltung der Zufahrt und Regelungen im Hinblick auf das Parken von PKWs trifft somit das Amt Lenzen-Elbtal.

Mit der Errichtung der Hochwasserschutzwand gehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine ausgewiesenen Parkplätze verloren. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Weiteren macht die Einwenderin Vorschläge für die Begrünung der Deichzufahrt ins Deichvorland (Bau-km 2+130) und der wasserseitigen Böschung. Der VT hat vorgesehen, die Deichzufahrt vollständig mit Öko-Deckwerksteinen herzustellen. Dieser ermöglicht langfristig das Wachstum von Gräsern und somit eine Begrünung. Die wasserseitige Böschung wird mit Oberboden abgedeckt und mit einer Rasenansaat versehen. In seiner Erwidern vom 12.08.2020 hat der VT nachvollziehbar dargelegt, dass die Deichzufahrt den schadlosen Durchgang einer Hochwasserwelle und die Unterhaltung gewährleisten muss und daher die Anforderungen an eine Deichzufahrt höher sind als bei sonstigen landseitigen Abfahrten im Hinterland. Rasenplatten oder kleiner Kies, wie von der Einwenderin vorgeschlagen, entspricht den Anforderungen nicht.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Kap. 2.2.6 und Kap. B.2.2.7 des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses verwiesen sowie auf die Ausführungen im Hinblick auf die Belange der Denkmalpflege (Kap. B.2.2.5.4). Mit der Nebenbestimmung A.4.2.10 wird der VT veranlasst, bei der Abstimmung eines geeigneten Klinkers für die Gestaltung der Hochwasserschutzwand die von der Einwenderin vorgetragene Vorschläge einzubeziehen.

Soweit die Einwenderin im Rahmen der Online-Konsultation weitere Einwendungen vorgetragen hat, handelt es sich um neue Einwendungen, deren bereits eingetretenen Ausschluss nach § 5 Abs. 4 Satz 4 Planungssicherstellungsgesetze von Regelungen über die Online-Konsultation unberührt bleibt.

**B.2.2.7.4 Einwendung Nr. 4 vom 23.02.2020 und 19.09.2020**

Die Einwender sind Eigentümer eines Grundstücks (Flur 2, Flurstücke 27/2, 28, 29/1, 33/2), welches sich südlich der Straße „Am Elbdeich“ befindet. Für die Realisierung des Vorhabens ist eine dauerhafte oder temporäre Inanspruchnahme des Grundstücks nicht erforderlich. Lediglich für die Anbindung der Versorgungsleitungen ist eine temporäre Inanspruchnahme notwendig.

Die Einwender haben innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben. Die Einwendungen betreffen die nachfolgenden Punkte:

**I. Fehlende Einbeziehung des Grundstücks in den Hochwasserschutz****II. Objektschutz, Bereitstellung von Schutzmaterialien zur Schadenabwehr im Hochwasserfall****III. Fehlende bzw. rechtswidrige denkmalrechtliche Genehmigung****IV. Trassierung der Hochwasserschutzwand Bau-km 2+191,707 bis 2+253,973 im Bereich der geplanten Buswendeschleife****V. Unnötige Versiegelung von Flächen - Buswendeschleife „Dorfplatz“****VI. Einflussnahme auf das Wohnhaus „Am Elbdeich 15“ im Rahmen der Rammarbeiten beim Verbau der Spundwände****VII. Äußere Gestaltung der HWSW****VIII. Ausgestaltung der Straßenbeleuchtung****X Betreten und Befahren des Grundstückes „Am Elbdeich 15“ und Versorgung mit Medien während der Baumaßnahme****XI. Grundstück „Am Elbdeich 15“ - Wiederherstellung des Lärm- und Sichtschutzes****XII. Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen****XIII. Ausgleich von entgangenen Mieteinnahmen durch die Beeinträchtigung der Baumaßnahme und Umsatzeinbußen**

Soweit sich die Einwendungen auf die vom Amt Lenzen –Elbtalau geplante Sanierung der Straße „Am Elbdeich“ beziehen, sei auf das vorangestellte Kapitel B.2.2.7 verwiesen. Dies betrifft die u.a. die Einwendungen im Hinblick auf die Gestaltung der Straßenlaternen (Einwendung VIII.) und die Planung der Buswendeschleife (Einwendung V.). Die Sanierung der Straße „Am Elbdeich“ wird vom Amt Lenzen-Elbtalau durchgeführt. Einwendungen diesbezüglich sind daher beim Amt Lenzen-Elbtalau vorzutragen.

Im Weiteren sind Einwendungen im Hinblick auf die Belange des Denkmalschutzes (Einwendung III.), die äußere Gestaltung der Hochwasserschutzwand (Einwendung VII.) und die Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Einwendung XII.) vorgetragen worden. Diese Einwendungen lassen nicht erkennen, dass die Einwender in eigenen Rechten oder sonstigen anerkanntswerten eigenen Interessen berührt werden. Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen. Es wird auf die Ausführungen im Kap. B.2.1.5 Prüfung der Umweltverträglichkeit, Kap. B.2.2.5.4 Belange des Denkmalschutzes und Kap. B.2.2.5.3.4 Eingriffsregelung verwiesen.

Auf die übrigen Einwendungen wird im Folgenden näher eingegangen:

### **I. Fehlende Einbeziehung des Grundstücks in den Hochwasserschutz**

Die Einwender wenden sich dagegen, dass ihr Grundstück nicht in die Planung einbezogen werde. Dies stelle einen Eingriff in das Recht auf Eigentum dar (Art. 14 GG) und einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 GG) dar. Die bisherige Planung sei wegen der vorgenannten Verkennung der Rechtslage ermessensfehlerhaft. Es seien daher in jedem Fall durch das LfU im Rahmen des tatsächlich Möglichen ausreichende Schutzmaßnahmen auch für dieses Grundstück vorzusehen.

#### **a) wasserrechtliche Genehmigung – Reg.-Nr.: III/70-32.42/G 060/-/97/1106 vom 10.09.1997**

Der VT hat im Erläuterungsbericht als auch in seiner Erwiderung vom 13.08.2020 die fehlende Einbeziehung des Grundstücks der Einwender in den Hochwasserschutz mit der o.g. wasserrechtlichen Genehmigung des Landkreises Prignitz vom 10.09.1997 begründet. Aus den unter Punkt 4.1.3 und 4.1.4 der Genehmigung vom 10.09.1997 aufgeführten Bedingungen ergibt sich die alleinige Zuständigkeit des Grundstückseigentümers für eventuelle Hochwasserschutzmaßnahmen auf dem Grundstück.

Die Einwender haben hierzu vorgetragen, dass sich die wasserrechtliche Genehmigung ausschließlich auf den Umbau und die Modernisierung des Wohnhauses beziehe. Diese seien bereits längst abgeschlossen worden, so dass die Genehmigung ihre Wirkung allein deswegen verloren habe.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann die Frage, ob sich aus der besagten wasserrechtlichen Genehmigung des Landkreises Prignitz vom 10.09.1997 die alleinige Zuständigkeit des Grundstückseigentümers für eventuelle Hochwasserschutzmaßnahmen ergibt, dahingestellt sein, denn der VT hat in den Planunterlagen die Wahl der Trasse für die Hochwasserschutzanlage umfangreich und schlüssig begründet (s. Kap. B.2.2.2 Planungsvarianten sowie nachfolgenden Ausführungen).

#### **b) Wahl der Trasse**

Der VT hat im Zuge seiner Erwiderung vom 13.08.2020 dargelegt:

*Der Vorhabenträger hat auch Möglichkeiten zur Einbeziehung des Grundstücks der Einwender in den Hochwasserschutz geprüft und mit den Einwendern erörtert. Ergebnis der Erörterung war, dass die Einbeziehung des Grundstücks, welches im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe liegt, in den Hochwasserschutz unverhältnismäßig aufwendig wäre und das Grundstück der Einwender massiv beeinträchtigen würde. Denn für die Einbeziehung des gesamten Grundstückes wäre der Bau einer Hochwasserschutzwand entlang der westlichen, südlichen und östlichen Grundstücksgrenze erforderlich. Im Bereich der südlichen Grundstücksgrenze hätte dieses Bauwerk eine Höhe von ca. 4 m über vorhandenem Gelände (siehe Unterlage 14.2 - 7.2 Quer A-A Grundstück 15 sowie 14.2 - 7.3 Quer B-B Grundstück 15). Nicht nur, dass durch diesen zusätzlichen Eingriff der Elbblick als Alleinstellungsmerkmal dieses Grundstücks verbaut wäre, es müssten außerdem*

*zahlreiche vitale Bäume dafür gefällt werden. Das Bauwerk würde zudem in relevantem Umfang in den Hochwasserabflussquerabschnitt der Elbe ragen und mit einer dauerhaften Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Cumlosen-Wittenberger-Rühstädter Elbniederung einhergehen (Lebensraumtypen LRT 6510 - Frischwiese mit artenreicher Ausprägung (Gehölzdeckung <10%), LRT 91F0 - Stieleichen-Ulmen-Auenwald, LRT 6430 - feuchte Hochstaudenfluren mit spontanem Gehölzbewuchs, §18 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 BNatSchG), welche ebenfalls das NSG Elbdeichvorland, das LSG Brandenburgische Elbtalaue und das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-BRB betrifft.*

*Ferner würde die Einbeziehung des Grundstücks der Einwender unverhältnismäßig höhere Kosten verursachen als der beantragte Trassenverlauf. Daher hat der Vorhabenträger sich im Rahmen des ihm zustehenden planerischen Ermessens gegen die Einbeziehung des Grundstücks „Am Elbdeich 15“ entschieden. Dafür spricht auch, dass es keinen Anspruch auf ein bestimmtes Hochwasserschutzniveau zu erhalten oder gar zu erreichen gibt. Denn gemäß § 95 BbgWG dient der Hochwasserschutz dem Wohl der Allgemeinheit und ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe. Sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter (vgl. Faßbender, DÖV 2016, S. 965, 970). In diesem Sinne regelt § 89 Abs. 2 Satz 2 BbgWG, dass die Ausbaulast eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung ist und keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Ausbaulast begründet.*

Im Hinblick auf den von den Einwendern geltend gemachten Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 GG) in Zusammenhang mit dem geforderten Objektschutz hat der VT erwidert:

*Des Weiteren sieht der Vorhabenträger keine Verletzung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG.*

*Begutachtet man genau den Standort des Grundstückes „Am Elbdeich 15“ und vergleicht man diesen mit der Lage der restlichen Grundstücke im Ortsteil, stellt man fest, dass trotz der Zugehörigkeit des Grundstücks zum Ortsteil seine Lage eine ganz besondere ist, die sich massiv von der der anderen Grundstücke im Ortsteil unterscheidet. Das Grundstück „Am Elbdeich 15“ liegt als einziges im Deichvorland auf der Wasserseite, die übrigen Grundstücke liegen dagegen hinter dem Deich auf der Landseite. Da keine vergleichbare Lage vorliegt, scheidet demnach auch eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG aus*

Für die Planfeststellungsbehörde ist die Wahl der Trasse nachvollziehbar und schlüssig begründet. Sowohl naturschutzfachliche Belange als auch Belange des Hochwasserschutzes sprechen gegen eine Einbeziehung des Grundstücks.

Für die Einbeziehung des Grundstücks der Einwender in den Hochwasserschutz sind im Zuge der Vorplanung zwei Alternativen näher betrachtet worden (s. Unterlage 14.2, Anlage 7.2, Blatt 1).

1. die Hochwasserschutzwand verläuft an der Grundstücksgrenze der Einwender

2. die Hochwasserschutzwand verläuft im Süden in geringem Abstand vor den Gebäuden und wird in diesem Abschnitt durch mobile Elemente ersetzt

Bei einer Variante entlang der Grundstücksgrenze entsprechend der Darstellung im Lageplan „Am Elbdeich 15“ sind im Vergleich zu der gewählten Variante zusätzliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes „Elbdeichvorland“, des Landschaftsschutzgebietes „Brandenburgische Elbtalau“, des FFH-Gebietes und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“ zu erwarten. Diese betreffen mit dem Steileichen-Ulmen-Auenwald (08130) und der gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren mit spontanem Gehölzbewuchs (0514112) für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ maßgebliche Bestandteile als auch für den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Darüber hinaus unterliegen die betroffenen Biotope dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG wäre bei einer Einbeziehung des Grundstücks der Einwender deutlich größer.

Ferner würde die Errichtung einer Hochwasserschutzanlage entlang der Grundstücksgrenze im Überschwemmungsgebiet liegen und den Hochwasserabfluss beeinträchtigen.

Die Hochwasserschutzwand würde bei der Variante entlang der Grundstücksgrenze ca. eine Höhe von über 2,40 Metern im Westen, 3,40 im Osten und im Süden 1,75 Meter (zuzüglich des Deichs in Erdbauweise) aufweisen. Das Gebäude der Einwender wäre damit im Westen, Süden und Osten von einer Hochwasserschutzwand umgeben. Dies würde die Wohnsituation erheblich negativ verändern. Die Weiträumigkeit ginge verloren und die das Gebäude umgebenden Gehölzstrukturen würden der Hochwasserschutzanlage weichen.

Im Zuge der Online-Konsultation haben die Einwender vorgetragen, eine Alternative mit der Führung der Hochwasserschutzwand alleine um das Gebäude herum, also auf dem Grundstück, sei nicht geprüft worden. Die Hochwasserschutzwand würde so im südlichen Bereich allenfalls eine Höhe von 2,5 Meter über dem vorhandenen Gelände und allein die Unterkante Fensteröffnung erreichen. Der Baumbestand wäre hier nicht berührt.

Nach dem Lageplan, Unterlage 14.2, hat der VT neben der Variante, die an der Grundstücksgrenze verläuft, auch eine Variante südlich des Gebäudes, d.h. eine Trasse die zwischen dem Haupthaus und einem Schuppen verläuft, geprüft. Bei dieser Variante würde der erforderliche Hochwasserschutz südlich des Hauptgebäudes durch eine mobile Hochwasserschutzwand erreicht. Der VT hat die Realisierung dieser Variante abgelehnt und dies wie folgt begründet (s. Protokoll der Beratung vom 30.10.2020):

*Mit dieser Variante sind größer Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden und die Inanspruchnahme eines maßgeblichen Lebensraumtyps des FFH-Gebietes. Darüber hinaus ragt diese Variante in das Abflussprofil und ist mit deutlich höheren Kosten verbunden. Als Fundament, auf dem die Halterungen für die mobilen Elemente angebracht wären, wäre eine Spundwand mit Betonabdeckung erforderlich. Aufgrund der Nähe zum Gebäude der Einwender (Abstand 2,92 m zum Hauptgebäude, Abstand zum Schuppen etwa 1,50 m, s. Unterlage 14.2, Schnitt B-B) bestünde ein erhebliches Risiko, dass das Rammen der Spundwand zu Schäden am Gebäude führt. Hinzu käme, dass die Arbeitsgeräte zum Rammen der Spundwand nur sehr*

*schwer auf das Grundstück zu bringen wären und eine Arbeitsschneise geschaffen werden müsste.*

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des VT. Aufgrund der erheblichen Gefahren mit dem Einbringen der Spundwand und den damit verbundenen Arbeiten die in geringer Distanz liegenden Gebäude zu beschädigen sowie der wesentlich größeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft, geschützte Biotop und Schutzgebiete ist die Wahl der Vorzugsvariante vom VT nachvollziehbar und schlüssig.

Die Realisierung des Vorhabens entsprechend der vom VT gewählten Variante stellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keinen Verstoß gegen das Recht auf Eigentum dar (Art. 14 GG) oder das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 GG) dar. Die Wahl der Trasse ist schlüssig begründet.

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebot liegt nicht vor, da sich die Lage des Grundstücks der Einwender deutlich von den Übrigen, im Hochwasserfall betroffenen, Grundstücken der Anwohner Müggendorfs unterscheidet. Es ist das einzige Grundstück im Elbdeichvorland, südlich der Straße „Am Elbdeich“. Alle übrigen Anwohner haben ihre Grundstücke und Gebäude nördlich der Straße „Am Elbdeich“ und somit nördlich der Deichkrone, im Elbdeichhinterland. Somit liegen unterschiedliche Gegebenheiten und Voraussetzungen für die Errichtung einer Hochwasserschutzanlage vor, die der VT bei seiner Planung angemessen berücksichtigt hat.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

## **II. Objektschutz, Bereitstellung von Schutzmaterialien zur Schadenabwehr im Hochwasserfall**

Die Einwender fordern zur Sicherung des Wohnhauses die Planung und Ausführung von Maßnahmen zum baulichen **Objektschutz** im Hochwasserschutzfall. Es seien entsprechende Sicherungsmaßnahmen für die Tür- und Fensteröffnungen vorzusehen. Daneben sei die Bereitstellung von Schutzmaterialien, etwa geeignete Sandsäcke und Füllmaterial, zur Errichtung eines ausreichend hohen Schutzwalls, vorzusehen.

Der VT hat hierzu mit Schreiben vom 13.08.2020 im Wesentlichen erwidert:

*Die Eigentümer des Grundstücks „Am Elbdeich 15“ haben keine Ansprüche auf die geforderten Schutzmaßnahmen oder Sicherungsmittel.*

*Zunächst gilt im Wasserrecht, dass gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WGH oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass so weit wie möglich Hochwasser zurückgehalten, der schadlose Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasser vorgebeugt wird. Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern, sind nach Maßgabe der §§ 72 ff. WHG zu schützen. Bei diesen Geboten handelt es sich um objektivrechtliche Bewirtschaftungs- und Schadensvorsorgepflichten. Mangels einer Individualisierung und Konkretisierung lassen sich hieraus keine subjektiven Rechte Einzelner, etwa von Grundstückseigentümern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder Einwohnern in Risiko- und Überschwemmungsgebieten, gegen den Staat, eine Kommune oder einen Wasserverband herleiten. Demnach scheiden Ansprüche Einzelner beispielsweise auf den Bau, die Erhöhung oder die*

*Verstärkung von Deichen oder Schutzmauern in aller Regel aus (vgl. Breuer/Gärditz, öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, S. 683, Rn. 1363). Ferner ergibt sich aus § 5 Abs. 2 WHG, dass jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen*

Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderung zurück. Entsprechend § 95 BbgWG dient der Hochwasserschutz dem Wohl der Allgemeinheit. Er ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe. Demnach handelt es sich bei der Pflicht, öffentliche Hochwasserschutzanlagen so zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, wie dies zum Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser erforderlich ist, um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die keinen Rechtsanspruch Dritter begründet. Somit haben Dritte nicht die Möglichkeit, die Errichtung oder Unterhaltung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen gerichtlich einfordern können.

Darüber hinaus weist der VT zurecht auf die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 WHG. Demnach ist Hochwasserschutz nicht nur eine staatliche Aufgabe und richtet sich als unmittelbar geltende Regelung an *Jedermann*; d. h. alle durch ein Hochwasserereignis potentiell Betroffenen. Dies gilt mithin auch für die Einwender. Die Einwender haben das Grundstück 2016 erworben. Im Juni 2013 kam es zu einem Hochwasser an der Elbe. Betroffen hiervon war auch die Elbe im Landkreis Prignitz. Im Bereich der Ortslage Müggendorf waren aufgrund der bekannten Fehlhöhen Aufkadungen auf einer Länge von ca. 400 m sowie eine Böschungssicherung durch Auflastfilter erforderlich. Insgesamt wurden hier etwa 15.000 Sandsäcke verbaut (s. Das Sommerhochwasser an Elbe und Havel 2013, Arbeitsbericht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (heute Landesamt für Umwelt) aus dem Jahr 2014). Es liegt somit nahe, dass sich die Einwender beim Erwerb des Grundstücks der Gefahr, welche von einem Hochwasser an der Elbe für ihr Grundstück, vor allem für ein Grundstück in dieser exponierten Lage im Elbdeichvorland, ausgeht, durchaus bewusst gewesen sein mussten.

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Elbe führt als Maßnahmen zur Vermeidung von Hochwasserrisiken im Vorfeld von Hochwasserereignissen insbesondere Maßnahmen zur Flächenvorsorge und Bauvorsorge auf. Zur Bauvorsorge gehören gebäudebezogene Schutzmaßnahmen.

Im Weiteren führen die Einwender aus, würde durch die geplante Trassierung der Hochwasserschutzwand ein mögliches **Hochwasser in entsprechender Höhe angestaut**, sodass dieses außerhalb der Hochwasserschutzwand am Grundstück der Einwender ansteige. Darin läge ebenfalls eine Grundrechtsverletzung nach Art. 14 GG.

Der VT hat hierzu mit Schreiben vom 13.08.2020 im Wesentlichen vorgetragen:

*Zunächst ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben das Hochwasserrisiko für das Grundstück der Einwender faktisch nicht erhöht wird. In einem Katastrophenfall erfolgt die Verteidigung des Deichs durch Aufkadungen entlang der Straße Am*

*Elbdeich. Aufkadungen werden in der Regel durch einen Sandsackverbau errichtet. Zur Verteidigung der Ortslage wurden während des Hochwassers im Juni 2013 massive Sandsackaufkadungen von 0,8 bis 1,2 m errichtet, um ein Überströmen der Straße und einen Deichbruch zu verhindern. Dieses entspricht in etwa der Höhe der Hochwasserschutzwand. Somit ändert sich durch den Bau einer Hochwasserschutzwand während einer Hochwassersituation für das Grundstück nichts.*

*Aus den Höhenangaben in den Lageplänen, Längs- und Querschnitten ist ersichtlich, dass bei einem Anstieg des Elbhochwassers bis zur bestehenden Deichkrone (Fahrbahnoberkante Straße Am Elbdeich) bereits eine Überflutung des Grundstückes eintritt. Diese wurde beim Hochwasser im Juni 2013 auch dokumentiert. Zur Nachvollziehbarkeit sind die Höhen des Hauses in Bezug zum BHW von 23,25 m NHN bei einem HQ100 gesetzt. An der südöstlichen Giebelecke des Wohnhauses schließt das Gelände mit 22,64 m NHN an das Gebäude an (0,61 m unter BHW). Die Sohlplatte von Haus und Garage liegt i.M. bei 23,00 m NHN (0,25 m unter BHW). Die Garagenzufahrten haben eine Höhe von 23,07 m NHN, der Eingang in die Garage eine Höhe von 23,21 m NHN. Der nordseitige Hauseingang (somit die Fußbodenhöhe im Haus) liegt bei 23,65 m NHN (0,40 m über BHW).*

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung als unbegründet zurück. Die Ausführungen des VT sind für die Planfeststellungsbehörde schlüssig und nachvollziehbar. Nach den Angaben des Erläuterungsberichtes erreichte bzw. überschritt das Elbehochwasser im Juni 2013 Wasserstände von 22,97 m ü. NHN (entspricht 7,82 m a.P. Müggendorf am 09.06.2013). Nach den im Lageplan Anlage 7.2 der Unterlage 14.2 enthaltenen Höhenangaben hat das Elbehochwasser 2013 demnach große Teile des Grundstückes der Einwender überflutet. Nur durch massive Aufkadungen aus Sandsäcken von 0,8 m bis 1,2 m Höhe konnte ein Überströmen der Deichkrone verhindert werden. Die durch den Sandsackverbau erreichte Höhe entspricht in etwa der Höhe der Hochwasserschutzwand (s. Unterlage 11, Bestandsplan 1). Somit ergibt sich für das Grundstück der Einwender im Hochwasserfall kein vorhabensbedingter Anstieg des Wasserspiegels.

Die Einwender verweisen auf das „**Kranhaus**“ in **Wittenberge**. Dort würde im Rahmen der dort bereits begonnenen Hochwasserschutzmaßnahmen das einzige Haus vor dem Deich, das „Kranhaus“, mit entsprechendem Aufwand vor schädigendem Hochwasser geschützt. Hier stelle sich die Frage, wie das in Bezug auf das Grundstück „Am Elbdeich 15“ in Müggendorf im Einklang stehe. Beide Objekte stehen im Überschwemmungsgebiet der Elbe. Ein vernünftiges Verhältnis im engeren Sinn sei hier nicht feststellbar.

Der VT hat hierzu erwidert:

*Eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG scheidet auch im Zusammenhang mit dem „Kranhaus“ in Wittenberge aus. Vergleicht man die örtliche Lage des „Kranhauses“*

*mit der des Grundstücks „Am Elbdeich 15“, stellt man auch hier deutliche Unterschiede fest.*

*Das Kranhaus in Wittenberge ist Teil der Hochwasserschutzanlage in Wittenberge und zählt zur ersten Verteidigungslinie. An den Außenwänden des Kranhauses schließt zu beiden Seiten die Hochwasserschutzanlage an. Der Verschluss der Hochwasserschutzwand hinter dem Kranhaus (zw. Kranhaus und Elbstraße) erfolgt mit einem mobilen Hochwasserschutzsystem als zweite Verteidigungslinie. Mobile Hochwasserschutz Elemente stellen keinen gleichwertigen Hochwasserschutz im Vergleich zu stationären Hochwasserschutzanlagen (hier Spundwand) dar. Sie sind daher redundant auszuführen. Zur besseren Gewährleistung der Standsicherheit der mobilen Elemente sind daher am Kranhaus Maßnahmen zur Sicherung der Türen und Fenster vorgesehen.*

Für die Planfeststellungsbehörde sind die Ausführungen des VT plausibel. Die Voraussetzungen für den Hochwasserschutz am Kranhaus in Wittenberge entsprechen nicht denen des Grundstücks der Einwender in Müggendorf.

Während das Kranhaus in Wittenberge direkt in der Hochwasserverteidigungslinie liegt, befindet sich das Gebäude der Einwender deutlich südlich der Hochwasserverteidigungslinie, nämlich südlich der Straße „Am Elbdeich“, die aufgrund ihrer Höhenlage als „Deichkrone“ anzusehen ist. Für das Kranhaus als denkmalgeschütztem Gebäude gab es im Zuge des Vorhabens „Hochwasserschutz Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße (Deich-km 16,87 – 17,38)“ keine andere Möglichkeit als mobilen Hochwasserschutz zusammen mit Objektschutz als eine zweifache Hochwasserschutzlinie vorzusehen. Die zweifache Sicherung war erforderlich, da bei Objektschutzmaßnahmen grundsätzlich ein höheres Risiko des Versagens besteht und ein Versagen des Objektschutzes gravierende Folgen nicht nur für das Gebäude selbst, sondern auch für die dahinterliegende Altstadt von Wittenberge hätte haben können.

Insofern ist hierin auch keine Ungleichbehandlung zu sehen. Ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot ist nicht gegeben.

#### **IV. Trassierung der Hochwasserschutzwand Bau-km 2+191,707 bis 2+253,973**

Die Einwender erheben aus den nachgenannten Gründen Einwendung gegen den geplanten Verlauf der Hochwasserschutzwand im Bereich der Buswendeschleife:

##### **a. Ortsbild**

Der geplante eckige Verlauf der Hochwasserschutzwand im Bereich der geplanten Buswendeschleife füge sich nicht ins Ortsbild ein und stelle einen Fremdkörper dar. Für den Verlauf fehle es auch an einer sachlichen Begründung. Die Einwender fordern, dass die Hochwasserschutzwand in ihrem Verlauf die Form der geplanten Buswendeschleife nachvollzieht, d.h. hierzu möglichst parallel ausgebildet werde.

Der VT hat hierzu erwidert:

*Der Vorhabenträger weist dies zurück. Die Entscheidung des Vorhabenträgers über den Trassenverlauf der Hochwasserschutzwand beruht auf umfangreichen*

*planerischen und gestalterischen Erwägungen. Daher ist die Behauptung, dass es für den vorgesehenen Verlauf keinen sachlichen Grund gebe, nicht richtig. Im Verlauf der Vorplanung wurden mehrere Varianten des Verlaufs der Hochwasserschutzwand durch ein Ingenieurbüro geprüft und die mit dem geringsten Eingriff in die unmittelbare Umgebung gewählt.*

*In der Vorplanung bestand die Hochwasserschutzwand im Bereich des Dorfplatzes aus insgesamt 4 Segmenten einschließlich der Zufahrt zum Grundstück 15 als Schart. Von den Anwohnern wurde auf einer Einwohnerversammlung 2018 und in persönlichen Gesprächen angeregt, die Hochwasserschutzwand im Bereich des Dorfplatzes auszurunden bzw. den Verlauf harmonischer zu gestalten. Mit der aktuellen Lösung des Verlaufs der Spundwand mit insgesamt 8 Segmenten ist der VT den Anregungen nachgekommen.*

*Gestalterische Gründe:*

*Auf weiten Strecken folgt der Verlauf der HWS-Wand der Fahrbahn der Straße Am Elbdeich mit einem bogenförmigen Verlauf in Radien von 18 m bis 250 m. Der Bereich des Dorfplatzes / Buswendeplatzes ragt in der Ortsmitte in den geschwungenen Verlauf der HWS-Wand ein. Zur Begrenzung des Eingriffes in das Elbvorland sowie zur Gewährleistung ausreichender Flächengrößen landseitig der HWS-Wand (Neugestaltung des Dorfplatzes auf Wunsch der Gemeinde) wurden die 4 für die Einfassung des Dorfplatzes / Buswendeplatzes erforderlichen rechtwinkligen Richtungsänderungen durch Abkröpfen des Wandverlaufes harmonisiert. Das Abkröpfen der Wand im Bereich des Dorfplatzes entspricht dabei auch der Gestaltung des Wandverlaufes im Bereich der Scharfe 1 und 4, an denen ähnliche Richtungsänderungen des Wandverlaufes notwendig sind.*

*Bautechnische Gründe:*

*Das Einbringen der Spundwandbohlen über Eck ist im Vergleich zur Rundung unproblematisch.*

*Für die Herstellung einer Rundung sind jedoch Zusatzprofile mit ggf. gesonderten Verschlüssen notwendig, da Spundwandbohlen nur begrenzt abwinkelbar sind. Die Verbindung/ Verzahnung zweier Spundwandbohlen erfolgt über sogenannte Schlösser. Bei einer Rundung ändert sich das Profil der einzelnen Spundwandbohlen (Anpassung des Schlosses). Bei diesen Zusatzprofilen handelt es sich um Sonderfertigungen, die extra für dieses Vorhaben und in diesen Längen hergestellt werden. Jede Sonderfertigung erhöht die Baukosten. Daneben besteht ein Zusatzaufwand in der Herstellung der Schalung des Betonholmes. Insgesamt steigen neben dem Material- auch der Personal- und Zeitaufwand. Die Ausführung der Ramm-, Beton- und Mauerarbeiten ist zeitintensiver (längere Bauzeit!). Somit würde ein abgerundeter Wandverlauf an den 4 rechtwinkligen Richtungsänderungen im Bereich des Dorfplatzes zu einer Erhöhung der Baukosten führen.*

Im Nachgang zu der Beratung vom 30.10.2020 hat der VT die Mehrkosten, die ein Trassenverlauf der Hochwasserschutzanlage parallel der Rundung der geplanten Buswendeschleife verursachen würde, näher geprüft. Im Ergebnis teilte der VT mit Schreiben vom 08.01.2021 mit, dass die Brutto-Mehrkosten für ca. 50 m gekrümmten Wandverlauf im Bereich des Dorfplatzes den Wertumfang der Baumaßnahme um etwa 3 % erhöhen. Damit fallen die Mehrkosten geringer aus als zuvor vom VT überschlägig geschätzt.

Der VT erläuterte mit Schreiben vom 08.01.2021 dass er auch bei geringeren Mehrkosten als ursprünglich angenommen, keine Veranlassung sieht, die Planung zu ändern, da für die Forderung stichhaltige Begründungen fehlen. Bei der vom VT eingereichten Trassenführung um den Buswendeplatz in Form von 8 Abkröpfungen bzw. Richtungsänderungen der Spundwand könne eine harmonische Gestaltung der Spundwand durch entsprechendes Verkleiden mit Klinker erzielt werden, so dass Ecken dadurch ausgerundet werden könnten. Der visuelle Eindruck wäre somit ein bogenförmiger Wandverlauf. Zudem könne auch bei dieser Trassenführung die Ulme (Baum-Nr. 14 im LBP) nicht erhalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat daraufhin, die obere Denkmalschutzbehörde, das BLDAM, Bau- und Kunstdenkmalschutz, und das Amt Lenzen-Elbtalaue nachbeteiligt. Das Amt Lenzen-Elbtalaue lehnt eine Trassenführung in Anpassung an die Buswendeschleife ab. Mit Schreiben vom 27.01.2021 hat das Amt auf die Anordnung bzw. den Platzbedarf für den Fahrgastunterstand, die Bänke, den Papierkorb, die Infotafel und den Briefkasten hingewiesen. Auch der A-Mast mit Storchennest solle in den Seitenbereich der Buswendeschleife gestellt werden. Die Wendeanlage sei mit einem Außenradius von 13 m ausgebildet und ermögliche das Wenden ohne rangieren aller nach Straßenverkehrs-Ordnung zulässigen Fahrzeuge, hierzu zählten auch Rettungsfahrzeuge. Zum Schutz der fußläufigen Verkehrsteilnehmer sollten die Ausstattungselemente einschließlich des Fahrgastunterstand in einem ausreichenden Abstand zur Fahrbahn aufgestellt werden. Darüber hinaus weist das Amt Lenzen-Elbtalaue daraufhin, dass der Deichabschnitt Müggendorf zum Elberadweg gehöre und damit zu rechnen sei, dass im Seitenbereich der Wendeanlage (Bänke, Informationstafel) Radfahrer verweilen und rasten. Um den vorgetragenen Aspekten Rechnung zu tragen, sei bei der Ausrundung der Hochwasserschutzwand von einem größeren Eingriff in der Örtlichkeit auszugehen. Dieses werde vom Amt Lenzen - Elbtalaue nicht befürwortet.

Das BLDAM, Bau- und Kunstdenkmalspflege, teilte mit Schreiben vom 02.02.2021 mit, es bestünden keine Einwände gegen die vorliegende Planung der Hochwasserschutzwand mit abgeschrägtem Verlauf der Spundwand im Bereich der Ecken, wenn hierbei, wie vom Vorhabenträger bestätigt, die Verklinkerung im Eckbereich bogenförmig ausgerundet werde.

Im Ergebnis der vorgetragenen Ausführungen liegen nach Auffassung der **Planfeststellungsbehörde** keine zwingenden Gründe vor, die für eine Änderung der Trassenführung parallel zur Rundung der Buswendeschleife sprechen. Mit der gewählten Variante hat der VT eine geeignete und verhältnismäßige Lösung gefunden. Der Trassenverlauf folgt der Rundung des Buswendeplatzes weit möglichst und durch eine entsprechende Verkleidung der Spundwand mit Klinker fügt sich die Hochwasserschutzwand ins Ortsbild ein. Der gewählten Trasse stehen keine gemeindlichen Belange entgegen und keine Belange des Denkmalschutzes. Es ist für die Planfeststellungsbehörde auch nicht erkennbar, dass eine in halbkreisform gefertigte Hochwasserschutzwand im Bereich des Buswendeplatzes vorhabensbedingte Beeinträchtigungen vermeiden oder minimieren würde. Eine Beeinträchtigung eigener Rechte oder sonstiger anerkannter eigener Interessen der Einwender

ist durch den geplanten Verlauf der Hochwasserschutzwand in Form der 8 Segmente nicht erkennbar. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Rahmen des Gesprächstermins vom 30.10.2020 haben die Einwender vorgetragen, dass neben einer Trasse mit einer engen Rundung (d.h. eine Trasse bei der sich der Verlauf und Radius der Hochwasserschutzwand direkt an der Buswendeschleife orientiert) auch eine Trasse mit einer flachen, weiten Rundung, wie sie teilweise vor dem Haus „Am Elbdeich 1“ geplant sei, vom VT zu prüfen sei.

Im Ergebnis der Prüfung teilte der VT mit, dass bei dieser Trassierung die folgenden Biotoptypen zusätzlich beeinträchtigt werden:

- 1) Biototyp 0511211: Frischwiese artenreiche Ausprägung – **LRT 6510**
- 2) Biototyp 0514112: gewässerbegleitende Hochstaudenfluren mit spontanem Gehölzbewuchs – **LRT 6430** und **§ 18 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 BNatSchG**
- 3) Biototyp 051112: artenarme Fettweide

Demnach handelt es sich bei der vorgeschlagenen Trassenführung um eine Variante, die mit einem größeren Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist.

Der VT lehnt diese Variante mit dem Hinweis auf § 15 (1) BNatSchG, wonach der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, ab.

Gleichzeitig verweist der VT darauf, dass die vorgeschlagene Trassenführung weiter ins Vorland und damit an den Baumbestand heranrücken würde, insbesondere im östlichen Teil. Ein weiteres Heranrücken an den Baumbestand würde die Bohlenlänge der Spundwandbohlen zusätzlich erhöhen. Dies wiederum wäre mit einem Anstieg sämtlicher mit den Stahlspundwandbohlen verbundenen Kosten verbunden (Stahlpreis, Produktion, Transport, ggf. Lagerung, Einbau). Genaue Mehrkosten hierfür konnten vom VT nicht ermittelt werden, da zusätzliche Statik und Planungen nötig wären. Zur Einordnung der Größenordnung der Mehrkosten schätzt der VT ein, dass eine Trassierung einer weiten Rundung auf Grund der Länge der Spundwandbohlen teurer ist als eine Trasse entlang der Buswendeschleife.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des VT an. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die gewählte Trasse des VT versucht an der Topographie des Geländes zu orientieren. Bei einer Trassierung mit einer flachen, weiten Rundung wäre im größeren Umfang der Böschungssprung auszugleichen, da die Geländehöhe westlich des Grundstücks etwa bei 21 m ü. NHN liegt, die Hochwasserschutzwand bei Deich-km 2+160 (wo die vorgeschlagene Trasse in die vom VT bestimmte Vorzugstrasse einmündet) bei 23 m ü. NHN.

Mit Email vom 07.02.2021 haben die Einwender sich eine weitere Alternative überlegt. Diese wäre mit einer geringeren Kostensteigerung verbunden oder würde zumindest keine Mehrkosten verursachen im Vergleich zu einer Trassenführung parallel zur Buswendeschleife. Die Trassenalternative folgt einem halbkreisförmigen Verlauf ohne S-Kurven im äußeren Bereich. Nach Ansicht der Einwender müsse der eckige Verlauf im östlichen Teil der Buswendeschleife vermieden werden, weil hier die Hochwasserschutzwand unnötig nah an das Grundstück der Einwohner heranrücke, eine unnötige Freifläche geschaffen werde und daher auch unnötig viel Material verbaut werde. Gegebenenfalls könne die in dem betreffenden Bereich zu fallende Ulme erhalten werden, die insbesondere im Sommer als Schattenspender für Fahrgäste, Bewohner und Touristen fungiere.

Entsprechend der Darstellung der Einwender vom 07.02.2021 quert die Alternative mit einer abgeflachten Trassenführung im östlichen Bereich des Buswendeplatzes den von der Gemeinde geplanten Fahrgaststand, d.h. die Anordnung bzw. der Platzbedarf für den Fahrgastunterstand, die Bänke, den Papierkorb, die Infotafel und den Briefkasten müssten (wie bei der Variante parallel zur Buswendeschleife) angepasst werden. Dies hat das Amt Lenzen-Elbtalau bereits im Rahmen der Prüfung der Variante parallel zur Buswendeschleife abgelehnt (s.o.).

Die Planfeststellungsbehörde sieht die detaillierte Prüfung einer weiteren Variante, wie von den Einwendern mit Email vom 07.02.2021 angeregt, nicht als erforderlich an. Der Vorhabenträger ist nicht verpflichtet jede erdenkliche Alternative zu prüfen. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach ist eine Alternative nur dann in Betracht zu ziehen, wenn sie sich für die vom Vorhaben berührten öffentliche und private Belange als die insgesamt schonender darstellen würde. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die vorgeschlagene Alternative steht den Belangen der Gemeinde und der Straßenplanung zur „Beseitigung von Hochwasserschäden in Müggendorf - Am Elbdeich“ des Amtes Lenzen-Elbtalau entgegen. Auch gibt es keine Anhaltspunkte, dass rechtlich geschützte Belange der Einwender mit der Alternative in geringeren Maß berührt wären. Das Heranrücken der Hochwasserschutzwand an das Grundstück der Einwender (für einen Teilbereich der Trasse östlich der Buswendeschleife) ist hier nicht ausschlaggebend.

## **b. Naturschutz**

Der Einwender wenden sich im Bereich der Buswendeschleife gegen den, mit der geplanten Trassierung der Hochwasserschutzwand verbundenen, Verlust an Gehölzen. Durch die geplante Trassierung der Hochwasserschutzwand müsse eine Blaufichte, eine Kastanie und eine Ulme weichen.

In den Antragsunterlagen ist nach Auffassung der **Planfeststellungsbehörde** schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass die vom Einwender angesprochenen Gehölze wasserseitig der Hochwasserschutzwand für den Bau der Hochwasserschutzanlage gefällt werden müssen. Auch wenn diese nicht direkt im Bereich der Hochwasserschutzwand stehen, ist für die Aufstellung der zur Rammung der Spundwand erforderlichen Baumaschinen ein Baufeld notwendig, welches die Entfernung der Gehölze erforderlich macht.

Die Kastanie (im LBP Baum-Nr. 13 Rosskastanie) muss nach Aussagen des VT im Zuge der Straßenplanung, d.h. für die Errichtung der Buswendeschleife, gefällt werden. Die Unterlagen 5, Lageplan Blatt 1, der Straßenplanung „Beseitigung von Hochwasserschäden in Müggendorf - Am Elbdeich“ weisen den Baum (hier Walnuss) zur Fällung aus. Die Straßenplanung mit der Ausgestaltung der Buswendeschleife liegt in der Zuständigkeit des Amtes Lenzen-Elbtalau. Unabhängig hiervon ist der Baum in der Eingriffsregelung für das Vorhaben zur Errichtung der Hochwasserschutzanlage (s. LBP) berücksichtigt worden.

Die Fichte (im LBP Baum-Nr. 13a) befindet sich im Bereich des Baufeldes, der für die Durchführung der Bauarbeiten notwendig ist. Im Nachgang zur Beratung vom 30.10.2020 hat der VT den Erhalt der Fichte nochmals geprüft und mitgeteilt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt könne der Erhalt nicht sicher zu gesagt werden, da der Bereich für den Einsatz der Arbeitsgeräte (Schwenkbereich) zum Einbringen der Spundwand vorgesehen sei. Gegebenenfalls sei auch durch die Versetzung des Gastanks eine Fällung

nicht zu vermeiden. Eine konkrete und detaillierte Prüfung sei erst in der Ausführungsplanung möglich. Dies ist für die Planfeststellungsbehörde schlüssig und nachvollziehbar, denn nach den vorliegenden Plänen befindet sich die Fichte in sehr geringem Abstand zur geplanten Hochwasserschutzanlage (etwa 2,5 m), inmitten der temporären Baufläche. Für die Baudurchführung ist davon auszugehen, dass die Fällung demnach nicht zu vermeiden ist. Es ist somit nicht zu beanstanden, wenn der VT von einem Verlust der Fichte ausgeht und diesen kompensieren wird. Gleichwohl hat der VT mit Schreiben vom 08.01.2021 zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung der Erhalt der Fichte nochmals im Detail zu prüfen.

Die Ulme (im LBP Baum Nr. 14) bei Bau km 2+239 befindet sich direkt im Bereich der Hochwasserschutzanlage. Auch dieser Baum muss entsprechend den Unterlagen zur Straßenplanung für die Sanierung der Straße im Bereich des Buswendeplatzes gefällt werden. Die naturschutzrechtliche Kompensation ist in der Straßenplanung enthalten. Unabhängig hiervon ist der Baum zusätzlich in der Eingriffsregelung für das Vorhaben zur Errichtung der Hochwasserschutzanlage berücksichtigt worden (s. LBP).

### **c. Eigentum (Art. 14 GG)**

Die Einwender sehen sich als direkt angrenzende Grundstückseigentümer durch den geplanten Verlauf der Hochwasserschutzwand in ihrem Eigentumsrecht betroffen. Auf dem Grundstück befände sich auch eine von ihnen betriebene Ferienwohnung, die an Feriengäste - Naturliebhaber und Ruhesuchende - vermietet werde.

Der Eingriff in das Eigentumsrecht folge mittelbar aus dem Eingriff in das Ortsbild. Er ergebe sich aber auch unmittelbar aus der Trassierung der Hochwasserschutzwand entlang der Grundstücksgrenze. Die Einwender befürchten einen Wertverlust des Grundstücks, Einbußen an Lebensqualität und Umsatzrückgang in Bezug auf die Ferienwohnung.

Bisher befände sich das Grundstück geschützt durch umfangreiche Vegetation hinter der Bushaltestelle. Diese soll nun komplett weichen. Das Grundstück verliere damit jeglichen grünen Sichtschutz. Neuer vegetativer Sichtschutz werde auf Grund der zur Hochwasserschutzwand einzuhaltenden Schutzstreifen nur mit Ausnahmegenehmigung möglich sein und zudem Jahre brauchen, bis er entsprechend gewachsen ist, um seine Funktion zu erfüllen.

Der VT hat hierzu erwidert:

*Auch diesbezüglich hat der Vorhabenträger das planerische Abwägungsgebot gewahrt. Dazu führt das BVerwG wörtlich aus:*

*„Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. (...). Ein Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, wenn sich eine Veränderung der tatsächlichen Gegebenheiten und der damit verbundene Verlust der Lagegunst auf den Bestand des Kundenkreises negativ auswirkt. Nicht geschützt ist insbesondere der Verlust an Stammkunden und die Erhaltung einer optisch ansprechenden Umgebungsbebauung, (...) und entstehende Lagenachteile, die zu einer Minderung des Grundstückswertes führen.“*

*(BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11/11 – NVwZ 2012, 1393, 1402)*

*Legt man diese Maßstäbe zugrunde, begründet weder das Heranrücken der HWSW an das Grundstück „Am Elbdeich 15“ noch die Änderung des Ortsbildes einen Eingriff in das Eigentumsrecht.*

Die **Planfeststellungsbehörde** weist die Einwendung zurück.

Nach der Rechtsprechung gehört es nicht zum Bestandteil der Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die einmal gegebene Nutzbarkeit auf den Nachbargrundstücken aufrechterhalten bleibe und nicht geändert werde; die Gewährleistung einer unveränderten Beibehaltung des auf Nachbargrundstücken bestehenden (Nutzungs-)Zustandes werde demgemäß in der Regel nicht vom verfassungsrechtlich geschützten Inhalt des Eigentums am eigenen Grundstück umfasst. Nur für Ausnahmefälle könne anderes gelten, wenn nämlich dem Grundstückseigentümer "durch den Eingriff in die bereits gestalteten und festgelegten Bebauungsverhältnisse" auf den Nachbargrundstücken "ein besonderes, ihn schwer und unzumutbar treffendes Opfer auferlegt" werde.

Davon ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Einzelfall nicht auszugehen. Das Grundstück der Einwender liegt im Zentrum des Ortes Müggendorf, südlich des Buswendeplatzes. Zwischen dem asphaltierten Buswendeplatz und dem Gebäude der Einwender befindet sich ein Flurstück der Gemeinde Cumlosen, welches mit Bäumen und Sträuchern verschiedenen Alters bestanden ist. Durch diese Gehölzstrukturen, die einer dichten, undurchdringlichen Hecke gleichen, wird das, sich an das Gemeindeflurstück angrenzende, Grundstück der Einwender abgeschirmt. Diese Hecke muss für die Errichtung der Hochwasserschutzanlage und der erforderlichen Baufreiheit gefällt werden (teilweise auch für die Sanierung des Buswendeplatzes im Zuge der Straßenplanung). Damit entfällt der durch die Gehölze gegebenen „Sichtschutz“.

Zum anderen führt die Hochwasserschutzanlage nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu einer deutlichen Zäsur und Abgrenzung des Grundstücks von dem Buswendeplatz mit Wartehäuschen, d.h. dem öffentlich genutztem Raum. Ferner wird der vom Amt Lenzen-Elbtalau geplante Baum im Zentrum des Buswendeplatzes langfristig zumindest teilweise einen Sichtschutz ermöglichen.

Auch mit Aspekten größerer Ruhe und Abgeschiedenheit verbundene Lagevorteile sind nicht Bestandteil des nach Art. 14 GG geschützten Grundeigentums und vermitteln keinen Anspruch darauf, von einem Bauvorhaben in der Nachbarschaft verschont zu bleiben und es lässt sich kein vom Vorhabenträger auszugleichender Vermögensnachteil - etwa auch in Gestalt von Umsatzeinbußen - ableiten (BVerwG vom 04.09.2003, Az.: 4 B 76.03).

Soweit ein Umsatzrückgang in Bezug auf die Ferienwohnung aufgrund der Errichtung der Hochwasserschutzanlage und der damit verbundenen Gehölzverluste befürchtet wird, ist dies für die Planfeststellungsbehörde nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Zwar führt der Gehölzverlust durch die Errichtung der Hochwasserschutzanlage (und die Sanierung der Straße durch das Amt Lenzen) zu einer veränderten Ansicht und Aussicht; das Gebäude der Einwender wird, wie oben dargelegt, nicht mehr in dem Maße wie bisher durch den Gehölzstreifen abgeschirmt sein. Letztlich bedarf dies jedoch keiner Entscheidung. Denn selbst wenn es so wäre, dass sich die durchschnittlichen Buchungen aufgrund der Umfeldänderung reduzieren würden, würde hieraus kein Entschädigungsanspruch resultieren. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat ein

Grundstückseigentümer grundsätzlich keinen Anspruch auf Fortbestand einer bestimmten Markt- oder Verkehrslage (Lagevorteil).

## **VI. Einflussnahme auf das Wohnhaus „Am Elbdeich 15“ im Rahmen der Rammarbeiten beim Verbau der Spundwände**

Die Einwender befürchten durch das Einbringen der Spundwände und den damit verbundenen Erschütterungen im Erdreich eine Schädigung ihres Wohnhauses und fordern die Fertigung einer Zustandsfeststellung durch einen gutachterlichen Bausachverständigen um etwaige Schäden abwenden bzw. Schadensszenarien berechnen zu können. Für das Wohnhaus „Am Elbdeich 13“ sei dies bereits geschehen.

Der VT hat hierzu ausgeführt:

*Vor Baubeginn erfolgt eine Beweissicherung zur Feststellung evtl. bestehender Gebäudeschäden sowie nach Abschluss der Baumaßnahme eine nochmalige Prüfung der möglichen Veränderung dieser Schäden sowie die Untersuchung auf evtl. durch das Bauvorhaben neu entstandene Schäden. Nachweislich durch das Hochwasserschutzvorhaben verursachte Gebäudeschäden werden durch den VT beseitigt, sofern bei der Beweissicherung vor Baubeginn eine ausreichende Standsicherheit des Gebäudes durch einen zugelassenen Gutachter dokumentiert wurde.*

*Um Schäden an den Gebäuden zu vermeiden, sieht der VT ein erschütterungsarmes Einbringverfahren für die Spundwandbohlen durch Vorbohren der Rammtrasse, Einsatz von variablen Hochfrequenzrüttlern bzw. Spundbohlenpressen sowie durch Einsatz von Spülhilfen vor, um die angrenzende Bebauung zu schonen. Dazu wird bauvorbereitend ein geeignetes Einbringverfahren für die Spundbohlen durch Proberammungen bestimmt.*

*Baubegleitend werden Erschütterungsmessungen zur Gewährleistung der Einhaltung der "Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen" des MLUL vom 05.10.2015 durchgeführt, um kritische Frequenzbereiche frühzeitig zu erkennen und so ggf. schädliche Einwirkungen auf Gebäude zu vermeiden (siehe Erläuterungsbericht Punkt 4.8 und 5.2). Bei Erreichen der kritischen Frequenzbereiche werden die Rammarbeiten in jedem Fall unterbrochen und nach Erfordernis die Rammtechnologie so angepasst, dass kritischen Frequenzbereiche bei Fortsetzung der Arbeiten nicht wieder erreicht werden. Die Anpassungen sind immer einzelfallabhängig (z.B. Hindernisse im Boden).*

Die **Planfeststellungsbehörde** hat den VT mit der Nebenbestimmung A.4.2.4 verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn des Einbringens der Spundwände (mindestens 6 Wochen vorher) eine den Anforderungen der DIN 4150-3: 2016-12 „Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ gerecht werdende *Konzeption für die Erschütterungsmessungen* einzureichen. Während des Einbringens der Spundwandbohlen ist eine baubegleitende Erschütterungsmessung durchzuführen und zu dokumentieren. Bei Überschreitung eines definierten Wertes der Erschütterungen erfolgt sofort eine

entsprechende Benachrichtigung an die Verantwortlichen, sodass eine entsprechende Anpassung der Bautätigkeiten erfolgen kann.

Mit dieser Nebenbestimmung nebst Vorbehalt der Ergänzung und den Zusagen des VT wird sichergestellt, dass erschütterungsbedingte Schäden an Bausubstanz vermieden werden und zudem eine vorsorgliche Beweissicherung erfolgt. Somit ist auch für das Gebäude der Einwender sichergestellt, dass baubedingte Schäden durch Erschütterungen im Prinzip ausgeschlossen werden können und ggf. dokumentiert sind.

## **IX. Zuwegung des Grundstückes „Am Elbdeich 15“ im Hochwasserfall**

Im Erläuterungsbericht ist dargelegt, dass „entsprechend der Höhenlage der in der HWS-Wand geplanten Scharten davon auszugehen ist, dass eine Montage der mobilen Hochwasserschutzelemente in Müggendorf bei Wasserstandsprognosen von 22,75 m ü. NHN (entspricht 0,50 m unter BHW) angeordnet wird. Das Grundstück der Einwender ist dann mit Fahrzeugen nicht mehr erreichbar. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Pegelentwicklung bleibt die fußläufige Erreichbarkeit z.B. durch eine Übersteighilfe möglich“.

Durch die im Erläuterungsbericht dargelegten Einschränkungen der Zuwegung sehen die Einwender ihr Eigentumsrecht unmittelbar betroffen. Die Nutzung ihres Eigentums werde erheblich beschränkt bzw. unmöglich gemacht. Sie fordern zu klären, wie ein Überstieg gewährleistet werden kann und wie der Zugang von Personen mit körperlichen Einschränkungen erreicht werden könne. Weiterhin fordern sie genaue Aussagen, ob, wo und wie genau eine derartige Übersteighilfe ausgeführt werde. Im Fall einer mobilen Übersteighilfe sei ebenfalls zu klären, wo eine derartige Übersteighilfe außerhalb von Hochwasserereignissen gelagert werde und wie der Zugriff bzw. das Aufstellen erfolgen werde.

### **a) Übersteighilfen**

Der VT hat in seiner Erwiderung vom 13.08.2020 dargelegt, dass die Entscheidungen für das teilweise bzw. vollständige Verschließen der Scharte sowie für das Bereitstellen der Übersteighilfen einzelfallabhängig von den Zuständigen getroffen werden. Dies hat der Landkreis Prignitz bestätigt und ausgeführt, dass es nicht sinnvoll ist, im Vorhinein Wasserstände oder Zeitpunkte für die Nutzung der Übersteighilfen oder das Installieren der Dammbalken festzulegen. Es ist vom Verlauf des jeweiligen Hochwasserereignisses und den weiteren Prognosen abhängig, wann die Montage der mobilen Hochwasserschutzelemente erfolgt und Übersteighilfen angebracht werden

Nach der Verordnung über die Errichtung eines Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren und zur Übermittlung von Hochwassermeldungen (Hochwassermelddienstverordnung - HWMDV) sind zur rechtzeitigen Einleitung und Durchführung von Maßnahmen der Hochwasserabwehr Alarmstufen festgelegt worden. Die Alarmstufen I und II werden durch die Hochwassermeldezentren, die Alarmstufen III und IV auf Vorschlag der Hochwassermeldezentren durch die zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte ausgelöst. Einen direkten Zusammenhang zwischen der Ausrufung von Alarmstufen und dem Auslösen des Katastrophenfalles (und damit dem Einrichten eines Katastrophenstabes des Landkreises) gibt es nach Ausführungen des Landkreises Prignitz nicht. In der Regel, so der Landkreis, wird der Katastrophenfall dann ausgerufen, wenn die vorhandenen Kräfte und Mittel (hier des Unterhaltungspflichtigen der Deiche und des Landkreises) nicht ausreichen, eine Situation zu beherrschen. D.h. es ist vom Verlauf des jeweiligen Hochwasserereignisses abhängig,

wann die Montage der mobilen Hochwasserschutzelemente erfolgt und Übersteighilfen angebracht werden.

Die geplante Hochwasserschutzanlage ist auf ein HQ100 als Bemessungshochwasser (23,25 mNHN + 1,00 m Freibord) ausgelegt. Es ist nach Angaben des Landkreises Prignitz davon auszugehen, dass die Scharten jedoch auch bei einem niedrigeren Hochwasserereignis, nämlich ab einem HQ50 verschlossen werden. Dies bedeutet, dass die Scharten voraussichtlich einmal in 50 Jahren mit mobilen Elementen verschlossen werden müssen.

Die genaue Ausgestaltung der Übersteighilfe erfolgt entsprechend den Aussagen des VT im Zuge der Ausführungsplanung. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Voraussichtlich wird es eine 2-teilige Aluminium-Treppe sein.

Zuständig für die Lagerung und Bereitstellung der Übersteighilfen und der mobilen Hochwasserschutzelemente ist das Landesamt für Umwelt. Nach Aussagen des Landesamtes für Umwelt, Referates W24, ist vorgesehen die Lagerung und Bereitstellung der mobilen Hochwasserschutzelemente für die Scharten langfristig im Rahmen einer Vereinbarung von der Gemeinde Cumlosen durchführen zu lassen.

Auf Vorschlag des VT ist vorgesehen im Hochwasserereignis bei Alarmstufe II mit einer Prognose zur Alarmstufe III, die Einwender zu informieren, damit diese sich so früh wie möglich auf den Verschluss des Schart vorbereiten können. Zu diesem Zweck wird mit dem Einverständnis der Einwender Telefonnummer und Email-Adresse beim LfU gespeichert und auch dem Landkreis Prignitz, untere Wasserbehörde, übermittelt.

Der VT ist mit seiner Erwiderung vom 13.08.2020 und seinen Ausführungen im Zuge der Beratung vom 30.10.2020 den Forderungen der Einwender im Hinblick auf detailliertere Angaben zu den Übersteighilfen soweit es möglich ist nachgekommen. Lediglich die konkrete Gestaltung der Übersteighilfe wird sich erst im Zuge der Ausführungsplanung ergeben.

Die im Zusammenhang mit der Gestaltung erhobene Forderung, die Übersteighilfe auch für Personen mit körperlichen Einschränkungen nutzbar zu gestalten, wird zurückgewiesen. Ein Hochwasserereignis, das den Einsatz der mobilen Elemente erforderlich macht, ist in etwa alle 50 Jahre zu erwarten (s.o.). In diesem Fall erfolgt die Hochwasserabwehr zurzeit durch Sandsackverbau, welcher für Personen mit körperlichen Einschränkungen voraussichtlich nicht überwunden werden kann.

#### **b) Einschränkungen der Zuwegung im Hochwasserfall**

Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht ersichtlich, dass sich im Falle eines Hochwasserereignisses durch die geplante Errichtung der Hochwasserschutzanlage die Nutzung des Eigentums der Einwender erheblich beschränkt wird oder unmöglich gemacht wird.

Zurzeit erfolgt in einem Katastrophenfall die Verteidigung des Deichs durch Aufkadungen entlang der Straße Am Elbdeich. Aufkadungen werden in der Regel durch einen Sandsackverbau errichtet. Zur Verteidigung der Ortslage wurden während des Hochwassers im Juni 2013 massive Sandsackaufkadungen von 0,8 bis 1,2 m errichtet, um ein Überströmen der Straße und einen Deichbruch zu verhindern. Dieses entspricht in etwa der Höhe der Hochwasserschutzwand.

Somit wird für die Einwender durch die Errichtung der Hochwasserschutzanlage und der Bereitstellung von Übersteighilfe die Nutzung ihres Eigentums im Fall eines Hochwasserereignisses keinesfalls minimiert oder verschlechtert.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen. Eine Verletzung der Eigentumsrechte ist nicht erkennbar.

#### **X. Betreten und Befahren des Grundstückes „Am Elbdeich 15“ und Versorgung mit Medien während der Baumaßnahme**

Die Einwender weisen darauf hin, dass sie das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen als auch für Touristen. Während der Baumaßnahme rechnen die Einwender mit erheblichen Einschränkungen in der Nutzung des Grundstücks. Dies gelte für die Begeh- und Befahrbarkeit des Grundstücks als auch die Versorgung mit Medien, die durch die Hochwasserschutzwand durchschnitten werden. Das wirke sich auf die Nutzung des Grundstücks durch die Einwender aus und auf die Vermietung der Ferienwohnung. Sie sehen ihr Recht auf Eigentum (Art. 14 GG) beeinträchtigt.

Der VT geht von einer Bauzeit von insgesamt 16 Monaten aus. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt unter Vollsperrung. Hierfür hat der VT mit der Verkehrsbehörde des Landkreises Prignitz, dem Ordnungsamt des Amtes Lenzen-Elbtal und der Gemeinde Cumlosen den Bauablauf und einzelne Sperrabschnitte abgestimmt (siehe Unterlage 13.1). Durch die Aufteilung der Gesamtmaßnahme in Teilabschnitte und die Herstellung provisorischer Schotterbefestigungen plant der VT die Unterbrechung der Erreichbarkeit der Grundstücke mit Kraftfahrzeugen zu minimieren. Soweit im Einzelfall die Erreichbarkeit mit dem Kraftfahrzeug nicht gegeben ist, besteht die Möglichkeit, das Auto am Ortseingang zu parken.

Die fußläufige Erreichbarkeit bleibt mit einzelnen Ausnahmen auch für die Einwender durchgehend erhalten. Die Ausnahmen umfassen wenige Stunden je Tag über einen Zeitraum von maximal zwei Wochen. Dies ist der Zeitraum, in welchem im Bereich des Grundstücks der Einwender das Einbringen der Spundwand erfolgt und ist zur Gewährleistung der Sicherheit der Einwender und aller an der Durchführung der Bauarbeiten Beteiligten erforderlich.

Detailliertere Angaben zur Baudurchführung sind dem VT im Zuge des Planfeststellungsverfahrens nicht möglich. Dies kann erst im Anschluss an die Ausführungsplanung erfolgen. Der VT hat aber zugesagt, die Anwohner rechtzeitig über die Einschränkungen und Leitungsumlegungen zu informieren, und den Anwohnern die Ansprechpartner des Auftraggebers und der Baufirma zu benennen.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Erreichbarkeit des Grundstücks wird zwar Einschränkungen unterliegen, diese sind aber nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend. Sie beschränken sich auf die Phase der Baudurchführung. Eine fußläufige Erreichbarkeit wird mit Ausnahme weniger Stunden durchgehend gewährleistet und die Einwender werden über die Einschränkungen vom VT informiert. Eine Verletzung der Eigentumsrechte ist nicht gegeben. Zwar gewährleistet das Eigentumsgrundrecht dem Anlieger eine Zugänglichkeit zum öffentlichen Straßennetz, die uneingeschränkte Erreichbarkeit eines innerörtlichen Anliegergrundstücks mit privaten Kraftfahrzeugen aus privatem Anlass gehört grundsätzlich nicht zum Kernbereich des Anliegergebrauchs. Einschränkungen vorübergehender Art muss der Anlieger grundsätzlich als

Ausdruck der Sozialbindung seines Eigentums entschädigungslos hinnehmen (s. OVG Bautzen Beschl. v. 26.5.2020 – 4 B 169/19).

### **XI. Grundstück „Am Elbdeich 15“ - Wiederherstellung des Lärm- und Sichtschutzes**

Die Einwender weisen darauf hin, dass ihr Haus gegenwärtig durch eine dichte Hecke mit Einzelbäumen vor Wind, Erosion, Lärm und vor ungewünschter Einsicht Dritter geschützt wird. In Zusammenhang mit dem Verlust dieser Hecke fordern die Einwender die Errichtung einer neuen Schutzhecke am alten Standort vor ihrem Grundstück zur Sicherung des Lebensraumes verschiedenster heimischer Singvögel und als Lärm-, Wind- und Sichtschutz.

Der von den Einwendern angesprochen Bereich, der südlich der Buswendeschleife zwischen der Hochwasserschutzwand und dem Grundstück der Einwender liegt, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Cumlosen (Flurstück 33/4 der Flur 2, Gemarkung Müggendorf). Der Landschaftspflegerischen Begleitplanes sieht hier mit der Maßnahme 12 G eine Rasenansaat zu Rekultivierung der für die Baudurchführung genutzten Fläche vor. Weitergehende Bestimmungen sieht die Maßnahme 12 G nicht vor.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Punkt IV. Trassierung der Hochwasserschutzwand Bau-km 2+191,707 bis 2+253,973, Unterpunkt c. Eigentum (Art. 14GG) Bezug genommen.

### **XIII. Ausgleich von entgangenen Mieteinnahmen durch die Beeinträchtigung der Baumaßnahme und Umsatzeinbußen**

Die Einwender sehen sich in ihrer Vermietungstätigkeit und den dadurch erzielbaren Umsatz erheblich beeinträchtigt. Die erheblichen Baumaßnahmen würden während der gesamten Bauzeit zu Einschränkungen in der Zufahrt, zu Erschütterungen und zu Lärm- und Staubentwicklungen führen, die eine Vermietung der Ferienwohnung an Feriengäste unmöglich machten. Sie fordern einen finanziellen Ausgleich, der sich an den bisher erzielten Umsätzen zu orientieren hat.

Der VT hat hierzu ausgeführt:

*Dieser Einwand verfängt nicht. Die Grundstückseigentümer haben keinen Anspruch auf Kompensation der möglicherweise drohenden Umsatzeinbußen aus der mangelnden Vermietung ihrer Wohnung während des Bauvorhabens.*

*§ 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG gewährt nur einen Anspruch infolge unzumutbarer baulärmbedingter Beeinträchtigungen und daraus folgender Mietminderungen. Vorliegend dürften aber baulärmbedingte unzumutbare Beeinträchtigungen ausscheiden, denn der Vorhabenträger und das Amt Lenzen-Elbtalau haben in ihren Planunterlagen ausreichende Schutzmaßnahmen vorgesehen. So werden Bauarbeiten von Montag bis Freitag ausschließlich in der Zeit von 8-18 Uhr durchgeführt. Ferner wird bei der Bauausführung die 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) und die AVV Baulärm beachtet. Hinsichtlich Lärmimmissionen ist das Einbringen der Spundwände hervorzuheben.*

*Zwar sind erschütterungsarme Einbringverfahren vorgesehen, so dass die sehr laut schlagende Rammung voraussichtlich nicht stattfinden wird, aber in begründeten Ausnahmefällen kann dies notwendig sein. In dem Zusammenhang versichert der Vorhabenträger aber, lautstarke Einbringverfahren auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und diese ggf. rechtzeitig vorher anzukündigen (S. Erläuterungsbericht, S. 32-33). Damit wurden hier ausreichende Schutzvorkehrungen getroffen.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Ein Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich für baubedingte Einschränkungen, die gegebenenfalls zu Umsatzeinbußen bei der Vermietung der Ferienwohnung führen, ist nicht gegeben. Die Durchführung der Baumaßnahmen wird, wie dies in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt ist, mit Einschränkungen in der Erreichbarkeit des Grundstücks und mit Baulärmbelastungen für die Einwender verbunden sein. Durch die Koordinierung der Baumaßnahmen zur Errichtung der Hochwasserschutzwand mit den Baumaßnahmen zur Sanierung der Straße „Am Elbdeich“, die vom VT vorgesehenen und zugesagten Schutzvorkehrungen und den mit den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses festgelegten Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß reduziert. Sie sind nur vorübergehend und umfassen nur die Zeit der Baudurchführung, d.h. einen Zeitraum von 16 Monaten.

Die dennoch gegebenenfalls möglichen Umsatzeinbußen bei der Vermietung der Ferienwohnung vermitteln keinen Entschädigungsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, denn sie gehören nicht zu den rechtlich geschützten wirtschaftlichen oder sonstigen Belangen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit von Eigentum, gewährleistet weder jede wirtschaftlich vernünftige Nutzbarkeit noch das Recht, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können.

### **Entwässerung Buswendeschleife**

Im Rahmen des Gesprächstermins vom 30.10.2020 haben die Einwender darauf hingewiesen, dass die vom Amt Lenzen geplante Buswendeschleife eine Neigung zum Grundstück der Einwender aufweise. Es bestehe daher die Sorge, dass von der Buswendeschleife abfließende Wasser könne gegebenenfalls das Grundstück der Einwender überschwemmen.

Der VT hat hierzu mit Schreiben vom 08.01.2021 dargelegt, dass die Entwässerung der Buswendeschleife zur Straßenplanung (des Amtes Lenzen) gehöre. Dennoch schließe er aus, dass die Entwässerung negative Auswirkungen auf das Grundstück der Einwender habe und begründet dies ausführlich.

Für die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des Vorhabenträgers. Die Planung der Buswendeschleife ist Gegenstand des Vorhabens zur „Beseitigung von Hochwasserschäden in Müggendorf - Am Elbdeich“ des Amtes Lenzen-Elbtalau. Somit liegt die Zuständigkeit für die geplante Buswendeschleife und folglich die Entwässerung der Buswendeschleife auch beim Amt Lenzen-Elbtalau. Insofern wird auf die vorangegangenen Ausführungen zu den Einwendungen auf die vom Amt Lenzen –Elbtalau geplante Sanierung der Straße „Am Elbdeich“ im Kap. B.2.2.7.4 (Seite 74, erster Absatz) verwiesen.

## **Abwassergrube**

Die Abwassersammelgrube der Einwender befindet sich – wie der Gastank – auf dem Flurstück 33/4 der Flur 2 der Gemarkung Müggendorf. Nach den Antragsunterlagen ist kein Versetzen der Abwassersammelgrube erforderlich (s. Lageplan, Unterlage 5 Bl. 1). Im Ergebnis des Besprechungstermins am 30.10.2021 hat der VT dies auf Bitte der Planfeststellungsbehörde nochmal überprüft und mit seinem Schreiben vom 08.01.2021 bestätigt. Vor Ausführungsbeginn der Baumaßnahme wird der VT entsprechend seinem Schreiben vom 08.01.2021 mit Suchschachtungen die genaue Lage bestimmen. Sollte sich dann wider Erwarten das Erfordernis für eine Verschiebung ergeben, müsste eine Planänderung beantragt werden.

Auf die Ausführungen im Kapitel B.2.2.5.9 wird hingewiesen.

Die Einwender haben im Nachgang zu der Beratung am 30.10.2020 per E-Mail zum Teil ihre bisherigen Einwendungen untersetzt, zum Teil aber auch neue Einwendungen erhoben. Soweit neue Einwendungen erhoben worden sind, sind diese gemäß § 73 Abs.4 VwVfG vom Verfahren ausgeschlossen.

### **B.2.2.7.5 Einwendung Nr. 5 vom 04.03.2020**

Die Einwenderin ist vom Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Einwendungen gegen den Plan kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, erheben. Belange in diesem Sinne sind subjektiv-öffentliche Rechte, öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich begründete eigene Rechte oder sonstige aner kennenswerte eigene Interessen (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG Kommentar, zu § 73 Rn. 71). Eine Betroffenheit eigener Rechte oder aner kennenswerter eigener Interessen des Einwenders ist vorliegend nicht erkennbar. Die Einwendung wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Kap. 2.2.6, zur Planrechtfertigung und Variantenwahl (s. Kap. B.2.2.1 und B.2.2.2), zu den Belangen der Denkmalpflege (s. Kap. B.2.2.5.4), und der Eingriffsregelung (s. Kap. B.2.2.5.3.4) des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

### **B.2.2.8 Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG**

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Diesen Anforderungen wird der festgestellte Plan gerecht. Der Plan wird zu einer erheblichen Reduzierung des Hochwasserrisikos für die Ortslage Müggendorf führen. Natürliche Rückhalteflächen werden nicht zerstört. Andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt.

### **B.2.2.9 Frist für Beginn und Vollendung**

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A.4.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von drei weiteren Jahren nach Baubeginn abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG. Die Befristung für die Vollendung des Vorhabens reduziert die mit dem Bau verbundene Immissionsbelastung für den betroffenen Naturraum auf ein verträgliches Maß.

Hinweis: Jede Frist kann auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

### **B.2.2.10 Begründung von weiteren Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen A.4.1 und A.4.2 ff. sichern einen geordneten Bauablauf und die Möglichkeit zur Kontrolle der Baumaßnahmen durch die jeweiligen Fachbehörden und die Planfeststellungsbehörde sowie die Umsetzung von § 106 BbgWG.

#### **Naturschutz**

Die Nebenbestimmung A.4.4 verhindert die Gefahr einer Florenverfälschung durch das Verwenden gebietsfremder Pflanzenherkünfte. Die Nebenbestimmung A.4.3 gewährleistet für alle Gehölzpflanzungen die Herstellung und den Erhalt eines funktionsfähigen Zustandes der Gehölze auf Dauer. Die Nebenbestimmung A.4.5 sichert die rechtzeitige, den fachlich und rechtlichen Anforderungen entsprechende, Umsetzung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen. Die Nebenbestimmung A.4.6 sichert den dauerhaften Erhalt der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der Maßnahmenblätter im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

#### **Immissionsschutz**

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 hat die Planfeststellungsbehörde dem VT diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm oder Erschütterungen aufgrund von Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen.

Mit den Nebenbestimmungen zu A.4.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden. Mit der Nebenbestimmung A.4.2.4 wird durch baubegleitende Erschütterungsmessung sichergestellt, dass Erschütterungen durch das Einbringen der Spundwände, die die Bausubstanz der angrenzenden Gebäude schädigen könnte, vermieden werden.

Im Übrigen ergibt sich die Begründung der Nebenbestimmungen aus den Ausführungen der Kapitel unter B.2.2.5 ff..

### **Versetzen Gastank, Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen sowie Aufrechterhaltung der Heizungs- und Warmwasserversorgung während der Bauausführung**

Auf dem Flurstück 33/4 der Flur 2 der Gemarkung Müggendorf befindet sich ein Gastank. Der Gastank dient dem Betrieb der Heizungsanlage des Wohngebäudes „Am Elbdeich 15“, einschließlich der Warmwasserversorgung. Nach den Angaben der Mieter des Gastanks fasst er 4.850 l und ist damit nicht baugenehmigungspflichtig. Der unterirdische Gastank liegt im Bereich der einzubringenden Spundwand und muss daher versetzt werden (s. Lageplan, Unterlage 5 Bl. 1).

Im Ergebnis des Besprechungstermins am 30.10.2020 hat der VT sich auf Bitte der Planfeststellungsbehörde mit dem Vermieter des Gastanks in Verbindung gesetzt und der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.01.2021 versichert, dass die Umsetzung des Gastanks entsprechend den geltenden Vorschriften zum Umgang mit Flüssiggasanlagen, insbesondere den Technischen Regeln Flüssiggas (TRF) 2012, durch einen Fachbetrieb erfolgen wird und so eine gesetzeskonforme Installation und ein sicherer Betrieb eines technisch einwandfreien Flüssiggastanks gewährleistet wird. Mit der Nebenbestimmung A.4.2.6 hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Umsetzung sichergestellt.

In einem gesonderten Kapitel der Konzeption für die Erschütterungsmessungen wird dargestellt, ob gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen des Gastanks und der Verbindungsleitungen zur Verbrennungsanlage im Hinblick auf baubedingte Erschütterungen erforderlich und vom VT umzusetzen sind.

### **B.2.3 Gesamtabwägung**

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des VT auf Planfeststellung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Denn die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen des VT und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung.

Gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen kommt dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das größere Gewicht zu.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

## **B.2.4 Sofortige Vollziehung**

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Antrag des VT gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet.

Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein besonderes öffentliches Interesse, welches über dasjenige, welches den Planfeststellungsbeschluss rechtfertigt hinausgeht.

Der VT hat in seinem Antrag vom 11.03.2021 dieses besondere öffentliche Interesse nachvollziehbar dargelegt:

*„Die betreffende Hochwasserschutzanlage dient dem Schutz der Ortslage Müggendorf und darüber hinaus den Ortslagen Cumlosen, Wentdorf, Motrich sowie dem westlichem Stadtgebiet Wittenberge. Während des Elbhochwassers im Juni 2013 entwickelte sich die Ortslage Müggendorf zu einem Schwerpunkt der Deichverteidigung, da die Deichkrone im Bereich der Straße "Am Elbdeich" mit einer Höhe von 22,90 bis 23,20 m ü. NHN mit einem HHW von 22,97 m ü. NHN (entspricht 7,82 m a.P. Müggendorf am 09.06.2013) erreicht bzw. überschritten wurde. Ein Überströmen der Deichkrone konnte bei diesem Hochwasser nur durch massive Aufladungen aus Sandsäcken verhindert werden, die dann aber aufgrund der Abmessungen die Fahrbahn weitgehend blockierten.*

*Das Referat W21 des Landesamtes für Umwelt plant daher bauliche Maßnahmen zur Gewährleistung des Hochwasser-schutzes in der Ortslage Müggendorf im Zuge der Sanierung der Straße "Am Elbdeich" auf einer Länge von 541 m. Die geplante Hochwasserschutzmaßnahme wird zu einer effektiven Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Ortslage Müggendorf als auch für die umliegenden Ortslagen sowie der Stadt Wittenberge beitragen. Ein Überströmen, wie zuletzt im HW 2013 knapp verhindert, hätte dramatische Konsequenzen: Die komplette Ortslage würde vollständig überflutet. Darüber hinaus würden die Ortslage Cumlosen als auch Wittenberge vom Hinterland aus überflutet werden. Neben den bis zu 1.000 im Bereich des Amtes Lenzen-Elbtalaue lebenden Einwohner wären zudem etwa 10.000 Einwohner der Stadt Wittenberge sowie einige Baudenkmäler direkt betroffen. Die Überflutung hätte immense finanzielle Schäden für die betroffenen Anwohner und Gewerbetreibenden zur Folge. Eine Gefahr für Leib und Leben kann nicht ausgeschlossen werden.*

*Das Vorhaben soll so bald wie möglich umgesetzt werden. Der Baubeginn ist aktuell für Januar 2022 geplant. Vorab muss noch eine ordentliche VOB-Vergabe erfolgen, welche etwa 12 Wochen in Anspruch nehmen wird. Hierfür ist eine vollziehbare Entscheidung erforderlich.*

*Zudem soll das o. g. Bauvorhaben in Kombination mit der Sanierung der Straße am Elbdeich (Vorhabenträger: Amt Lenzen Elbtalaue) realisiert werden. Insbesondere das Amt Lenzen-Elbtalaue unterliegt aufgrund der Förderkriterien des AHF einem strengen Zeitplan. Aber auch das Referat W21 ist auf Fördermittel des GAK angewiesen. Nur bei Einhaltung der Terminvorgaben können die beantragten Fördermittel in voller Höhe in Anspruch genommen werden. Verzögerungen im Bauablauf sorgen also für erhebliche Kostenrisiken sowohl für das Referat W21, als auch für das Amt Lenzen-Elbtalaue.“*

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen nachvollziehbaren Ausführungen des VT vollumfänglich an. Sie sieht keine entgegenstehenden Belange, deren Gewicht so schwer wiegen

würden, dass die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses für die Umsetzung des Vorhabens abgewartet werden müsste.

Gegenüber dem Vorhaben sind fünf Einwendungen erhoben worden. Zwei der fünf Einwendungen lassen eine Betroffenheit eigener Rechte oder aner kennenswerter eigener Interessen des Einwenders nicht erkennen. Für die weiteren Einwender ergibt sich durch das Vorhaben keine erhebliche, unmittelbare Betroffenheit durch die Errichtung der Hochwasserschutzwand als Grundstückseigentümer. Eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme ihrer Grundstücke ist (mit Ausnahme der 4 m<sup>2</sup> für die Errichtung eines Ersatzhorstes für Störche) nicht vorgesehen. Als Anwohner der Straße „Am Elbdeich“ sind die Einwender aber durch baubedingte Immissionen und temporäre Einschränkungen in der Erreichbarkeit ihrer Grundstücke mit dem Kraftfahrzeug betroffen. Sie müssen zudem eine Veränderung ihrer Wohnumgebung, insbesondere durch die Errichtung der Hochwasserschutzwand erdulden. Mit der Planung, den Zusagen des VT und den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses wird jedoch sichergestellt, dass den Interessen der Anwohner am Schutz vor unzumutbarem Baulärm und der Vermeidung von erschütterungsbedingten Schäden an Bausubstanz im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Ein allgemeiner Anspruch auf das Unterlassen von Änderungen im Wohnumfeld besteht nicht.

Auch das Interesse der Eigentümer des wasserseitig der aktuellen und künftigen Hochwasserschutzlinie gelegenen Grundstückes „Am Elbdeich 15“ an einer anderen Trassenführung und an einer Einbeziehung in die Hochwasserschutzlinie steht der Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht entgegen. Denn es gibt keine Rechtsgrundlage für einen individuellen Anspruch auf Hochwasserschutz, den die Einwender gegenüber dem VT geltend machen könnten.

Die Interessen der Einwender müssen gegenüber dem Interesse des VT an der schnellen Umsetzung des festgestellten Planes zurücktreten.

Den öffentlichen Belangen wurde mit der Planung, den Zusagen des VT während des Anhörungsverfahrens und den Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

## **B.2.5 Kostenentscheidung**

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 des GebGBbg besteht für den das Land Brandenburg vertretende VT Gebührenfreiheit.

## **C Hinweise**

### **C.1 Allgemeine Hinweise**

1. Die sich aus den unter D genannten Rechtsgrundlagen für den VT unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den unter A.4 aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.
2. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene

Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG).

3. Nach § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 82]) ist es (u.a.) verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Gemäß § 2 der genannten Verordnung ist diese Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
4. Falls sich im Zuge der Bauausführung das Erfordernis für die Entnahme von Grundwasser und die Ableitung des gehobenen Grundwassers in ein Gewässer ergibt, ist hierfür zuvor bei der Oberen Wasserbehörde eine entsprechende wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen.
5. Sollten ein Unternehmen für die Entsorgung der Abfälle beauftragt werden, ist darauf zu achten, dass dieses zuverlässig ist. Auch wenn der Abbruch durch Dritte ausführt wird, bleiben die Verpflichtungen aus den §§ 7 und 15 KrWG des VT davon unberührt.

## **C.2 Hinweis zur sofortigen Vollziehung**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat eine gegenüber diesem Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

beantragt werden (vgl. § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO).

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

## **C.3 Hinweise zur Auslegung des Planes**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2.1, A.2.3 genannten Planunterlagen im Amt Lenzen-Elbtalau und im Amt Bad Wilsnack/Weisen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zuvor öffentlich bekannt gemacht.

## **D Rechtsgrundlagen**

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

**Tabelle 7: Rechtsgrundlagen**

BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I [Nr. 28] S. 17)
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung- BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 82])
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17)
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) Vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8 S. 4)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
WaZV	Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung- WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 117])

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist
-----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## **E Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

Potsdam, den 10.05.2021

Im Auftrag

K. Gäbler